BACHELORPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DIE PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄTEN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom 21. Juli 2008

Geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009,
durch Satzung vom 27. Juli 2010,
durch Satzung vom 28. Juli 2010,
durch Satzung vom 10. Februar 2011,
durch Satzung vom 14. April 2011,
durch Satzung vom 1. Juni 2011,
durch Satzung vom 25. August 2011,
durch Satzung vom 1. März 2012,
durch Satzung vom 14. März 2012,
durch Satzung vom 20. Juli 2012,
durch Satzung vom 23. November 2012,
durch Satzung vom 27. Februar 2013,
durch Satzung vom 11. September 2013,
durch Satzung vom 10. März 2014,
durch Satzung vom 24. Juli 2014,
durch Satzung vom 30. Juni 2015,
durch Satzung vom 25. April 2016,
durch Satzung vom 7. August 2017,
durch Satzung vom 17. November 2017,
durch Satzung vom 16. Februar 2018,
durch Satzung vom 30. Juli 2018,
durch Satzung vom 08. Februar 2019,
durch Satzung vom 15. Juli 2019,
durch Satzung vom 19. Februar 2020,
durch Satzung vom 13. Juli 2020,
durch Satzung vom 24. Juni 2021,
durch Satzung vom 7. Juli 2021,
durch Satzung vom 14. Februar 2022,
durch Satzung vom 2. Juni 2022,
durch Satzung vom 21. November 2022,
durch Satzung vom 4. September 2023,
durch Satzung vom 14. September 2023,
durch Satzung vom 19. April 2024,
durch Satzung vom 30. August 2024,
durch Satzung vom 16. Dezember 2024,
durch Satzung vom 17. Juli 2025,
durch Satzung vom 11. März 2026
und durch Satzung vom 9. Juli 2026.

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienfächer
§ 3 Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad
§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 5 Qualifikation
§ 6 Studienberatung
§ 7 Leistungspunktesystem
§ 8 Module
§ 9 Lehrveranstaltungen
§ 10 Prüfungsausschuss
§ 11 Prüfer und Beisitzer
§ 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 13 Form und Verfahren der Prüfung
§ 14 Schriftliche Prüfungen
§ 15 Mündliche Prüfungen
§ 15a Praktische Prüfungen
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 17 Anrechnung von Kompetenzen
§ 18 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 19 Wiederholbarkeit von Prüfungen
§ 20 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
§ 21 Besondere Belange behinderter Studierender
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 23 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung
§ 25 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
§ 28 Anmeldung zur Bachelorarbeit
§ 29 Bachelorarbeit
§ 30 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
§ 31 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 32 Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft
§ 33 Amerikanistik (American Studies)
§ 34 Angewandte Bewegungswissenschaften
§ 35 Anglistik (British Studies)
§ 36 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
§ 37 Deutsche Philologie
§ 38 Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics)
§ 39 Evangelische Theologie
§ 40 Französische Philologie
§ 41 Frei Kombinierbares Nebenfach
§ 42 Geschichte
§ 43 Griechische Philologie
§ 44 Informationswissenschaft
§ 45 Italienische Philologie
§ 45a Katholische Religion
§ 46 Klassische Archäologie
§ 46a Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)
§ 47 Kunstgeschichte
§ 48 Lateinische Philologie
§ 49 Medieninformatik
§ 50 Medienwissenschaft
§ 51 Musikwissenschaft
§ 51a Öffentliches Recht
§ 52 Philosophie
§ 53 Politikwissenschaft
§ 54 Polnische Philologie
§ 55 Russische (Ostslavische) Philologie
§ 55a Slavische Studien
§ 56 Spanische Philologie
§ 57 Südosteuropastudien
§ 58 Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie
§ 59 Tschechische Philologie
§ 59a Ungarn-Studien (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)
§ 60 Vergleichende Kulturwissenschaft
§ 61 Vor- und Frühgeschichte
§ 62 Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

III. Schlussbestimmungen

§ 63 In-Kraft-Treten, Aufhebung und Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang der in § 2 genannten Studienfächer der Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg.

§ 2
Studienfächer

(1) [1]Es werden ein Bachelorfach und ein zweites Hauptfach oder ein Bachelorfach und zwei Nebenfächer studiert. [2]Die Bachelorarbeit wird im Bachelorfach angefertigt.

(2) [1]Als Bachelorfach, zweites Haupt- oder Nebenfach können folgende Fächer gewählt werden:

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Amerikanistik (American Studies)
Angewandte Bewegungswissenschaften (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Anglistik (British Studies)
Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung
Deutsche Philologie
Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics)
Evangelische Theologie
Französische Philologie
Geschichte
Griechische Philologie
Informationswissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Italienische Philologie
Klassische Archäologie
Kunstgeschichte
Lateinische Philologie
Medieninformatik (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Medienwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Musikwissenschaft
Philosophie
Politikwissenschaft
Polnische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Russische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Slavische Studien (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Spanische Philologie
Südosteuropastudien
Tschechische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Vergleichende Kulturwissenschaft (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)
Vor- und Frühgeschichte

[2]Folgende Fächer können nur als zweites Haupt- oder Nebenfach gewählt werden:

Frei Kombinierbares Nebenfach (Nebenfach)
Katholische Religion (zweites Haupt- und Nebenfach)
Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies (Nebenfach)
Öffentliches Recht (zweites Haupt- oder Nebenfach)
Südslavische Philologie (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich; zweites Haupt- oder Nebenfach)
Ungarn-Studien (Nebenfach)
Wissenschaftsgeschichte (Nebenfach).

(3) Des Weiteren können die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik nach Maßgabe der Ordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in einem Bachelorstudiengang an der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der im jeweiligen Studienjahr an der Universität Regensburg als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern aufzunehmenden Bewerber gewählt werden.

(4) [1]Als zweites Hauptfach oder Nebenfach kann ferner das Fach Mathematik gewählt werden. [2]Für dieses Studienfach gilt ergänzend zu dieser Ordnung die Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Mathematik als zweites Hauptfach oder Nebenfach im Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultäten vom 14. September 2023 in der jeweils geltenden Fassung an der Universität Regensburg.

(5) [1]Von den Fächern Amerikanistik (American Studies), Anglistik (British Studies) und Englische Sprachwissenschaft darf nur eines gewählt werden. [2]Das Frei Kombinierbare Nebenfach (FKN) darf nur einmal gewählt werden.

§ 3
Zweck der Prüfungen, Akademischer Grad

(1) [1]Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät des Prüfungsfaches, in welchem die Bachelorarbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

(3) Der Bachelorgrad kann nicht erworben werden, wenn er dem Kandidaten bereits verliehen wurde, es sei denn, dass das Bachelorfach und mindestens ein Nebenfach neu gewählt werden.

§ 4
Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann in der Regel im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Zeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und vom Studierenden nicht zu vertreten sind.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut.

(4) [1]Insgesamt sind höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich. [2]Eingeschlossen ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit im sechsten Fachsemester.

§ 5
Qualifikation

Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einer äquivalenten Prüfung;
3. weitere Nachweise gemäß Teil II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) dieser Satzung.

§ 6
Studienberatung

[1]Den Studierenden wird sowohl eine Zentrale als auch eine Fachstudienberatung sowie eine Beratung zum Auslandsaufenthalt angeboten. [2]Den Studierenden wird empfohlen,
die Zentrale Studienberatung insbesondere
- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere
- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 7
Leistungspunktesystem

(1) [1]Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. [2]Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) [1]Leistungspunkte werden nur für bestandene Prüfungen vergeben. [2]Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) Die Anzahl der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Universitäten erbracht wurden, ist durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen.

(4) [1]Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewertete Studien- und Prüfungsleistungen geführt. [2]Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. [3]Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 8
Module

(1) [1]Ein Modul ist eine aus Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel Lehrveranstaltungen eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. [2]Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von etwa 10 bis 20 LP beziehungsweise 4 bis 9 SWS vorsehen und in zwei Semestern absolviert werden können.

(2) [1]Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. [2]Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. [3]Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt in geeigneter Form.

§ 9
Lehrveranstaltungen

(1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte sowie der Schlüsselqualifikationen des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
Vorlesungen
Übungen
Seminare
Kolloquien
(Pflicht-)Praktika
Exkursionen

(2) [1]Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen zugeordnet. [2]Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 2).

(3) [1]Das Studium in diesem Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. [2]Pflichtlehrveranstaltungen sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann der Studierende auswählen.

§ 10
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Er besteht aus je einem Fachvertreter der Prüfungsfächer der Fakultät, mindestens aber aus drei Mitgliedern. [3]Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. [4]Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. [5]Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. [2]Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [3]Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. [4]Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. [5]Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [2]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. [3]Er legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen. [4]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

(6) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11
Prüfer und Beisitzer

(1) [1]Als Prüfer für studienbegleitende Prüfungen sowie als Zweitgutachter für die Bachelorarbeit können alle nach dem Bayer. Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität herangezogen werden. [2]Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und hauptberuflich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an der Universität Regensburg tätig ist. [3]Zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben.

§ 12
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13
Form und Verfahren der Prüfung

(1) Der Nachweis des abgelegten Gesamtstudienumfangs gemäß § 4 Abs. 4 wird durch das Ablegen studienbegleitender Prüfungen (Modulprüfungen) nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen sowie des Modulkatalogs (§ 8 Abs. 2) der jeweiligen Fächer erbracht.

(2) Der Prüfungsmodus (mündlich/schriftlich/praktisch) und die Prüfungsdauer werden von dem Modulverantwortlichen oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben.

(3) [1]Zu einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen kann eine Zulassung erforderlich sein.

§ 14
Schriftliche Prüfungen

(1) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, soll die Prüfungsdauer der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

(2) [1]Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [2]Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [3]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(3) [1]Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. [2]Die Gesamtnote wird gemäß § 16 festgesetzt.

§ 15
Mündliche Prüfungen

(1) [1]Mündliche Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. [2]Die Prüfungsdauer soll der Veranstaltungsart entsprechend mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

(3) [1]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. [3]Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. [4]Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 15a
Praktische Prüfungen

(1) [1]Praktische Prüfungen haben die Form einer Einzelprüfung und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. [2]Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten; Näheres ist ggf. in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

(2) [1]Über die praktische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. [3]Die Noten für die praktischen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt. [4]Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

§ 16
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) [1]Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. [2]Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) [1]Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. [2]Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	gut,
von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

(4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 17
Anrechnung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 16, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. [2]Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4) [1]Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. [2]In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. [3]Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. [4]Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. [5]Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. [6]Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. [7]Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. [8]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 18
Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Prüfungen werden einmal pro Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, abgehalten. [2]Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer spätestens zu Vorlesungsbeginn festgelegt. [3]Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. [4]Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und sollen fünf Wochen nicht überschreiten.

(2) [1]Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. [2]Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

(3) [1]Die Überschreitungsfrist verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. [2]Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(4) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. [2]Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens zwei Semester. [3]Die Besonderen Bestimmungen regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.

(5) [1]Stellt ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit, dass er diese bis zum Ende des achten Fachsemesters eingereicht hat, gilt die Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. [2]Wird die Arbeit nicht bis zum Ende des neunten Fachsemesters eingereicht, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Das Ergebnis der Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 19
Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) [1]Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, sofern es für einzelne Fächer in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen) nicht anders geregelt ist. [2]Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. [3]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

(2) [1]Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. [2]Zulässig ist dagegen zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Studierende hat dann vor der Feststellung der Modulnote die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. [3]Ist die Note für ein Modul oder eine Studieneinheit einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.

(3) [1]Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. [3]Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 20
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. [4]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. [5]Studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. [6]Die Bachelorprüfung ist spätestens bis zum Ende des achten Semesters abzulegen. [7]Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 21
Besondere Belange behinderter Studierender

(1) [1]Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. [2]Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören. [3]Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

§ 22
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend" bewertet.

(2) [1]Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Entschuldigungsgründe sind dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. [2]Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. [3]Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.

(3) [1]Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

[2]Dem Kandidaten ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. [2]Das Nähere ist in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) geregelt.

§ 26
Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Umfang von insgesamt mindestens 180 LP besteht aus

1. studienbegleitenden Leistungen (170 LP) im Rahmen der in Abschnitt II (Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer) sowie im Modulkatalog näher beschriebenen Module, die in der gewählten Kombination durch
   mindestens 90 LP im Bachelorfach,
   mindestens 60 LP im zweiten Hauptfach oder
   mindestens je 30 LP in den beiden Nebenfächern
   sowie durch weitere freie Leistungspunkte aus dem von den Philosophischen Fakultäten anerkannten ergänzenden Studienangeboten nachgewiesen werden,
2. der Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 LP.

§ 27
Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) [1]Bis zum Ende des zweiten Semesters ist in jedem Teilstudiengang der Nachweis einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. [2]Die Art der Prüfungsleistungen pro Teilstudiengang werden vom zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und zusammen mit dem Modulkatalog bekannt gegeben.

(2) [1]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. [2]Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. [3]Wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erneut nicht bestanden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(3) [1]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 1 genannten Prüfungen mit „bestanden" bzw. mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(4) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist.

§ 28
Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. [2]Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungsamt der Fakultät eingereicht werden. [3]Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. [4]Dem Antrag ist ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 150 LP,
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester,
3. gegebenenfalls ein Nachweis über besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Besonderen Bestimmungen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
3. die Bachelorprüfung im gewählten Bachelorfach endgültig nicht bestanden hat.

§ 29
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einer Seminararbeit in dem gewählten Bachelorfach hervorgehen und wird vom Erstgutachter über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. [2]Es wird dem Kandidaten in einem Zulassungsschreiben unter Angabe der Frist zur Abgabe der Arbeit mitgeteilt.

(3) [1]Der Kandidat kann das Thema einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. [2]In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 entsprechend.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe zwei Monate nicht überschreiten. [2]Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird im auf Antrag eine einmalige Nachfrist von höchstens zwei Monaten gewährt. [3]Die Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. [4]Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" bewertet.

(5) [1]Die Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 30 und höchstens 50 Seiten ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, wobei gegebenenfalls die fachspezifischen Regelungen in Abschnitt II zu berücksichtigen sind; im Einvernehmen mit dem Themensteller kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache zulassen. [2]Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [3]Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. [4]Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. [5]Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(6) [1]Die Bachelorarbeit ist in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Gutachter bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. [2]Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn das Fach der Bachelorarbeit nur von einer prüfungsberechtigten Lehrperson in der Lehre vertreten wird oder wenn die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf des Verfahrens in unvertretbarer Weise verzögern würde. [3]Für Arbeiten, die mit „nicht ausreichend" bewertet werden, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(7) [1]Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsakt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. [2]Eingereichte Bachelorarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.

(8) [1]Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so kann der Studierende innerhalb von drei Monaten beantragen, dass ein neues Thema für eine neue Arbeit gestellt wird; Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 7 gelten entsprechend. [2]Wird der Antrag nicht gestellt oder wird auch die neue Arbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist das Verfahren zum Erwerb des Bachelorgrades beendet. [3]Es kann nicht wiederholt werden.

§ 30
Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) [1]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Leistungen erbracht sind.

(2) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:
a) Fachnote des Bachelorfaches zu 50 Prozent
b) Fachnote des zweiten Hauptfaches zu 30 Prozent oder
Fachnoten der zwei Nebenfächer zu je 15 Prozent
c) Note der Bachelorarbeit zu 20 Prozent.
[2]Die Zusammensetzung der Fachnoten ergibt sich aus den Besonderen Bestimmungen.

(3) [1]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. die in § 26 Nr. 1 genannten Studienleistungen nicht erbracht sind.
[2]Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) [1]Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
A für die besten 10 %,
B für die nächsten 25 %,
C für die nächsten 30 %,
D für die nächsten 25 % und
E für die nächsten 10 %
der Absolventen des Abschlussjahrgangs. [2]Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 31
Bachelorzeugnis, Diploma Supplement

(1) [1]Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er auf Antrag ein Bachelorzeugnis, in dem die Gesamtnote, die Fachnoten und der zu verleihende akademische Grad aufgeführt sind. [2]Das Bachelorzeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. [3]Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. [4]In dem Bachelorzeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. [5]Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 30 Abs. 4 ermittelte ECTS-Note enthält.

(2) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 32
Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft AVS

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, sprachwissenschaftliche Konzepte und Theorien zu verstehen und in der Forschungspraxis anzuwenden. [2]Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Analyse der lautlichen, grammatischen, semantischen und pragmatischen Verschiedenheiten von Sprachen sowie der Analyse von Sprachwandelprozessen. [3]Die Studierenden werden zudem in die Lage versetzt, mittels empirischer Methoden selbstständig Lösungen für sprachwissenschaftliche Fragestellungen zu erarbeiten, diese zu diskutieren und zu beurteilen. [4]Zusätzlich verfügen die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums über sprachpraktische Kompetenzen in mindestens einer weiteren Fremdsprache (abhängig von den gewählten Sprachen und Modulen).

(2) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)

Das Studium im Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft (Bachelorfach, zweites Hauptfach, Nebenfach) kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

[1]Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Bachelorfach, ist der Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   - AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
   - AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
   - AVS-BA-M03: Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (12 LP); Zulassungsvoraussetzung für den Modulbestandteil AVS-BA-M03.2 ist das erfolgreiche Absolvieren der Studienleistung des Modulbestandteils AVS-BA-M03.1;
   - AVS-BA-M04: Aufbaumodul I: Sprachwandel und sprachliche Varietäten (12 LP);
   - AVS-BA-M05: Aufbaumodul II: Empirische Methoden der Sprachwissenschaft (8 LP);
   - AVS-BA-M06a: Fremdsprachenkompetenz (Bachelorfach) (21 LP);
   - der erfolgreiche Abschluss eines sprachwissenschaftlichen Moduls bzw. einer sprachwissenschaftlichen Modulkombination aus einer einzelsprachlichen Philologie nach den dortigen Bestimmungen; dieses Modul bzw. diese Modulkombination darf nicht Bestandteil des gewählten zweiten Hauptfaches oder des Nebenfaches sein.

     Folgende Module bzw. Modulkombinationen können gewählt werden:
     a) FRA-SW-M01: Basismodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP);
     b) SPA-SW-M01: Basismodul Spanische Sprachwissenschaft (12 LP);
     c) ITA-SW-M01: Basismodul Italienische Sprachwissenschaft (12 LP);
     d) DEU-M310: Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 LP) und DEU-M330: Vertiefungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft 2 (6 LP);
     e) ENLI-M12: Basismodul Englische Sprachwissenschaft (12 LP);
     f) OSL-M04: Basismodul Russische Sprachwissenschaft (18 LP);

g) POL-M04: Basismodul Polnische Sprachwissenschaft (18 LP);
h) TSC-M04: Basismodul Tschechische Sprachwissenschaft (18 LP);
i) BKS-LING-M02: Südslavische Linguistik II (10 LP).

b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
- AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
- AVS-BA-M03: Struktur einer nicht-indogermanischen Sprache (12 LP);
- AVS-BA-M04: Aufbaumodul I: Sprachwandel und sprachliche Varietäten (12 LP);
- AVS-BA-M06b: Fremdsprachenkompetenz (zweites Hauptfach) (9 LP).

c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- AVS-BA-M01: Basismodul I: Sprachwissenschaftliche Disziplinen und Teilgebiete der Sprachwissenschaft (15 LP);
- AVS-BA-M02: Basismodul II: Teilgebiete der Sprachwissenschaft (12 LP);
- AVS-BA-M06c: Fremdsprachenkompetenz (Nebenfach) (3 LP).

[2]Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur, Hausarbeit) abgehalten. [3]Findet die Modulprüfung in Form einer Klausur statt, so ist die Dauer 90 Minuten. [4]Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit gehalten, so beträgt der Umfang ca. 15 Textseiten.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01	15%
Modulnote AVS-BA-M02	15%
Modulnote AVS-BA-M03	20%
Modulnote AVS-BA-M04	20%
Modulnote AVS-BA-M05	20%
Modulnote aus dem gewählten sprachwissenschaftlichen Modul	10%

b) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01	20%
Modulnote AVS-BA-M02	20%
Modulnote AVS-BA-M03	30%
Modulnote AVS-BA-M04	30%

c) Ist Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote AVS-BA-M01	50%
Modulnote AVS-BA-M02	50%

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. n. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüferverordnung genannten Personen.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 33
Amerikanistik (American Studies)

(1) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.

(2) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Nachweis über zwei Fremdsprachen auf dem Niveau von mindestens A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, darunter mit Ausnahme von Englisch mindestens eine moderne.

(3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
a) Ist Amerikanistik (American Studies) Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14, AMST-M 21, AMST-M 22, AMST-M 23, AMST-M 31, AMST-M 32.
b) Ist Amerikanistik (American Studies) zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 12, AMST-M 13, AMST-M 14, AMST-M 23, AMST-M 24.
c) Ist Amerikanistik (American Studies) Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
AMST-M 11, AMST-M 14, AMST-M 16.

(4) Konsekutivität
[1]Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
in den Modulen AMST-M 16, AMST-M 22 und AMST-M 23 können die Proseminare erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Literaturwissenschaft aus AMST-M 13 bzw. AMST-M 16 absolviert werden;
im Modul AMST-M 12 können die Vorlesungen erst nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses Sprachwissenschaft absolviert werden;
das Modul AMST-M 23 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanistischen Einführungsvorlesung aus AMST-M 14 absolviert werden;
im Modul AMST-M 11 kann der Kurs GLC B erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses GLC A absolviert werden;
der Kurs Writing im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Kurses Composition aus AMST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul AMST-M 21 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;
der Kurs GLC C im Modul AMST-M 24 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;
das Modul AMST-M 31 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 11 absolviert werden;
das Hauptseminar im Modul AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls AMST-M 13, des amerikanistischen Proseminars aus AMST-M 22 sowie des thematischen Proseminars aus AMST-M 23 absolviert werden;

das Seminar Cultural Studies in AMST-M 32 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der amerikanistischen Kurse des Moduls AMST-M 14 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme
Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. [2]Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [3]Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. [4]Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
a) Ist Amerikanistik (American Studies) Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote AMST-M 31 zu 5 Prozent
Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14, 21 und 22 zu je 10 Prozent
Modulnote AMST-M 23 zu 15 Prozent
Modulnote AMST-M 32 zu 20 Prozent
b) Ist Amerikanistik (American Studies) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote AMST-M 24 zu 10 Prozent
Modulnoten AMST-M 11, 12, 13, 14 zu je 15 Prozent
Modulnote AMST-M 23 zu 30 Prozent
c) Ist Amerikanistik (American Studies) Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote AMST-M 11 zu 20 Prozent
Modulnote AMST-M 14 zu 30 Prozent
Modulnote AMST-M 16 zu 50 Prozent

(7) Prüfungsleistungen
[1]Die Prüfungen im Fach Amerikanistik (American Studies) werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten. [2]Die Bachelorarbeit im Fach Amerikanistik (American Studies) ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 34
Angewandte Bewegungswissenschaften

(1) Studiengangsziele
Ziel des Bachelorstudiengangs Angewandte Bewegungswissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, die Bedeutung von Bewegung für den Menschen und die Vorbeugung von Krankheiten theoretisch und praktisch umzusetzen. Durch die umfassende Ausbildung in sportmedizinischen, trainings- und bewegungswissenschaftlichen sowie psychologischen Inhalten unterstützt dieser Studiengang die Studierenden darin, ihren Lernprozess und Kompetenzerwerb anzuregen. Durch die Vermittlung der Inhalte auf theoretischer sowie praktischer Ebene sollen die Studierenden im Stande sein, die Praxis gezielt auf der Grundlage sportwissenschaftlicher Theorien unter Einbezug empirischer Forschungsmethoden anzuwenden.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)
a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- SPO-BA-M10 (Statistik), 16 LP,8 SWS
- SPO-BA-M11 (Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft), 4 LP, 2 SWS
- SPO-BA-M12 (Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz), 12 LP, 6 SWS
- SPO-BA-M13 (Medizinische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M14 (Medizinische Kompetenz II), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M15 (Psychologische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M16 (Psychologische Kompetenz II), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M17 (Vertiefung der psychologischen und bewegungswissenschaftliche Kompetenz), 12 LP, 5 SWS
- SPO-BA-M18 (Präventive und rehabilitive Kompetenz), 10 LP, 4 SWS
- SPO-BA-M19 (Praktikum), 6 LP und
- SPO-BA-M20 (Bewegungspraktische Kompetenz), 8 LP, 4 SWS

b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- SPO-BA-M10 (Statistik), 16 LP,8 SWS
- SPO-BA-M11 (Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft), 4 LP, 2 SWS
- SPO-BA-M12 (Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz), 12 LP, 6 SWS
- SPO-BA-M13 (Medizinische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M14 (Medizinische Kompetenz II), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M15 (Psychologische Kompetenz I), 6 LP, 3 SWS
- SPO-BA-M22 (Bewegungswissenschaftliche Kompetenz (Vertiefung) im zweiten Hauptfach und Nebenfach, 10 LP, 4 SWS und
- SPO-BA-M23 (Bewegungspraktische Kompetenz im zweiten Hauptfach und Nebenfach), 4 LP, 2 SWS

c) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- SPO-BA-M11 (Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissenschaft), 4 LP, 2 SWS
- SPO-BA-M21 (Sportwissenschaftliche Basiskompetenz im Nebenfach), 12 LP, 6 SWS

- SPO-BA-M22 (Bewegungswissenschaftliche Kompetenz (Vertiefung) im zweiten Hauptfach und Nebenfach, 10 LP, 4 SWS und
- SPO-BA-M23 (Bewegungspraktische Kompetenz im zweiten Hauptfach und Nebenfach), 4 LP, 2 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul-kürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungs-umfang	Zulassungs-voraussetzung
SPO-BA-M10	Statistik	16	3 x Klausur	2x Statistik je 90 Minuten Versuchsplanung 45 Minuten	keine
SPO-BA-M11	Einführung in spezifische Bereiche der Sportwissen-schaft	4	-	-	Keine
SPO-BA-M12	Bewegungs- und trai-ningswissenschaftliche Kompetenz	12	Klausur	120 Minuten	Keine
SPO-BA-M13	Medizinische Kompetenz I	6	-	-	Keine
SPO-BA-M14	Medizinische Kompetenz II	6	Klausur	90 Minuten	Keine
SPO-BA-M15	Psychologische Kompe-tenz I	6	Klausur	45 Minuten	Keine
SPO-BA-M16	Psychologische Kompe-tenz II	6	Klausur	45 Minuten	Keine
SPO-BA-M17	Vertiefung der psycholo-gischen und bewegungs-wissenschaftlichen Kom-petenzen	12	Seminararbeit	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M18	Präventive und rehabilitive Kompetenzen	10	Seminararbeit	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M19	Praktikum	6	Praktikumsbericht	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M20	Bewegungspraktische Kompetenz	8	2x Praktisch-the-oretische Prüfung in der gewählten Sportart	2 x 15 Minuten	Keine

SPO-BA-M21	Sportwissenschaftliche Basiskompetenzen im Nebenfach	12	Klausur	120 Minuten	Keine
SPO-BA-M22	Bewegungswissenschaftliche Kompetenzen im zweiten Hauptfach und im Nebenfach	10	Seminararbeit	10-15 Seiten	Keine
SPO-BA-M23	Bewegungspraktische Kompetenzen im zweiten Hauptfach und im Nebenfach	4	-	-	Keine

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module SPO-BA-M10, SPO-BA-M12, SPO-BA-M14, SPO-BAM15, SPO-BA-M16, SPO-BA-M17, SPO-BA-M18, SPO-BA-M19 und SPO-BA-M20

b) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module SPO-BA-M10, SPO-BA-M12, SPO-BA-M14, SPO-BAM15, SPO-BA- M22.

c) Ist Angewandte Bewegungswissenschaft Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module SPO-BA-M21 und SPO-BA-M22.

(5) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

Abweichend von § 11 Abs.1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Hochschulprüferverordnung genannten Personen herangezogen werden.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Das Institut für Sportwissenschaft wird im Anschluss an den Prüfungszeitraum jedes Semesters jeweils einen zentralen Termin zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen festsetzen und die Termine mindestens zwei Wochen vorher über die Homepage des Instituts für Sportwissenschaft sowie die Lernplattform GRIPS bekanntmachen.

§ 35
Anglistik (British Studies)

(1) Studiengangsziele

a) Bachelorfach
[1]Absolventen und Absolventinnen verfügen über gefestigte Kenntnisse der Kulturen, Literaturen und Geschichte des Vereinigten Königreichs und Irlands. [2]Sie besitzen vertiefte inhaltliche und theoretische Kenntnisse und methodische Kompetenzen in ausgewählten Bereichen der Anglistik/British Studies (inklusive der Postcolonial Studies) in ihrer gesamten historischen Erstreckung, kulturellen Diversität und medialen bzw. materiellen Vielfalt. [3]Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse auf die Analyse und Interpretation von kulturellen Ausdrucksformen unterschiedlicher Art und deren kulturelle und historische Zusammenhänge anzuwenden. [4]Insbesondere sind sie in der Lage, ein umfangreicheres Thema der Britischen Literatur- und/oder Kulturwissenschaft im Rahmen ihrer Bachelorarbeit wissenschaftlich zu bearbeiten und in englischer Sprache adäquat schriftlich zu präsentieren. [5]Absolventen und Absolventinnen besitzen aktive und passive Sprachkompetenz auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) und beherrschen Techniken der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Inhalten in englischer Sprache.

b) Zweites Hauptfach
[1]Absolventen und Absolventinnen besitzen grundlegende Kenntnisse der Kulturen, Literaturen und Geschichte des Vereinigten Königreichs und Irlands. [2]Sie sind in der Lage, kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden auf die Analyse verschiedener Textsorten, Materialien und Medien anzuwenden, und verfügen über inhaltliche und theoretische Kenntnisse sowie fundierte methodische Kompetenzen in wesentlichen Bereichen der Anglistik/British Studies (inklusive der Postcolonial Studies). [3]Absolventen und Absolventinnen besitzen aktive und passive Sprachkompetenz auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) und sind mit Techniken der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Inhalten in englischer Sprache vertraut.

c) Nebenfach
[1]Absolventen und Absolventinnen besitzen Überblickskenntnisse über die Kulturen, Literaturen und Geschichte des Vereinigten Königreichs und Irlands. [2]Sie sind in der Lage, literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden auf die Analyse und Interpretation verschiedener Textsorten, Materialien und Medien anzuwenden, und sie verfügen über Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 (produktiv) bzw. C2 (rezeptiv) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(2) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.

(3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BRST-M131 Basismodul Sprachpraxis (12 LP)
BRST-M132 Basismodul Linguistik (6 LP)
BRST-M133 Basismodul Literatur- und Kulturgeschichte (8 LP)
BRST-M134 Propädeutik-Modul Literaturwissenschaft (8 LP)
BRST-M231 Aufbaumodul Sprachpraxis (6 LP)

BRST-M232 Aufbaumodul Literatur- & Kulturwissenschaft 1 (8 LP)
BRST-M233 Aufbaumodul Literatur- & Kulturwissenschaft 2 (10 LP)
BRST-M331 Vertiefungsmodul Literatur- & Kulturwissenschaft 1 (8 LP)
BRST-M332 Vertiefungsmodul Literatur- & Kulturwissenschaft 2 (11 LP)
BRST-Wahl Wahlbereichs-Modul (mind. 13 LP).

b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BRST-M121 Basismodul Sprachpraxis (12 LP)
BRST-M122 Basismodul Linguistik (6 LP)
BRST-M123 Basismodul Literatur- und Kulturgeschichte (8 LP)
BRST-M124 Propädeutik-Modul Literaturwissenschaft (8 LP)
BRST-M221 Aufbaumodul Sprachpraxis (6 LP)
BRST-M222 Aufbaumodul Literatur- & Kulturwissenschaft 1 (8 LP)
BRST-M223 Aufbaumodul Literatur- & Kulturwissenschaft 3 (5 LP)
BRST-M321 Vertiefungsmodul Literatur- & Kulturwissenschaft 1 (8 LP).

c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BRST-M111 Basismodul Sprachpraxis (12 LP)
BRST-M112 Basismodul Culture & Society (5 LP)
BRST-M113 Propädeutik-Modul Literaturwissenschaft (8 LP)
BRST-M211 Aufbaumodul Literatur- & Kulturwissenschaft 3 (5 LP).

(4) In den unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach:

Modulname / -nummer	Teilnahmevoraussetzung für Modul(-prüfung/-bestandteil) / Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Art und Dauer/Umfang der Modulprüfung	LP	Notengewichtung
Basismodul Sprachpraxis BRST-M131	BRST-M131.1 vor BRST-M131.2 zu absolvieren	M131.1 Ü General Language Course 1		Portfolio, max. 5 Übungsaufgaben und Klausur, 90-180 min. <u>oder</u> Klausur, 90-180 min.	12	12,5 %
		M131.2 Ü General Language Course 2		Portfolio, max. 5 Übungsaufgaben und Klausur, 90-180 min. <u>oder</u> Klausur, 90-180 min.		
		Ausspracheprüfung		Mündliche Prüfung, ca. 5 min.		
Basismodul Linguistik BRST-M132	Die Klausur kann nur nach Belegung beider Modulbestandteile absolviert werden.	M132.1 VL Theory and Structure		Klausur, 90 min.	6	7,5 %
		M132.2 VL English in Use				

Basismodul Literatur- und Kulturgeschichte BRST-M133		M133.1 VL British Literary History		Klausur, 90 min.	8	10 %
		M133.2 VL Culture & Society UK		Klausur, 60-90 min.		
Basismodul Propädeutikum Literatur- und Kulturwissenschaft BRST-M134		M134.1 VL Introduction to Literary Studies	Klausur, 60-120 min.		8	5 %
		M134.2 Ü Propädeutikum Anglistik		Hausarbeit, ca. 3000 Wörter/mind. 4 Wochen oder Portfolio, ca. 3000 Wörter/mind. 4 Wochen oder Klausur, 60-120 min.		
Aufbaumodul Sprachpraxis BRST-M231	Abschluss BRST-M131	M231.1 Ü General Language Course 3		Portfolio, max. 5 Übungsaufgaben und Klausur, 90-180 min. oder Klausur, 90-180 min.	6	7,5 %
Aufbaumodul Literatur- & Kulturwissenschaft 1 BRST-M232	Abschluss BRST-M134 für M232.2	M232.1 VL Anglistik	Klausur 60-120 min.		8	7,5 %
		M232.2 PS Anglistik (1)		Hausarbeit, ca. 4000 Wörter/mind. 4 Wochen oder Portfolio, ca. 3000 bis 000 Wörter oder Klausur, 90-180 min.		
Aufbaumodul Literatur- & Kulturwissenschaft 2 BRST-M233	Abschluss BRST-M134 für M233.1 und M233.2	M233.1 PS Anglistik (2)		Hausarbeit, ca. 4000 Wörter/mind. 4 Wochen oder Portfolio, ca. 3000 bis 4000 Wörter/mind. 3 Wochen oder Klausur, 90-180 min.	10	15 %
		M233.2 PS Anglistik (3)		Hausarbeit, ca. 4000 Wörter/mind. 4 Wochen oder Portfolio, ca. 3000 bis 4000 Wörter/mind. 3 Wochen oder Klausur, 90-180 min.		

Vertiefungsmodul Literatur- & Kulturwissenschaft 1 BRST-M331	M232.2 oder M233.1 oder M233.2 für M331.1	M333.1 HS Anglistik		Hausarbeit, ca. 7000 Wörter/mind. 6 Wochen oder Portfolio, ca. 6000 bis 7000 Wörter/mind. 5 Wochen oder Klausur, 90-180 min.	8	17,5 %
Vertiefungsmodul Literatur- & Kulturwissenschaft 2 BRST-M332	M232.2 oder M233.1 oder M233.2 für M332.2	M332.1 VL Anglistik	Klausur, 60-120 min.		11	17,5 %
		M332.2 HS Anglistik		Hausarbeit, ca. 7000 Wörter/mind. 6 Wochen oder Portfolio, ca. 6000 bis 7000 Wörter/mind. 5 Wochen oder Klausur, 90-180 min.		
Wahlbereich-Modul BRST-Wahl		2 bis 3 Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden	nach Maßgabe der gewählten Lehrveranstaltungen	nach Maßgabe der gewählten Lehrveranstaltungen	min d. 13	

b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach:

Modulname / -nummer	Teilnahmevoraussetzung für Modul(-prüfung/-bestandteil) / Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Art und Dauer/Umfang der Modulprüfung	LP	Notengewichtung
Basismodul Sprachpraxis BRST-M121	BRST-M121.1 vor BRST-M121.2	M121.1 Ü General Language Course 1		Portfolio, max. 5 Übungsaufgaben und Klausur, 90-180 min. oder Klausur, 90-180 min.	12	20 %
		M121.2 Ü General Language Course 2		Portfolio, max. 5 Übungsaufgaben und Klausur, 90-180 min. oder Klausur, 90-180 min.		
		Ausspracheprüfung		Mündliche Prüfung, ca. 5 min.		
Basismodul Linguistik BRST-M122	Die Klausur kann nur nach Belegung beider Modulbestandteile absolviert werden.	M122.1 VL Theory and Structure		Klausur, 90 min.	6	10 %
		M122.2 VL English in Use				
Basismodul Literatur- und Kulturgeschichte BRST-M123		M123.1 VL British Literary History		Klausur, 90 min.	8	15 %
		M123.2 VL Culture & Society UK		Klausur, 60-90 min.		

Basismodul Propädeutikum Literatur- und Kulturwissenschaft BRST-M124		M124.1 VL Introduction to Literary Studies	Klausur, 60-120 min.		8	5 %
		M134.2 Propädeutikum Anglistik		Hausarbeit, ca. 3000 Wörter/mind. 4 Wochen <u>oder</u> Portfolio, ca. 3000 Wörter/mind. 4 Wochen <u>oder</u> Klausur, 60-120 min.		
Aufbaumodul Sprachpraxis BRST-M221	Abschluss BRST-M121	M221.1 Ü General Language Course 3		Portfolio, max. 5 Übungsaufgaben und Klausur, 90-180 min. <u>oder</u> Klausur, 90-180 min.	6	10 %
Aufbaumodul Literatur- & Kulturwissenschaft 1 BRST-M222	Abschluss BRST-M124 für M222.2	M222.1 VL Anglistik	Klausur, 60-120 min.		8	10 %
		M222.2 PS Anglistik (1, 2 od. 3)		Hausarbeit, ca. 4000 Wörter/mind. 4 Wochen <u>oder</u> Portfolio, ca. 3000 bis 4000 Wörter/mind. 3 Wochen <u>oder</u> Klausur, 90-180 min.		
Aufbaumodul Literatur- & Kulturwissenschaft 2 BRST-M223	Abschluss BRST-M124	M223.1 PS Anglistik (1, 2 od. 3)		Hausarbeit, ca. 4000 Wörter/mind. 4 Wochen <u>oder</u> Portfolio, ca. 3000 bis 4000 Wörter/mind. 3 Wochen <u>oder</u> Klausur, 90-180 min.	5	10 %
Vertiefungsmodul Literatur- & Kulturwissenschaft BRST-M321	M222.2 oder M223.1	M321.1 HS Anglistik		Hausarbeit, ca. 7000 Wörter/mind. 6 Wochen <u>oder</u> Portfolio, ca. 6000 bis 7000 Wörter/mind. 5 Wochen <u>oder</u> Klausur, 90-180 min.	8	20 %

c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach:

Modulname / -nummer	Teilnahmevoraussetzung für Modul(-prüfung/-bestandteil) / Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	Art und Dauer/Umfang der Modulprüfung	LP	Notengewichtung
Basismodul Sprachpraxis BRST-M111	M111.1 vor M111.2	M111.1 Ü General Language Course 1		Portfolio, max. 5 Übungsaufgaben und Klausur, 90-180 min. <u>oder</u> Klausur, 90-180 min.	12	30 %
		M111.2 Ü General Language Course 2		Portfolio, max. 5 Übungsaufgaben und Klausur, 90-180 min.		

				oder Klausur, 90-180 min.		
		Aussprachepr-üfung		Mündliche Prüfung, ca. 5 min.		
Basismodul Kultur und Gesellschaft BRST-M112		M112.1 VL Culture & Society UK		Klausur, 60-120 min.	5	20 %
Basismodul Propädeutik Literatur- und Kulturwissenschaft BRST-M113		M113.1 VL Introduction to Literary Studies	Klausur, 60-120 min.		8	10 %
		M113.2 Propädeutikum Anglistik		Hausarbeit, ca. 3000 Wörter/mind. 4 Wochen oder Portfolio, ca. 3000 Wörter/mind. 4 Wochen oder Klausur, 60-120 min.		
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft BRST-M211	Abschluss BRST-M113	M211.1 PS Anglistik		Hausarbeit, ca. 4000 Wörter/mind. 4 Wochen oder Portfolio, ca. 3000 bis 4000 Wörter/mind. 3 Wochen oder Klausur, 90-180 min.	5	40 %

(5) Wiederholbarkeit von Prüfungen (§ 19)

[1]Nicht bestandene Prüfungen sind zweimal wiederholbar. [2]Der Aussprachetest (mündliche Prüfung) ist bis zu seinem Bestehen beliebig oft wiederholbar.

(6) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und/oder Modulabfolgen erforderlich:

a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach:

- Im Modul BRST-M131 muss der Modulbestandteil M131.1 erfolgreich abgeschlossen sein, bevor der Modulbestandteil M131.2 belegt werden kann.
- Für Modul BRST-M231 ist der erfolgreiche Abschluss von Modul BRST-M131 erforderlich.
- Für die Belegung eines Proseminars im Bereich British Studies (BRST-M232.2 oder BRST-M233.1 oder BRST-M233.2) ist der erfolgreiche Abschluss von Modul BRST-M134 erforderlich.
- Für die Belegung eines Hauptseminars im Bereich British Studies (BRST-M331.1 oder BRST-M332.2 oder BRST-Wahl.2 oder BRST-Wahl.3) ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens einem Proseminar aus BRST-M232 oder BRST-M233 erforderlich.

b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach:

- Im Modul BRST-M121 muss der Modulbestandteil M121.1 erfolgreich abgeschlossen sein, bevor der Modulbestandteil M121.2 belegt werden kann.
- Für Modul BRST-M221 ist der erfolgreiche Abschluss von Modul BRST-M121 erforderlich.

- Für die Belegung eines Proseminars im Bereich British Studies (BRST-M222.2 oder BRST-M223.1) ist der erfolgreiche Abschluss von Modul BRST-M124 erforderlich.
- Für die Belegung eines Hauptseminars im Bereich British Studies (BRST-M321.1) ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens einem Proseminar aus BRST-M222 oder BRST-M223 erforderlich.

c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach:
- Im Modul BRST-M111 muss der Modulbestandteil M111.1 erfolgreich abgeschlossen sein, bevor der Modulbestandteil M111.2 belegt werden kann.
- Für die Belegung eines Proseminars im Bereich British Studies (BRST-M211.1) ist der erfolgreiche Abschluss von Modul BRST-M114 erforderlich.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Anglistik (British Studies) Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

BRST-M131 12,5 %
BRST-M132 7,5 %
BRST-M133 10,0 %
BRST-M134 5,0 %
BRST-M231 7,5 %
BRST-M232 7,5 %
BRST-M233 15,0 %
BRST-M331 17,5 %
BRST-M332 17,5 %.

b) Ist Anglistik (British Studies) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

BRST-M121 20 %
BRST-M122 10 %
BRST-M123 15 %
BRST-M124 5 %
BRST-M221 10 %
BRST-M222 10 %
BRST-M223 10 %
BRST-M321 20 %.

c) Ist Anglistik (British Studies) Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

BRST-M111 30 %
BRST-M112 20 %
BRST-M113 10 %
BRST-M211 40 %.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, Bachelorarbeit

[1]Die Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Anglistik (British Studies) werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

[2]Die Bachelorarbeit im Fach Anglistik (British Studies) ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen. [3]Abweichend von § 29 Abs. 6 Satz 1wird die Bachelorarbeit im Fach Anglistik (British Studies) nur vom Themensteller der Arbeit bewertet, § 14 Abs 3 findet Anwendung.

[4]Wird eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, so beträgt der Umfang nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs zwischen 3000 und 7000 Wörtern; die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens vier Wochen.

[5]Wird eine schriftliche Modulprüfung in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man hierunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die mehrere semesterbegleitende Aufgaben umfasst und bündelt; mit ihm wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. [6]Es enthält nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene schriftliche Beiträge wie z.B. Übungsaufgaben zur Sprachpraxis, Übungsaufgaben zum akademischen Schreiben oder eine Klausur zum Themenfeld eines Pro- oder Hauptseminars und soll insgesamt zwischen 3000 und 7000 Wörtern umfassen; die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens drei Wochen.

[7]Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Form bzw. der Bearbeitungszeit der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsleistung, so wird diese jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfer oder die Prüferin bekannt gegeben.

(9) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 bzw. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(!0) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 36
Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung

(1) Studiengangsziele
[1]Das Studium der „Bildenden Kunst und Ästhetischen Erziehung“ an der Universität Regensburg befähigt die Studierenden zu Gestaltung, zu Vermittlung und zu begründetem Urteil gegenüber ästhetischen Wirkungen; sie entwickeln ein eigenständiges künstlerisches Profil. [2]Der Studiengang besteht aus drei Bereichen und deren Synthese: Künstlerische Praxis, Kunsttheorie und Kunstvermittlung. [3]Die Studierenden entwickeln in einem breit gefächerten bildnerischen Studium Fähigkeiten der visuellen Darstellung und des künstlerischen Ausdrucks sowie bildtechnische Fertigkeiten. [4]Sie werden fähig eigenständige künstlerische Gestaltungsideen zu diskutieren und überzeugend zu verwirklichen sowie ästhetisch anspruchsvolle Formen der Ergebnispräsentation zu konzipieren. [5]Die Studierenden erlernen fachspezifische Methoden zur Erschließung von Werken der Kunstgeschichte und Gegenwartskunst. [6]In einem für die Bildende Kunst charakteristischen offenen Diskurs werden Strategien entwickelt, um historische und zeitgenössische Kunstpraktiken unter Einbezug ihrer Entstehungsprozesse zu durchdringen und kritisch zu reflektieren. [7]Eine differenzierte Wahrnehmung und Sensibilität gegenüber ästhetischen Wirkungen sind Voraussetzungen für die Fähigkeit zur Analyse und Interpretation und bilden die Grundlegung eines vertieften Kunstverständnisses. [8]Begründbare Kriterien der Beurteilung und Wertung werden dabei erarbeitet und überprüft und finden in kritischen Reflexionsphasen eigener künstlerischer Prozesse ihre Anwendung. [9]In Bezug zum entwickelten Verständnis von Prozessen des Wahrnehmens und Gestaltens und unter Berücksichtigung aktueller Forschungen zu Modellen des Lehren und Lernens werden kunstpädagogische Zielsetzungen und Fachmethoden erarbeitet sowie Vermittlungsstrategien und Lehrmodelle entworfen und erprobt.

(2) Weitere Qualifikationsvoraussetzung (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums nach Maßgabe der Satzung über die Eignungsprüfung für das Fach Kunst im Rahmen der Studiengänge für ein Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen und für den Bachelorstudiengang Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung an der Universität Regensburg vom 20. Oktober 2020.

(3) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1):

a) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I, 12 LP, 12 SWS
- KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M03 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M04 Kunsttheorie, 15 LP, 12 SWS
- KUN-BA-M05 Kunstvermittlung, 13 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M06 Bildende Kunst: Vertiefung, 12 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M07 Bildende Kunst: Profilbildung, 15 LP, 11 SWS
- KUN-BA-M08 Angewandtes Gestalten und Praktikum, 5 LP, 2 SWS

b) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I, 12 LP, 12 SWS
- KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M03 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M05 Kunstvermittlung, 13 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M06 Bildende Kunst: Vertiefung, 12 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M08 Angewandtes Gestalten und Praktikum, 5 LP, 2 SWS

c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I, 12 LP, 12 SWS
- KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II, 9 LP, 9 SWS
- KUN-BA-M03 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III, 9 LP, 9 SWS

(4) In den einzelnen unter Absatz 3 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
KUN-BA-M01 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen I	keine	KUN-BA-M01.1 Seminar	Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich Grafik		12
		KUN-BA-M01.2 Seminar	Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich Malerei		
		KUN-BA-M01.3 Seminar	Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich Fotografie und Digitale Medien		
		KUN-BA-M01.4 Seminar	Mappe mit Arbeiten aus dem Bereich bildnerisches Naturstudium		
KUN-BA-M02 Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen II	Keine	KUN-BA-M02.1 Seminar	Dreidimensionale Arbeiten		9
		KUN-BA-M02.2 Seminar	Dreidimensionale Arbeiten / Abguss		
		KUN-BA-M02.3 Seminar	Dreidimensionale Arbeiten		
KUN-BA-M03 Grundlagen Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung: Grundlagen III	Keine	KUN-BA-M03.1 Seminar	Moderation mit schriftlicher Ausführung	Klausur (90 Minuten)	9
		KUN-BA-M03.2 Seminar	Moderation mit schriftlicher Ausführung		
		KUN-BA-M3.3 Vorlesung			
KUN-BA-M04 Kunsttheorie	KUN-BA-M03.2 für KUN-BA-M04.5	KUN-BA-M04.1 Exkursion	Teilnahme	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	15
		KUN-BA-M04.2 Exkursion/Werkwoche	Teilnahme		
		KUN-BA-M04.3 Seminar	Moderation mit schriftlicher Ausführung		
		KUN-BA-M04.4			

		Seminar			
		KUN-BA-M04.5 Seminar			
KUN-BA-M05 Kunst-vermitt-lung	Keine	KUN-BA-M05.1 Seminar	Künstlerische Werke	Hausarbeit (15 Seiten)	13
		KUN-BA-M05.2 Seminar	Moderation		
		KUN-BA-M05.3 Seminar	Moderation mit schriftli-cher Ausführung		
		KUN-BA-M05.4 Seminar	Moderation zum Thema der Hausarbeit		
KUN-BA-M06 Bildende Kunst: Vertiefung	Keine	KUN-BA-M06.1 Seminar		Präsentation eigener künstleri-scher Werke/Prü-fungsausstel-lung (4 Std.)	12
		KUN-BA-M06.2 Seminar			
		KUN-BA-M06.3 Seminar			
KUN-BA-M07 Bildende Kunst: Profilbildung	Keine	KUN-BA-M07.1 Seminar		Präsentation eigener künstleri-scher Werke/Prü-fungsaus-stellung (4 Std.)	15
		KUN-BA-M07.2 Seminar			
		KUN-BA-M07.3 Seminar			
		KUN-BA-M07.4 Seminar	Moderation mit schriftli-cher Ausführung		
KUN-BA-M08 Ange-wandtes Gestalten und Praktikum	Keine	KUN-BA-M07.1 Seminar	Bildnerische Arbeiten		5
		KUN-BA-M08.2 Praktikum	Teilnahme		

(5) Mitwirkung und Teilnahme

[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in den Exkursionen und im Praktikum zu erwerbenden fachlichen, methodischen, kommunikativen und anwendungsbezogenen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. [2]Im Rahmen der in Abs. 3 genannten Module ist daher für die Exkursionen aus dem Modul KUN-BA-M04 sowie für das Praktikum im Modul KUN-BA-M08 eine regelmäßige Teilnahme im Umfang von mindestens 85% der jeweiligen gesamten Veranstaltungsdauer verpflichtend. [3]Wird mehr als 15% Fehlzeit überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für das Modul erworben werden, es sei denn, die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen (z. B. Verlängerung des Praktikums) ausgeglichen. [4]Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder die Dozentin oder im Falle des Praktikums der oder die Modulverantwortliche, sofern auch die Praktikumsstelle mit der Verlängerung einverstanden ist. [5]Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt werden, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. [6]Wird mehr als die in Satz 3 genannte Unterrichtszeit versäumt oder liegt ein Fall aus Satz 5 vor, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. [7]Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) Wiederholung (§ 19 Abs. 1)
[1]Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. [2]Die Modulprüfung im Modul KUN-BA-M03 kann zweimal wiederholt werden.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) [1]Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. [2]Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen (Prozentangabe entspricht dem Anteil der Modulnote an der Gesamtnote):
- Note der Modulprüfung des Moduls KUN-BA-M03 zu 10%
- Note der Modulprüfungen der Module KUN-BA-M04, KUN-BA-M05 und KUN-BA-M06 zu je 20%
- Note der Modulprüfung des Moduls KUN-BA-M07 zu 30%.

b) [1]Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. [2]Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen (Prozentangabe entspricht dem Anteil der Modulnote an der Gesamtnote):
- Note der Modulprüfung des Moduls KUN-BA-M03 zu 20%
- Note der Modulprüfungen der KUN-BA-M05 und KUN-BA-M06 zu je 40%.

c) Ist Bildende Kunst und Ästhetische Erziehung Nebenfach, ist die Fachnote die benotete Modulprüfung im Modul KUN-BA-M03.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Am Ende jeden Semesters wird auf der Homepage des Instituts und per Aushang ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 37
Deutsche Philologie

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Deutsche Philologie ist es, Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprache, Kultur und Literatur des deutschsprachigen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben sprach- und literaturgeschichtlichen Entwicklungen auch gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden. [2]Die Studierenden sind in der Lage, fachwissenschaftliche Methoden der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. [3]Sie lernen im Laufe des Studiums, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren, Methoden zur literaturwissenschaftlichen Analyse anzuwenden und/oder Entwicklungen innerhalb der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaften methodisch fundiert zu bewerten.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

1. Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

   a) acht Pflichtmodule im Umfang von 50 LP:

   DEU-M 01 Vorbereitungsmodul / Propädeutikum (2 SWS) (3 LP)
   DEU-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS) (7 LP)
   DEU-M 21 Basismodul Ältere deutsche Literatur (5 SWS) (7 LP)
   DEU-M 24 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung (4 SWS) (5 LP)
   DEU-M 25 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 2: Analyse und Interpretation (4 SWS) (8 LP)
   DEU-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 SWS) (5 LP)
   DEU-M 32 Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Sprachsystem (4 SWS) (5 LP)
   DEU-M 33 Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachverwendung (4 SWS) (10 LP)

   b) eine der folgenden Wahlpflichtmodulkombinationen im Teilfach Neuere Deutsche Literaturwissenschaft im Umfang von 22 LP:

   DEU-M 12 Aufbaumodul 1a Neuere deutsche Literaturgeschichte (6 SWS) (10 LP)
   und DEU-M 15 Aufbaumodul 2b Literaturtheorie (8 SWS) (12 LP)
   oder
   DEU-M 13 Aufbaumodul 1b Neuere deutsche Literaturgeschichte (8 SWS) (12 LP)
   und DEU-M 14 Aufbaumodul 2a Literaturtheorie (6 SWS) (10 LP)

   c) ein Wahlpflichtmodul in dem Teilfach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, im Umfang von 12 LP:

   DEU-M 16 Vertiefungsmodul 1: Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS) (12 LP)
   oder
   DEU-M 26 Vertiefungsmodul 1: Ältere deutsche Literatur (4 SWS) (12 LP)
   oder
   DEU-M 36 Vertiefungsmodul 1: Deutsche Sprachwissenschaft (4 SWS) (12 LP)

   d) das Wahlpflichtmodul DEU-M BQ (4 SWS) (6 LP)

2) Ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

a) vier Pflichtmodule im Umfang von 22 LP:
DEU-M 01 Vorbereitungsmodul / Propädeutikum (2 SWS) (3 LP)
DEU-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS) (7 LP)
DEU-M 21 Basismodul Ältere deutsche Literatur (5 SWS) (7 LP)
DEU-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 SWS) (5 LP)

b) sowie weitere abgeschlossene Aufbaumodule unter Berücksichtigung der Konsekutivitäten und der Wahlpflichtmodulkombinationen im Teilfach Neuere Deutsche Literaturwissenschaft bis zum Erreichen von mindestens 60 LP:

DEU-M 12 Aufbaumodul 1a Neuere deutsche Literaturgeschichte (6 SWS) (10 LP), bei einem weiteren Aufbaumodul im Teilfach Neuere Deutsche Literaturwissenschaft DEU-M 15 Aufbaumodul 2b Literaturtheorie (8 SWS) (12 LP)
DEU-M 13 Aufbaumodul 1b Neuere deutsche Literaturgeschichte (8 SWS) (12 LP), bei einem weiteren Aufbaumodul im Teilfach Neuere Deutsche Literaturwissenschaft DEU-M 14 Aufbaumodul 2a Literaturtheorie (6 SWS) (10 LP)
DEU-M 14 Aufbaumodul 2a Literaturtheorie (6 SWS) (10 LP)
DEU-M 15 Aufbaumodul 2b Literaturtheorie (8 SWS) (12 LP)
DEU-M 24 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung (4 SWS) (5 LP)
DEU-M 25 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 2: Analyse und Interpretation (4 SWS) (8 LP)
DEU-M 32 Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Sprachsystem (4 SWS) (5 LP)
DEU-M 33 Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachverwendung (4 SWS) (10 LP)

3) Ist Deutsche Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

a) vier Pflichtmodule im Umfang von 22 LP:
DEU-M 01 Vorbereitungsmodul / Propädeutikum (2 SWS) (3 LP)
DEU-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS) (7 LP)
DEU-M 21 Basismodul Ältere deutsche Literatur (5 SWS) (7 LP)
DEU-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft (4 SWS) (5 LP)

b) sowie weitere abgeschlossene Aufbaumodule unter Berücksichtigung der Konsekutivitäten bis zum Erreichen von mindestens 30 LP:

DEU-M 12 Aufbaumodul 1a Neuere deutsche Literaturgeschichte (6 SWS) (10 LP)
DEU-M 13 Aufbaumodul 1b Neuere deutsche Literaturgeschichte (8 SWS) (12 LP)
DEU-M 14 Aufbaumodul 2a Literaturtheorie (6 SWS) (10 LP)
DEU-M 15 Aufbaumodul 2b Literaturtheorie (8 SWS) (12 LP)
DEU-M 24 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung (4 SWS) (5 LP)
DEU-M 25 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 2: Analyse und Interpretation (4 SWS) (8 LP)
DEU-M 32 Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Sprachsystem (4 SWS) (5 LP)
DEU-M 33 Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft 2: Sprachverwendung (4 SWS) (10 LP)

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind die folgenden Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel / Modulname	Teilnahmevoraussetzung / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art / Dauer der Modulprüfung	LP
DEU-M 01 Vorbereitungsmodul / Propädeutikum		DEU-M 01.1 Übung		Klausur (45 Minuten)	3
		DEU-M 01.2 Übung			
DEU-M 11 Basismodul Neuere deutsche Literatur-wissenschaft		DEU-M 11.1 Vorlesung		Klausur (60 Minuten) *und* Hausarbeit (8-10 Seiten)	7
		DEU-M 11.2 Proseminar			
DEU-M 12 Aufbaumodul 1a Neuere deutsche Literaturgeschichte	DEU-M 01 DEU-M 11	DEU-M 12.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	10
		DEU-M 12.2 Seminar *oder* Übung			
		DEU-M 12.3 Seminar *oder* Übung			
DEU-M 13 Aufbaumodul 1b Neuere deutsche Literaturgeschichte	DEU-M 01 DEU-M 11	DEU-M 13.1 Vorlesung	Klausur	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	12
		DEU-M 13.2 Seminar *oder* Übung			
		DEU-M 13,3 Seminar *oder* Übung			
		DEU-M 13.4 Seminar *oder* Übung			
DEU-M 14 Aufbaumodul 2a Literaturtheorie	DEU-M 01 DEU-M 11	DEU-M 14.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	10
		DEU-M 14.2 Seminar *oder* Übung			

		DEU-M 14.3 Seminar *oder* Übung			
DEU-M 15 Aufbaumodul 2b Literaturtheorie	DEU-M 01 DEU-M 11	DEU-M 15.1 Vorlesung	Klausur	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	12
		DEU-M 15.2 Seminar *oder* Übung			
		DEU-M 15.3 Seminar *oder* Übung			
		DEU-M 15.4 Seminar *oder* Übung			
DEU-M 16 Vertiefungsmodul 1 Neuere deutsche Literaturwissenschaft	DEU-M 12 und DEU-M 15 *oder* DEU-M 13 und DEU-M 14	DEU-M 16.1 Hauptseminar	eigener mündlicher *oder* schriftlicher Beitrag als Hinführung zur Hausarbeit	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) *und* mündliche Prüfung (20 Minuten)	12
		DEU-M 16.2 Vorlesung *oder* Hauptseminar *oder* Übung	Essay *oder* Referat *oder* schriftliche Übungsaufgabe		
DEU-M 21 Basismodul Ältere deutsche Literatur		DEU-M 21.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	7
		DEU-M 21.2 Proseminar			
DEU-M 24 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung	DEU-M 01 DEU-M 21	DEU-M 24.1 Übung		Klausur (75 Minuten)	5
		DEU-M 24.2 Seminar			
DEU-M 25 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 2:	DEU-M 24	DEU-M 25.1 Vorlesung *oder* Übung		Hausarbeit (ca. 12 Seiten)	8

Analyse und Interpretation		DEU-M 25.2 Seminar			
DEU-M 26 Vertiefungsmodul 1 Ältere deutsche Literaturwissenschaft	DEU-M 25	DEU-M 26.1 Hauptseminar	eigener mündlicher *oder* schriftlicher Beitrag als Hinführung zur Hausarbeit	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) *und* mündliche Prüfung (20 Minuten)	12
		DEU-M 26.2 Vorlesung *oder* Hauptseminar *oder* Übung	Essay *oder* Referat *oder* schriftliche Übungsaufgabe		
DEU-M 31 Basismodul Deutsche Sprachwissenschaft		DEU-M 31.1 Vorlesung		Klausur (60 Minuten)	5
		DEU-M 31.2 Proseminar			
DEU-M 32 Aufbaumodul Deutsche Sprach-wissenschaft 1: Sprachsystem	DEU-M 01 DEU-M 31	DEU-M 32.1 Proseminar		Klausur (90 Minuten)	5
		DEU-M 32.1 Vorlesung *oder* Übung			
DEU-M 33 Aufbaumodul Deutsche Sprach-wissenschaft 2	DEU-M 01 DEU-M 31	DEU-M 33.1 Vorlesung *oder* Übung		Klausur (in der VL) *oder* mündliche Themenerarbeitung mit Handout und interaktivem Teil (in der Ü) *und* Hausarbeit (ca. 10-12 Seiten)	10
	DEU-M 32.1	DEU-M 33.2 Seminar	eigener mündlicher Beitrag bzw. Portfolio mit kleineren schriftlichen Übungs-Hausaufgaben als Hinführung zur Hausarbeit		
DEU-M 36 Vertiefungsmodul 1 Deutsche Sprachwissenschaft	DEU-M 33	DEU-M 33.1 Hauptseminar	eigener mündlicher *oder* schriftlicher Beitrag als Hinführung zur Hausarbeit	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) *und* mündliche Prüfung (20 Minuten)	12

		DEU-M 33.2 Vorlesung *oder* Hauptseminar *oder* Übung	Essay *oder* Referat *oder* schriftliche Übungsaufgabe		
DEU-M BQ Berufsvorbereitende Qualifikationen		DEU-M BQ.1 Aus: - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur - Deutsch als Fremdsprachenphilologie - Angewandte Literaturwissenschaft - Studieneinheit Informationskompetenz - Forschungs-stelle Kultur- und Kollektivwissenschaft - EDV-Ausbildung des RZ - Zentrum für Sprache und Kommunikation	Gemäß den Angaben der jeweiligen Lehrveranstaltung		6
		DEU-M BQ.2 Aus: - Didaktik der deutschen Sprache und Literatur - Deutsch als Fremdsprachenphilologie - Angewandte Literaturwissenschaft - Studieneinheit Informationskompetenz - Forschungs-stelle Kultur- und Kollektivwissenschaft - EDV-Ausbildung des RZ - Zentrum für Sprache und Kommunikation	Gemäß den Angaben der jeweiligen Lehrveranstaltung		

(4) Konsekutivität
Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

Modulkürzel und Modulname	Verpflichtende Voraussetzung
DEU-M 12 Aufbaumodul 1a Neuere deutsche Literaturgeschichte	DEU-M 01 und DEU-M 11
DEU-M 13 Aufbaumodul 1b Neuere deutsche Literaturgeschichte	DEU-M 01 und DEU-M 11
DEU-M 14 Aufbaumodul 2a Literaturtheorie	DEU-M 01 und DEU-M 11
DEU-M 15 Aufbaumodul 2b Literaturtheorie	DEU-M 01 und DEU-M 11
DEU-M 16 Vertiefungsmodul 1 Neuere deutsche Literaturwissenschaft	DEU-M 12.3 und DEU-M 15.4 oder DEU-M 13.4 und DEU-M 14.3

b) Ältere deutsche Literaturwissenschaft:

Modulkürzel und Modulname	Verpflichtende Voraussetzung
DEU-M 24 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 1: Texterschließung	DEU-M 01 und DEU-M 21
DEU-M 25 Aufbaumodul Ältere deutsche Literatur 2: Analyse und Interpretation	DEU-M 24
DEU-M 26 Vertiefungsmodul 1 Ältere deutsche Literaturwissenschaft	DEU-M 25

c) Deutsche Sprachwissenschaft:

Modulkürzel und Modulname	Verpflichtende Voraussetzung
DEU-M 32 Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft 1: Sprachsystem	DEU-M 01 und DEU-M 31
DEU-M 33 Aufbaumodul Deutsche Sprachwissenschaft 2	DEU-M 01 und DEU-M 31 für DEU-M 33.2: DEU-M 32.1
DEU-M 36 Vertiefungsmodul 1 Deutsche Sprachwissenschaft	DEU-M 33

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Deutsche Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Die Note des Moduls DEU-M 11 wird 6-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 12 oder DEU-M 13 wird 17-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 14 oder DEU-M 15 wird 17-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 21 wird 9-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 24 wird 9-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 25 wird 12-fach gewichtet,
Note des Moduls DEU-M 31 wird 6-fach gewichtet,
die Note des Moduls DEU-M 32 wird 9-fach gewichtet,

die Note des Moduls DEU-M 33 wird 15-fach gewichtet,

das aus den Modulen DEU-M 16, DEU-M 26 und DEU-M 36 gewählte Modul wird 50-fach gewichtet.

b) [1]Ist Deutsche Philologie zweites Hauptfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der Basismodule und der gewählten Aufbaumodule. [2]Diese werden den Leistungspunkten der gewählten Module entsprechend gewichtet.

c) [1]Ist Deutsche Philologie Nebenfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der Basismodule und der gewählten Aufbaumodule. [2]Diese werden den Leistungspunkten der gewählten Module entsprechend gewichtet.

(6) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1)
[1]Die Modulprüfungen der Aufbaumodule DEU-M 12, DEU-M 13, DEU-M 14, DEU-M 15 und DEU-M 33 können zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des fünften Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung bis zum einschließlich dritten Fachsemester erbracht worden ist. [2]Die Modulprüfung des Aufbaumoduls DEU-M 24 kann zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des fünften Fachsemesters einmal wiederholt werden. [3]Die Modulprüfung des Vertiefungsmoduls DEU-M 25 kann zur Notenverbesserung im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters einmal wiederholt werden, wenn die Leistung bis zum einschließlich vierten Fachsemester erbracht worden ist.

(7) Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 5)
Die Bachelorarbeit im Fach Deutsche Philologie ist ausschließlich in deutscher Sprache zu verfassen und soll einen Umfang von mindestens 30 und höchstens 35 Seiten haben.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit alle Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Alt. 2 und Satz 3 Alt. 1 BayHIG / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften angehören. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer bzw. bei der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 38
Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics)

(1) Studiengangsziele
[1]Ziel des Bachelorstudiengangs „Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics)“ ist es, Studierenden ein umfassendes Verständnis für die sprachwissenschaftliche Herangehensweise an die englische Sprache zu vermitteln, wobei neben historischen Entwicklungen auch aktuelle Fragestellungen erörtert werden. [2]Sie erwerben fachwissenschaftliche Methoden, die sie auf begrenzte Forschungsfragen anwenden und kritisch reflektieren können. [3]Sie lernen, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren und relevante Methoden anzuwenden. [4]Sie erwerben fachkundige Englischkenntnisse.

(2) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung vor Beginn des Studiums.

(3) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics) Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BA-ELG-M101 Basismodul Sprachpraxis (12 LP),
BA-ELG-M102 Basismodul Linguistik (6 LP),
BA-ELG-M103 Basismodul Literatur & Kultur (8 LP),
BA-ELG-M104 Methodenmodul Linguistik (5 LP),
BA-ELG-M201 Aufbaumodul Sprachpraxis (6 LP),
BA-ELG-M202 Aufbaumodul Linguistik 1 (8 LP),
BA-ELG-M203 Aufbaumodul Linguistik 2 (9 LP),
BA-ELG-M301 Vertiefungsmodul Linguistik 1 (11 LP),
BA-ELG-M302 Vertiefungsmodul Linguistik 2 (11 LP),
BA-ELG-Wahl Wahlpflichtmodul (14 LP).

b) Ist Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics) zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BA-ELG-M101 Basismodul Sprachpraxis (12 LP),
BA-ELG-M102 Basismodul Linguistik (6 LP),
BA-ELG-M103 Basismodul Literatur & Kultur (8 LP),
BA-ELG-M104 Methodenmodul Linguistik (5 LP),
BA-ELG-M201 Aufbaumodul Sprachpraxis (6 LP),
BA-ELG-M202 Aufbaumodul Linguistik 1 (8 LP),
BA-ELG-M203 Aufbaumodul Linguistik 2 (9 LP),
BA-ELG-M303 Vertiefungsmodul Linguistik (8 LP).

c) Ist Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics) Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

BA-ELG-M101 Basismodul Sprachpraxis (12 LP),
BA-ELG-M102 Basismodul Linguistik (6 LP),
BA-ELG-M104 Methodenmodul Linguistik (5 LP),
BA-ELG-M202 Aufbaumodul Linguistik 1 (8 LP).

(4) In den einzelnen unter Abs. 3 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul-name	Teilnahmevoraussetzungen für Modul(-prüfung) / Lehrveranstaltung / Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltung	Studienleistung(en)	Modulprüfung(en)	LP
BA-ELG-M101 Basismodul Sprachpraxis	BA-ELG-M101.1 vor BA-ELG-M101.2 zu absolvieren.	M101.1 Übung General Language Course 1	-	Portfolio (max. 5 Übungsaufgaben und Klausur 90-180 Minuten) (50 %)	12
		M101.2 Übung General Language Course 2	-	Portfolio (max. 5 Übungsaufgaben und Klausur 90-180 Minuten) (50 %)	
		M101.3 Aussprache-prüfung		Aussprache-prüfung (5 Minuten) (0%)	
BA-ELG-M102 Basismodul Linguistik	Die Klausur kann nur nach Belegung beider Modulbestandteile absolviert werden.	M102.1 Vorlesung Theory and Structure	-	Klausur (90 Minuten)	6
		M102.2 Vorlesung English in Use	-		
BA-ELG-M103 Basismodul Literatur & Kultur	-	M103.1 Vorlesung Introduction to Literary and Cultural Studies	-	Klausur (60–120 Minuten) (50 %)	8
		M103.2a Vorlesung Culture & Society: UK <u>oder</u> M103.2b Vorlesung Culture & Society: USA	-	Klausur (60–90 Minuten) <u>oder</u> Klausur (60–90 Minuten) (50 %)	
BA-ELG-M104 Methodenmodul Linguistik	-	M104 Vorlesung Propädeutikum	Übungsaufgaben	Klausur (90 Minuten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 3000 Wörter/4 Wochen) <u>oder</u> Portfolio (ca. 3000 Wörter/4 Wochen)	5
BA-ELG-M201 Aufbaumodul Sprachpraxis	BA-ELG-M101	M201 Übung General Language Course 3		Portfolio (max. 5 Übungsaufgaben und Klausur 90-180 Minuten)	6
BA-ELG-M202 Aufbaumodul Linguistik 1	_____ BA-ELG-M104	M202.1 Vorlesung English Linguistics		Klausur (60–90 Minuten)	8
		M202.2 Proseminar English Linguistics		Hausarbeit (ca. 4000 Wörter/4 Wochen) <u>oder</u> Portfolio (ca. 4000 Wörter/4 Wochen) <u>oder</u> Klausur (90–180 Minuten)	

BA-ELG-M203 Aufbaumodul Linguistik 2	BA-ELG-M104	M203.1 Vorlesung Phonetics and Phonology		Klausur (60–90 Minuten)	9
		M203.2 Seminar Alt-/Mittelenglisch oder Historical Evolution	Übungsaufgaben	Klausur (90 Minuten)	
BA-ELG-M301 Vertiefungsmodul Linguistik 1	BA-ELG-M202.2	M301.1 Vorlesung English Linguistics		Klausur (60–90 Minuten)	11
		M301.2 Hauptseminar English Linguistics	Vortrag oder Portfolio	Hausarbeit (ca. 7000 Wörter/4 Wochen) oder Portfolio (ca. 7000 Wörter/4 Wochen) oder Klausur (90–180 Minuten)	
BA-ELG-M302 Vertiefungsmodul Linguistik 2	BA-ELG-M202.2	M302.1 Vorlesung English Linguistics		Klausur (60–90 Minuten)	11
		M302.2 Hauptseminar English Linguistics	Vortrag oder Portfolio	Hausarbeit (ca. 7000 Wörter/4 Wochen) oder Portfolio (ca. 7000 Wörter/4 Wochen) oder Klausur (90–180 Minuten)	
BA-ELG-M303 Vertiefungsmodul Linguistik	BA-ELG-M202.2	M303 Hauptseminar English Linguistics	Vortrag oder Portfolio	Hausarbeit (ca. 7000 Wörter/4 Wochen) oder Portfolio (ca. 7000 Wörter/4 Wochen) oder Klausur (90–180 Minuten)	8
BA-ELG-Wahl	Nach Maßgabe der gewählten Lehrveranstaltungen.	Nach Wahl so viele Lehrveranstaltungen zu belegen, dass insgesamt mind. 14 LP erreicht werden.	Nach Maßgabe der gewählten Lehrveranstaltungen.	Nach Maßgabe der gewählten Lehrveranstaltungen.	mind. 14

(5) Wiederholbarkeit von Prüfungen (§ 19)
[1]Nicht bestandene Prüfungen sind zweimal wiederholbar. [2]Der Aussprachetest (mündliche Prüfung) ist bis zu seinem Bestehen beliebig oft wiederholbar.

(6) Konsekutivität
Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und/oder Modulabfolgen erforderlich:

a) Der Modulbestandteil BA-ELG-M101.2 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Modulbestandteils BA-ELG-M101.1 absolviert werden.
b) Im Modul BA-ELG-M102 kann die Modulprüfung (Klausur) erst nach Belegung beider Modulbestandeile absolviert werden.
c) Das Modul BA-ELG-M201 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BA-ELG-M101 absolviert werden.
d) Die Modulbestandteile BA-ELG-M202.2 und BA-ELG-M203.2 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BA-ELG-M104 absolviert werden.

e) Die Modulbestandteile BA-ELG-M301.2, BA-ELG-M302.2 und das Modul BA-ELG-M303 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Modulbestandteils BA-ELG-M202.2 absolviert werden.

f) Die Modulbestandteile BA-ELG-Wahl.2 und BA-ELG-Wahl.3 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls BA-ELG-M104 und eines der Modulbestandteile BA-ELG-M202.2 oder BA-ELG-M203.2 absolviert werden; die Modulbestandteile BA-ELG-Wahl.9 und BA-ELG-Wahl.10 können erst nach erfolgreichem Abschluss des Modulbestandteils BA-ELG-Wahl.6 absolviert werden.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics) Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BA-ELG-M101 zu 5%
Modulnote BA-ELG-M102 zu 10%
Modulnote BA-ELG-M103 zu 10%
Modulnote BA-ELG-M104 zu 10%
Modulnote BA-ELG-M201 zu 10%
Modulnote BA-ELG-M202 zu 10%
Modulnote BA-ELG-M203 zu 15%
Modulnote BA-ELG-M301 zu 15%
Modulnote BA-ELG-M302 zu 15%

b) Ist Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics) zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BA-ELG-M101 zu 5%
Modulnote BA-ELG-M102 zu 10%
Modulnote BA-ELG-M103 zu 10%
Modulnote BA-ELG-M104 zu 15%
Modulnote BA-ELG-M201 zu 10%
Modulnote BA-ELG-M202 zu 15%
Modulnote BA-ELG-M203 zu 15%
Modulnote BA-ELG-M303 zu 20%

c) Ist Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics) Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

Modulnote BA-ELG-M101 zu 20%
Modulnote BA-ELG-M102 zu 20%
Modulnote BA-ELG-M104 zu 20%
Modulnote BA-ELG-M202 zu 40%

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, Bachelorarbeit

[1]Die Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics) werden ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

[2]Die Bachelorarbeit im Fach Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics) ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen. [3]Abweichend von § 29 Abs. 6 Satz 1 wird die Bachelorarbeit im Fach Englische Sprachwissenschaft (English Linguistics) nur vom Themensteller der Arbeit bewertet, § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

[4]Wird eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, so beträgt der Umfang zwischen 2000 und 7000 Wörtern; die Bearbeitungsdauer beträgt vier Wochen.

[5]Wird eine schriftliche Modulprüfung in Form eines Portfolios abgehalten, so versteht man hierunter das Anlegen einer Arbeitsmappe, die mehrere semesterbegleitende Aufgaben umfasst und bündelt; mit ihm wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. [6]Es enthält verschiedene schriftliche Beiträge, wie bspw. Übungsaufgaben und Klausuren oder Datenanalysen, Zusammenfassungen von Forschungsergebnissen, bearbeitete Rohdaten, Arbeitsskizzen mit methodischem Bezug oder Literaturrecherche, und soll insgesamt zwischen 2000 und 7000 Wörtern umfassen; die Bearbeitungsdauer beträgt vier Wochen.

[7]Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Form bzw. der Bearbeitungszeit der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsleistung, so wird diese jeweils spätestens vier Wochen vor der Leistung durch den Prüfer bekannt gegeben.

(9) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 bzw. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(10) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 39
Evangelische Theologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 01, 11 LP),
Basismodul 2: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 02, 8 LP),
Basismodul 3: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 03, 8 LP),
Basismodul 4: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 04, 8 LP),
Basismodul 5: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 05, 8 LP),
Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),
Aufbaumodul 2: Historisch-Systematische Theologie (EVTH - BA - M 07, 12 LP), Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP),
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP),
Aufbaumodul 5: Praktikumsmodul (EVTH - BA - M 10, 11 LP).

b) [1]Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 01, 8 LP),
Basismodul 2: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 02, 8 LP),
Basismodul 3: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 03, 8 LP),
Basismodul 4: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 04, 8 LP),
Basismodul 5: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 05, 8 LP)
sowie wahlweise eines der drei Aufbaumodule:
Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),
Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP) oder
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP).
[2]Um die Gesamtsumme von 60 LP zu erreichen, ist ein innerfachlicher freier Wahlbereich, der nicht in die Gesamtnote eingeht, im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren.
[3]Es kann dazu wahlweise das
Aufbaumodul 2: Historisch-Systematische Theologie (EVTH - BA - M 07, 12 LP) oder
zwei der folgenden noch nicht absolvierten Aufbaumodule gewählt werden:
Aufbaumodul 1: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 06, 8 LP),
Aufbaumodul 3: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 08, 8 LP),
Aufbaumodul 4: Religionswissenschaft (EVTH - BA - M 09, 8 LP).

c) Ist Evangelische Theologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Basismodul 1: Evangelische Theologie (EVTH - BA - M 11, 6 LP),
Basismodul 2: Systematische Theologie (EVTH - BA - M 12, 8 LP)
sowie
Wahlmodul 1: Bibelwissenschaft AT (EVTH - BA - M 13, 8 LP) oder
Wahlmodul 2: Bibelwissenschaft NT (EVTH - BA - M 14, 8 LP)
verpflichtend (komplementär zu EVTH - BA -M 11.2)

und wahlweise entweder
Wahlmodul 3: Kirchengeschichte (EVTH - BA - M 15, 8 LP) oder
Wahlmodul 4: Religionspädagogik (EVTH - BA - M 16, 8 LP).“

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) [1]Ist Evangelische Theologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 02 bis EVTH - BA - M 10 errechnet.
[2]Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

b) [1]Ist Evangelische Theologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 02 bis EVTH - BA - M 05, sowie des gewählten Moduls EVTH - BA - M 06, EVTH - BA - M 08 oder EVTH - BA - M 09 errechnet.
[2]Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

c) [1]Ist Evangelische Theologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Es wird die Durchschnittsnote der Module EVTH - BA - M 12, sowie der gewählten Module EVTH - BA - M 13 oder EVTH - BA - M 14 und EVTH - BA - M 15 oder EVTH - BA - M 16 errechnet.
[2]Eine Gewichtung der Module findet nicht statt.

(3) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)
Nicht bestandene Prüfungen sind einmal wiederholbar

(4) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von bis zu 50 Seiten.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(6) [1]Der erfolgreiche Erwerb der in den unter Absatz 1 genannten Modulen zu vermittelnden Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. [2]Im Rahmen der genannten Module ist daher für Seminare und Praktika eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [3]Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. [4]Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs.2 und 3) gelten entsprechend.

§ 40
Französische Philologie

(1) Studiengangsziele
[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Französische Philologie ist es, Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprache, Kultur und Literatur des französischsprachigen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben historischen Entwicklungen auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden. [2]Die Studierenden sind in der Lage, fachwissenschaftliche Methoden der Sprach-, Literatur- und /oder Kulturwissenschaft auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. [3]Sie lernen im Laufe des Studiums, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren, Methoden zur literaturwissenschaftlichen Analyse anzuwenden und/oder Entwicklungen innerhalb der französischen Kulturwissenschaft methodisch fundiert zu bewerten. [4]Sie erwerben fachkundige Französischkenntnisse.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschuss folgender drei Module:

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M03 Aufbaumodul Französische Sprachpraxis (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und
  FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
  und/oder
  FRA-LW-M10 Basismodul Französische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 oder 5 SWS)
  und/oder
- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und
  FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Zahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS (FRA-SW-M01B und FRA-KW-M01B) oder 5 SWS (FRA-LW-M10) vorgesehen.

ferner zwei Aufbaumodule aus:

- FRA-SW-M02 Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-LW-M02 Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-KW-M02 Aufbaumodul Französische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS);

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP:

- FRA-FW-M01 Erweiterungsmodul Französische Fachwissenschaft (6 LP; 4 SWS),
- FRA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis u. Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- FRA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie.

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender zwei Module:

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- FRA-SP-M02 Basismodul Französische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS) und/oder

  FRA-LW-M10 Basismodul Französische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 oder 5 SWS) und/oder
- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

  Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Zahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS (FRA-SW-M01B und FRA-KW-M01B) oder 5 SWS (FRA-LW-M10) vorgesehen.

ferner ein Aufbaumodul aus:

- FRA-SW-M02 Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-LW-M02 Aufbaumodul Französische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- FRA-KW-M02 Aufbaumodul Französische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS).

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss des folgenden Moduls:

- FRA-SP-M01 Basismodul Französische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS);

ferner das Basismodul bzw. die Basismodule A und B aus einer der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft (Basismodule A und B), Literaturwissenschaft (Basismodul), Kulturwissenschaft (Basismodule A und B):

- FRA-SW-M01A Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-SW-M01B Basismodul Französische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS) oder

FRA-LW-M10 Basismodul Französische Literaturwissenschaft (12 LP, 5 SWS)
oder

- FRA-KW-M01A Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und FRA-KW-M01B Basismodul Französische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS);

Die Übung ist im Modul FRA-SW-M01B, FRA-KW-M01B oder FRA-LW-M10 zu absolvieren.
sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP:

- FRA-FW-M01 Erweiterungsmodul Französische Fachwissenschaft (6 LP; 4 SWS),
- FRA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis u. Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- FRA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der französischen Philologie (6 LP).

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
FRA-SP-M01		FRA-SP-M01.1 Übung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	12
		FRA-SP-M01.2. Übung			
FRA-SP-M02	FRA-SP-M01.1 für FRA-SP-M02.1	FRA-SP-M02.1 Übung		Klausur (60 Minuten)	12
		FRA-SP-M02.2 Übung	Klausur		
FRA-SP-M03		FRA-SP-M03.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	12
		FRA-SP-M03.2 Übung	Klausur		
		FRA-SP-M03.3 Übung (Wahlpflicht)	Klausur		
		FRA-SP-M03.4 Übung (Wahlpflicht)			
FRA-SW-M01A		FRA-SW-M01A.1 Vorlesung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	7
		FRA-SW-M01A.2 Übung			
		FRA-SW-M01A.3 Übung	Klausur		
FRA-SW-M01B		FRA-SW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-SW-M01B.2 Übung			

FRA-LW-M10	FRA-LW-M10.1 für FRA-LW-M10.3	FRA-LW-M10.1 Grundlagenseminar	Essay, Klausur	Hausarbeit (10 Seiten)	12
		FRA-LW-M10.2 Übung			
		FRA-LW-M10.3 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-KW-M01A		FRA-KW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	7
		FRA-KW-M01A.2 Übung	Klausur		
FRA-KW-M01B		FRA-KW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		FRA-KW-M01B.2 Übung			
FRA-SW-M02	FRA-SW-M01B.1 für FRA-SW-M02.2	FRA-SW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		FRA-SW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-LW-M02	FRA-LW-M01B.1 für FRA-LW-M02.2	FRA-LW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		FRA-LW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-KW-M02	FRA-KW-M01B.1 für FRA-KW-M02.2	FRA-KW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		FRA-KW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
FRA-FW-M01		FRA-FW-M01.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		FRA-FW-M01.2 Vorlesung/Übung	Klausur oder Übungsaufgaben		
FRA-AUS-M01		FRA-AUS-M01.1 Vorlesung/Übung/Seminar	Nach Vorgabe der ausländischen Universität	Nach Vorgabe der ausländischen Universität	6
		FRA-AUS-M01.2 Vorlesung/Übung/Seminar	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
		FRA-AUS-M01.3 Vorlesung/Übung/Seminar	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
FRA-PK-M01		FRA-PKM01.1 Praktikum		Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	6

(4) Konsekutivität:
Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:
Der Cours de langue française 2 des Moduls FRA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Cours de langue française 1 des Moduls FRA-SP-M-01 absolviert werden;

das Proseminar FRA-LW-M10.3 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundlagenseminars FRA-LW-M10.1 absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls FRA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-SW-M01B absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls FRA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-LW-M10 absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls FRA-KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls FRA-KW-M01B absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden
[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in den Proseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. [2]Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher im Bachelorfach eine regelmäßige Teilnahme für zwei Proseminare verpflichtend, im zweiten Hauptfach für zwei Proseminare, im Nebenfach für ein Proseminar. [3]Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. [4]Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) [1]Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen FRA-SP-M02 und FRA-SP-M03 sowie die Studienleistung im Modul FRA-KW-M01A werden in französischer Sprache abgelegt. [2]Studienleistungen in den sprachpraktischen Modulen FRA-SP-M01 bis FRA-SP-M03 können in französischer Sprache abgelegt werden. [3]Dies wird den Studierenden jeweils spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Französische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

drei Sprachpraxis-Module je 10 % = 30 %;
erste wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (5 %) und Basismodul M01B (10 %) oder Basismodul M 10 = 15 %;
zweite wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (5 %) und Basismodul M01B (10 %) oder Basismodul M 10 = 15 %
zwei wissenschaftliche Aufbaumodule je 20 % = 40 %.

b) Ist Französische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

zwei Sprachpraxis-Basismodule je 15 % = 30 %;
erste wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (10 %) und Basismodul M01B (15 %) oder Basismodul M 10 = 25 %;
zweite wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (10 %) und Basismodul M01B (15 %) oder Basismodul M 10 = 25 %.

c) Ist Französische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

das Sprachpraxis Basismodul = 40 %;
Basismodul M01A (30 %) und Basismodul M01B (30 %) oder M 10 (60 %) = 60 %.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 bzw. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 41
Frei Kombinierbares Nebenfach

(1) [1]Das Frei Kombinierbare Nebenfach besteht aus zwei Studieneinheiten, die aus einer vom Prüfungsausschuss einer der Philosophischen Fakultäten für das Frei Kombinierbare Nebenfach genehmigten und bekannt gemachten Liste auszuwählen sind. [2]Es dürfen keine Studieneinheiten aus einem Fachgebiet gewählt werden, das der Bewerber anderweitig im Rahmen der gewählten Fächerkombination gewählt hat; das Nähere ist in der Liste der Studieneinheiten geregelt.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
Pro Studieneinheit ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der beiden Module.

§ 42
Geschichte

(1) Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind für das Studium der Geschichte als erstes oder zweites Hauptfach Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) und für das Studium der Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und Lateinkenntnisse oder Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau A2 GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) nachzuweisen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

a) Ist Geschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Pflichtmodule im Gesamtumfang von 49 LP nachzuweisen:

Basismodul GES-M101	Alte Geschichte (11 LP, 5 SWS)
Basismodul GES-M102	Mittelalterliche Geschichte (11 LP, 5 SWS)
Basismodul GES-M103	Neuere/Neueste Geschichte (15 LP, 7 SWS)
Basismodul GES-M105	Digital History und Berufsfeldorientierung (12 LP, 6 SWS);

sowie der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Gesamtumfang von mindestens 11 LP in Form von:

entweder
dem folgenden Basismodul im Gesamtumfang von 11 LP:

GES-M104	Bayerische Landesgeschichte (11 LP, 6 SWS)

oder
dem folgenden Basismodul im Gesamtumfang von 14 LP:

GES-M104a	Landes- und Regionalgeschichte, Area Studies (14 LP, 6 SWS);

sowie der erfolgreiche Abschluss von zwei Wahlpflichtmodulen aus den folgenden Aufbaumodulen im Gesamtumfang von 28 LP:

GES-M108	Alte Geschichte (14 LP, 4 SWS)
GES-M109	Mittelalterliche Geschichte (14 LP, 4 SWS)
GES-M110	Neuere/Neueste Geschichte (14 LP, 4 SWS)
GES-M111	Bayerische Landesgeschichte (14 LP, 4 SWS);

sowie der erfolgreiche Abschluss des Abschlussmoduls im Gesamtumfang von 12 LP:

GES-M112	Abschlussmodul Bachelorarbeit (12 LP);

b) Ist Geschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Pflichtmodule im Gesamtumfang von 49 LP nachzuweisen:

Basismodul GES-M101 Alte Geschichte (11 LP, 5 SWS)
Basismodul GES-M102 Mittelalterliche Geschichte (11 LP, 5 SWS)
Basismodul GES-M103 Neuere/Neueste Geschichte (15 LP, 7 SWS)
Basismodul GES-M105 Digital History und Berufsfeldorientierung (12 LP, 6 SWS)

sowie der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Basismodule im Gesamtumfang von mindestens 11 LP:

GES-M104 Bayerische Landesgeschichte (11 LP, 6 SWS)
oder
GES-M104a Landes- und Regionalgeschichte, Area Studies (14 LP, 6 SWS).

c) Ist Geschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss von folgendem Pflichtmodul im Gesamtumfang von 8 LP nachzuweisen:

Basismodul GES-M107 Digital History und Berufsfeldorientierung (Nebenfach) (8 LP, 4 SWS);

sowie der erfolgreiche Abschluss von

entweder
zwei Wahlpflichtmodulen aus den folgenden Basismodulen im Gesamtumfang von 22 LP:
GES-M101 Alte Geschichte (11 LP, 5 SWS)
GES-M102 Mittelalterliche Geschichte (11 LP, 5 SWS)
GES-M106 Neuere/Neueste Geschichte (Nebenfach) (11 LP, 5 SWS)

oder
einem Wahlpflichtmodul aus den folgenden Basismodulen im Gesamtumfang von 11 LP:
GES-M101 Alte Geschichte (11 LP, 5 SWS)
GES-M102 Mittelalterliche Geschichte (11 LP, 5 SWS)
GES-M106 Neuere/Neueste Geschichte (Nebenfach) (11 LP, 5 SWS)
und dem erfolgreichen Abschluss von einem Wahlpflichtmodul aus den folgenden Basismodulen im Gesamtumfang von mindestens 11 LP:
GES-M104 Bayerische Landesgeschichte (11 LP, 6 SWS)
GES-M104a Landes- und Regionalgeschichte, Area Studies (14 LP, 6 SWS).

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname und Modulkürzel	Teilnahme-voraussetzung/ Konsekutivität	Lehrveranstal-tungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art / Dauer der Modulprüfung	LP
Basismodul GES-M101 (BA-Fach, 2.HF, NF) Alte Geschichte	keine	GES-M101.1 Proseminar	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit mit Bezug zum Referatsthema (mind. 4 Wochen, 12 bis 15 Seiten)	11
		GES-M101.2 Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung		
Basismodul GES-M102	keine	GES-M102.1 Proseminar	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit mit Be-	11

(BA-Fach, 2.HF, NF) Mittelalterliche Geschichte		GES-M102.2 Vorlesung	Klausur oder mündlichePrüfung	zug zum Referatsthema (mind. 4 Wochen, 12 bis 15 Seiten)	
Basismodul GES-M103 (BA-Fach, 2.HF) Neuere/Neueste Geschichte	keine	GES-M103.1 Proseminar	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit mit Bezug zum Referatsthema (mind. 4 Wochen, 12 bis 15 Seiten)	15
		GES-M103.2 Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung		
		GES-M103.3 Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung		
Basismodul GES-M104 (BA-Fach, 2.HF, NF) Bayerische Landesgeschichte	keine	GES-M104.1 Grundkurs	Klausur oder mündliche Prüfung	Klausur (60 bis 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	11
		GES-M104.2 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)		
		GES-M104.3 Vorlesung	-		
Basismodul GES-M104a (BA-Fach, 2. HF, NF) Landes- und Regionalgeschichte, Area Studies	keine	GES-M104a.1 Vorlesung	-	Klausur (60 bis 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)	14
		GES-M104a.2 Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung		
		oder			
		GES-M104a.2 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)		
		GES-M104a.3 Seminar	Regelmäßige aktive Teilnahme und Essay		
Basismodul GES-M105 (BA-Fach, 2.HF) Digital History und	keine	GES-M105.1 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwen-		12

Berufsfeld-orientierung			dungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)	-	
		GES-M105.2 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)		
		GES-M105.3 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)		
Basismodul GES-M106 (NF) Neuere/Neueste Geschichte (Nebenfach)	keine	GES-M106.1 Proseminar	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit mit Bezug zum Referatsthema (mind. 4 Wochen, 12 bis 15 Seiten)	11
		GES-M106.2 Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung		
Basismodul GES-M107 (NF) Digital History und Berufsfeldorien-tierung (Nebenfach)	keine	GES-M107.1 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)	-	8
		GES-M107.2 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)		
Aufbaumodul GES-M108 (BA-Fach) Alte Geschichte	Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar ist Modul GES-M101 Alte Geschichte	GES-M108.1 Hauptseminar	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit mit Bezug zum Referatsthema (mind. 4 Wochen, 20 bis 25 Seiten)	14
		GES-M108.2 Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung		
		oder			
		GES-M108.3 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder		

			anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)		
Aufbaumodul GES-M109 (BA-Fach) Mittelalterliche Geschichte	Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar ist Modul GES-M102 Mittelalterliche Geschichte	GES-M109.1 Hauptseminar	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit mit Bezug zum Referatsthema (mind. 4 Wochen, 20 bis 25 Seiten)	14
		GES-M109.2 Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung		
		oder			
		GES-M109.3 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)		
Aufbaumodul GES-M110 (BA-Fach) Neuere/Neueste Geschichte	Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar ist Modul GES-M103 Neuere/Neueste Geschichte	GES-M110.1 Hauptseminar	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit mit Bezug zum Referatsthema (mind. 4 Wochen, 20 bis 25 Seiten)	14
		GES-M110.2 Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung		
		oder			
		GES-M110.3 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)		
Aufbaumodul GES-M111 (BA-Fach) Bayerische Landesgeschichte	Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar ist Modul GES-M104 Bayerische Landesgeschichte; wenn das Modul GES-M104a „Landes- und Regionalgeschichte, Area Studies“ als Basismodul gewählt wird, ist Zulassungsvoraussetzung je nach Thema	GES-M111.1 Hauptseminar	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat	Hausarbeit mit Bezug zum Referatsthema (mind. 4 Wochen, 20 bis 25 Seiten)	14
		GES-M111.2 Vorlesung	Klausur oder mündliche Prüfung		
		oder			
		GES-M111.3 Übung	Regelmäßige aktive Teilnahme und Referat oder Klausur oder Essay oder anwendungsbezogene Studienleistung (dem aktuellen Seminarzuschnitt entsprechend)		

	des Hauptseminars entweder das Basismodul Mittelalterliche Geschichte (GES-M109) oder das Basismodul Neuere/Neueste Geschichte (GES-M110)				
Abschlussmodul GES-M112 (BA-Fach) Abschlussmodul Bachelorarbeit	Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist eine Mindestpunktzahl von 150 ECTS erforderlich. Nachweis von Latein und einer modernen Fremdsprache auf Niveau A2 GER.	GES-M112.1 Bachelorarbeit		Bachelorarbeit (2 Monate, 30-50 Seiten)	12
		GES-M112.2 Disputation		Mündliche Prüfung über das Thema der Bachelorarbeit (15 bis 30 Minuten)	

(4) Konsekutivregelungen

[1]Zulassungsvoraussetzung für das jeweilige Hauptseminar der Aufbaumodule GES-M108 (Alte Geschichte (14 LP, 4 SWS)), GES-M109 (Mittelalterliche Geschichte (14 LP, 4 SWS)), GES-M110 (Neuere/Neueste Geschichte (14 LP, 4 SWS)) und GES-M111 (Bayerische Landesgeschichte (14 LP, 4 SWS)) ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen dem Hauptseminar entsprechenden Basismoduls GES-M101 (Alte Geschichte (11 LP, 5 SWS)), GES-M102 (Mittelalterliche Geschichte (11 LP, 5 SWS)), GES-M103 (Neuere/Neueste Geschichte (15 LP, 7 SWS)), GES-M104 (Bayerische Landesgeschichte (11 LP, 6 SWS)) d.h. aus dem jeweils zum Hauptseminar dazugehörigen Teilfach. [2]Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar des Aufbaumoduls GES-M111 „Bayerische Landesgeschichte" ist je nach Thema des Hauptseminars entweder das Basismodul Mittelalterliche Geschichte (GES-M109) oder das Basismodul Neuere/Neueste Geschichte (GES-M110), wenn das Basismodul GES-M104a „Landes- und Regionalgeschichte, Area Studies" gewählt wird.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. [2]Diese besteht in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminar- bzw. Übungssitzungen, in der mündlichen und schriftlichen Präsentation von Ergebnissen der jeweiligen Sitzungsvorbereitung und in der zur Ergebnissicherung notwendigen schriftlichen Nachbereitung einer Sitzung. [3]Daher ist im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module vorgesehenen Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [4]Der Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung höchstens zweimal ohne triftigen Grund entschuldigt fehlen. [5]Ab der dritten Fehlzeit gelten die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 1 und 2) entsprechend.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch nach Maßgabe des Dozenten.

(7) Prüfungsanmeldung

[1]Studierende können sich bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor dem jeweiligen Beginn zu jeder Prüfung anmelden oder ohne Angabe von Gründen von einer bereits zur Teilnahme angemeldeten Prüfung zurücktreten. [2]Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. [3]Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung bei der für die Prüfung zuständigen Lehrperson erfolgen.

(8) Wiederholungsmöglichkeit

[1]Ergänzend zu § 19 Abs. 1 ist bei Modulprüfungen, die aus Teilleistungen bestehen nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen; abweichend davon kann die Disputation (GES-M112.2) als Teilleistung des Moduls GES-M112 der Bachelorarbeit nur einmal im Rahmen der einmaligen Wiederholung der Bachelorarbeit gem. § 19 Abs. 3 wiederholt werden. [2]Die Wiederholung der Disputation ist mit einem Antrag und der erneuten Zuteilung eines Themas gem. § 19 Abs. 3 verbunden.

(9) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Geschichte Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
   Durchschnittsnote aus den Endnoten der Basismodule GES-M101, GES-M102, GES-M103 und GES-M104 oder GES-M104a zu 50 %;
   Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Aufbaumodule zu 50 %
b) Ist Geschichte zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen: Durchschnittsnote aus den Endnoten der Basismodule GES-M101, GES-M102, GES-M103 und GES-M104 oder GES-M104a
c) Ist Geschichte Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
   Durchschnittsnote aus den Endnoten der beiden absolvierten Basismodule aus GES-M101, GES-M102, GES-M106, GES-M104 oder GES-M104a.

(10) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist an einem Einsichtstermin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 43
Griechische Philologie

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Griechische Philologie ist es, Studierenden ein grundlegendes Verständnis der altgriechischen Sprache und Literatur zu vermitteln, dies auch im interdisziplinären Kontext der Klassischen Altertumswissenschaften. [2]Mit den durch Fachkenntnisse und Fachmethoden erworbenen Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, selbständig mit den Gegenständen der Griechischen Philologie umzugehen, sie exemplarisch zu erfassen und zu beurteilen sowie das erworbene Können auf neue Fragestellungen anzuwenden. [3]In der wissenschaftlichen Ausbildung steht die Anwendung der Kompetenzen auf Themen der Literaturwissenschaft im Mittelpunkt, die von den Studierenden in einem begrenzten Rahmen bearbeitet und angemessen präsentiert werden; dabei erwerben sie auch Praxiserfahrung für mögliche Berufsfelder. [4]Die anhand der Fachgegenstände gewonnenen Schlüsselqualifikationen befähigen die Studierenden für berufliche Tätigkeiten sowohl fachspezifischer als auch fachfremder Art.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1):

a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

Dreizehn Pflichtmodule:

GRI-M 101	Basismodul Griechische Sprache	7 LP / 4 SWS
GRI-M 103	Basismodul Methoden der Griechischen Philologie und deren Anwendung	6 LP / 6 SWS
GRI-M 104	Basismodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa	6 LP / 4 SWS
GRI-M 105	Basismodul Griechische Literaturwissenschaft Poesie	6 LP / 4 SWS
GRI-M 106	Basismodul Lektüre griechischer Prosa	6 LP / 4 SWS
GRI-M 107	Basismodul Lektüre griechischer Poesie	6 LP / 4 SWS
GRI-M 111	Aufbaumodul Griechische Sprache	7 LP / 4 SWS
GRI-M 113	Interdisziplinäres Modul: Die Griechische Philologie im Kontext der Altertumswissenschaften	6 LP / 6 SWS
GRI-M 114	Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa	8 LP / 4 SWS
GRI-M 115	Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Poesie	8 LP / 4 SWS
GRI-M 116	Aufbaumodul Lektüre und Interpretation Prosa	5 LP / 4 SWS
GRI-M 117	Aufbaumodul Lektüre und Interpretation Poesie	5 LP / 4 SWS
GRI-M 143	Basismodul Lateinische Literatur	4 LP / 4 SWS

Ferner eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule:

GRI-M 201	Spracherwerb Griechisch (1. und 2. Hauptfach)	10 LP / 12 SWS
oder		
GRI-M 203	Ergänzungsmodul Griechische Sprache	10 LP / 6 SWS

b) Ist Griechische Philologie Zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

Sieben Pflichtmodule:

GRI-M 101	Basismodul Griechische Sprache	7 LP / 4 SWS
GRI-M 103	Methoden der Griechischen Philologie und deren Anwendung	6 LP / 6 SWS
GRI-M 104b	Basismodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie	10 LP / 6 SWS
GRI-M 106b	Basismodul Lektüre griechischer Prosa/Poesie	9 LP / 6 SWS
GRI-M 111	Aufbaumodul Griechische Sprache	7 LP / 4 SWS
GRI-M 114b	Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie	6 LP / 2 SWS
GRI-M 116b	Aufbaumodul Lektüre und Interpretation Prosa/Poesie	5 LP / 4 SWS

Ferner eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule:

GRI-M 201	Spracherwerb Griechisch (1. und 2. Hauptfach)	10 LP / 12 SWS
oder		
GRI-M 203	Ergänzungsmodul Griechische Sprache	10 LP / 6 SWS

c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 31 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

Vier Pflichtmodule:

GRI-M 103	Methoden der Griechischen Philologie und deren Anwendung	6 LP / 6 SWS
GRI-M 104c	Basismodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie	6 LP / 4 SWS
GRI-M 106c	Basismodul Lektüre griechischer Prosa/Poesie	6 LP / 4 SWS
GRI-M 114c	Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie	6 LP / 2 SWS

Ferner eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule:

GRI-M 101	Basismodul Griechische Sprache	7 LP / 4 SWS
oder		
GRI-M 202	Spracherwerb Griechisch (Nebenfach)	7 LP / 8 SWS

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung / Konsekutivität	Lehrveranstal-tungsart	Studienleistungen	Art / Dauer der Modulprüfung	LP
GRI-M 101 Basismodul Griechische Sprache		GRI-M 101.1 Übung		Klausur (90 Min.)	7
		GRI-M 101.2 Übung	Klausur (90 Min.)		
GRI-M 103 Basismodul Methoden der Griechischen Philologie und deren Anwendung		GRI-M 103.1 Übung		Portfolio (gesamt ca. 4.000 Wörter): 2 Protokolle und 4 Übungsaufgaben, Bearbeitungszeit 1 Monat; freiwillig: Kurzpräsentation in GRI-M103.2 mit Handout (ca. 2 Seiten)	6
		GRI-M 103.2 Übung			

GRI-M 104 Basismodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa		GRI-M 104.1 Vorlesung GRI-M 104.2 Proseminar		Portfolio: gesamt ca. 8.000 Wörter: Seminararbeit (ca. 6.000 Wörter) mit Bibliographie (ca. 15 Titel), Bearbeitungszeit 2 Monate; Protokoll zur VL (ca. 2.000 Wörter), Bearbeitungszeit 1 Monat	6
GRI-M 104b Basismodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie		GRI-M 104b.1 Vorlesung GRI-M 104b.2 Vorlesung GRI-M 104b.3 Proseminar GRI-M 104b.4 Proseminar		Portfolio: gesamt ca. 12.000 Wörter: 2 schriftliche Ausarbeitungen in den PS (1 Seminararbeit ca. 6.000 Wörter, 1 Essay ca. 4.000 Wörter, dazu 2 Bibliographien jeweils ca. 15 Titel), Bearbeitungszeit je 2 Monate; Protokoll zur VL (ca. 2.000 Wörter), Bearbeitungszeit 1 Monat	10
GRI-M 104c Basismodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie		GRI-M 104c.1 Vorlesung GRI-M 104c.2 Vorlesung GRI-M 104c.3 Proseminar GRI-M 104c.4 Proseminar		Portfolio: gesamt ca. 8.000 Wörter: Seminararbeit (ca. 6.000 Wörter), dazu Bibliographie (ca. 15 Titel), Bearbeitungszeit 2 Monate; Protokoll zur VL (ca. 2.000 Wörter), Bearbeitungszeit 1 Monat	6
GRI-M 105 Basismodul Griechische Literaturwissenschaft Poesie		GRI-M 105.1 Vorlesung GRI-M 105.2 Proseminar		Portfolio: gesamt ca. 8.000 Wörter: Seminararbeit (ca. 6.000 Wörter) mit Bibliographie (ca. 15 Titel), Bearbeitungszeit 2 Monate; Protokoll zur VL (ca. 2.000 Wörter), Bearbeitungszeit 1 Monat	6

GRI-M 106 Basismodul Lektüre griechischer Prosa		GRI-M 106.1 Übung GRI-M 106.2 Übung		Klausur (90 Min.) *oder* mündliche Prüfung (30 Min.)	6
GRI-M 106b Basismodul Lektüre griechischer Prosa/Poesie		GRI-M 106b.1 Übung GRI-M 106b.2 Übung GRI-M 106b.3 Übung		Klausur (90 Min.) *oder* mündliche Prüfung (30 Min.)	9
GRI-M 106c Basismodul Lektüre griechischer Prosa/Poesie		GRI-M 106c.1 Übung GRI-M 106c.2 Übung		Klausur (120 Min.) *oder* mündliche Prüfung (45 Min.)	6
GRI-M 107 Basismodul Lektüre griechischer Poesie		GRI-M 107.1 Übung GRI-M 107.2 Übung		Klausur (90 Min.) *oder* mündliche Prüfung (30 Min.)	6
GRI-M 111 Aufbaumodul Griechische Sprache	GRI-M 101	GRI-M 111.1 Übung GRI-M 111.2 Übung	 Klausur (90 Min.)	Klausur (90 Min.)	7
GRI-M 113 Interdisziplinäres Modul Die Griechische Philologie im Kontext der Altertumswissenschaften		GRI-M 113.1 Vorlesung *oder* Übung GRI-M 113.2 Vorlesung *oder* Übung GRI-M 113.3 Exkursion	 Referat (30 Min.)	Portfolio: gesamt ca. 7.000 Wörter: zwei Protokolle (je ca. 2.000 Wörter) und ein Kurzessay (ca. 3.000 Wörter), Bearbeitungszeit 2 Monate	6
GRI-M 114 Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa	GRI-M 104	GRI-M 114.1 Vorlesung GRI-M 114.2 Hauptseminar		Portfolio: gesamt ca. 12.000 Wörter: Seminararbeit (ca. 10.000 Wörter) mit Bibliographie (ca. 30 Titel), Bearbeitungszeit 3 Monate; Protokoll zur VL (ca. 2.000 Wörter), Bearbeitungszeit 1 Monat	8
GRI-M 114b Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie	GRI-M 104b	GRI-M 114b Vorlesung GRI-M 114b.2 Hauptseminar		Portfolio: gesamt ca. 10.000 Wörter: Seminararbeit mit Bibliographie (ca. 30 Titel); Bearbeitungszeit 3 Monate	6

GRI-M 114c Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie	GRI-M 104c	GRI-M 114c Hauptseminar GRI-M 114c.2 Hauptseminar		Portfolio: gesamt ca. 10.000 Wörter: Seminararbeit mit Bibliographie (ca. 30 Titel); Bearbeitungszeit 3 Monate	6
GRI-M 115 Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Poesie	GRI-M 105	GRI-M 115.1 Vorlesung GRI-M 115.2 Hauptseminar		Portfolio: gesamt ca. 12.000 Wörter: Seminararbeit (ca. 10.000 Wörter) mit Bibliographie (ca. 30 Titel), Bearbeitungszeit 3 Monate; Protokoll zur Vorlesung (ca. 2.000 Wörter); Bearbeitungszeit 1 Monat	8
GRI-M 116 Aufbaumodul Lektüre und Interpretation Prosa	GRI-M 104 GRI-M 105 GRI-M 106 GRI-M 107	GRI-M 116.1 Übung GRI-M 116.2 Übung		Klausur (180 Min.) *oder* mündliche Prüfung (45 Min.)	5
GRI-M 116b Aufbaumodul Lektüre und Interpretation Prosa und Poesie	GRI-M 104b GRI-M 106b	GRI-M 116b.1 Übung GRI-M 116b.2 Übung GRI-M116b.3 Übung		Klausur (180 Min.) *oder* mündliche Prüfung (45 Min.)	5
GRI-M 117 Aufbaumodul Lektüre und Interpretation Poesie	GRI-M 104 GRI-M 105 GRI-M 106 GRI-M 107	GRI-M 117.1 Übung GRI-M 117.2 Übung		Klausur (180 Min.) *oder* mündliche Prüfung (45 Min.)	5
GRI-M 143 Basismodul Lateinische Literatur		GRI-M 143.1 Vorlesung GRI-M 143.2 Übung	nach Vorgabe des importierenden Faches nach Vorgabe des importierenden Faches		4
GRI-M 201 Spracherwerb Griechisch (1. und 2. Hauptfach)		GRI-M 201.1 Übung GRI-M 201.2 Übung		Klausur (180 Min.)	10
GRI-M 202 Spracherwerb Griechisch (Nebenfach)		GRI-M 202.1 Übung GRI-M 202.2 Übung		Klausur (120 Min.)	7

GRI-M 203 Ergänzungsmodul Griechische Sprache		GRI-M 203.1 Übung		Klausur (90 Min.)	10
		GRI-M 203.2 Übung			
		GRI-M 203.3 Übung			

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modul-abfolgen erforderlich:

Modulkürzel und Modulname	Verpflichtende Voraussetzung
GRI-M 111 Aufbaumodul Griechische Sprache	GRI-M 101
GRI-M 114 Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa	GRI-M 104
GRI-M 114b Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie	GRI-M 104b
GRI-M 114c Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Prosa/Poesie	GRI-M 104c
GRI-M 115 Aufbaumodul Griechische Literaturwissenschaft Poesie	GRI-M 105
GRI-M 116 Aufbaumodul Lektüre und Interpretation Prosa	GRI-M 104, GRI-M 105, GRI-M 106, GRI-M 107
GRI-M 116b Aufbaumodul Lektüre und Interpretation Prosa/Poesie	GRI-M 104b, GRI-M 106b
GRI-M 117 Aufbaumodul Lektüre und Interpretation Poesie	GRI-M 104, GRI-M 105, GRI-M 106, GRI-M 107

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Griechische Philologie Bachelorfach, errechnet sich die Fachnote aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der folgenden Module:

GRI-M 111 zu 10 %
GRI-M 114 zu 15 %
GRI-M 115 zu 15 %
GRI-M 116 zu 30 %
GRI-M 117 zu 30 %

b) Ist Griechische Philologie zweites Hauptfach, errechnet sich die Fachnote aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der folgenden Module:

GRI-M 111 zu 20 %
GRI M 114b zu 20 %
GRI M 116b zu 60 %

c) Ist Griechische Philologie Nebenfach, errechnet sich die Fachnote aus dem wie folgt gewichteten Durchschnitt der folgenden Module:

GRI M 106c zu 60 %
GRI M 114c zu 40 %

(6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 bzw. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 44
Informationswissenschaft

(1) [1]Der Bachelorstudiengang Informationswissenschaft vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn oder weiterführende akademische Wege im Bereich der Informationswissenschaft, insbesondere für Informationsverhalten und die Analyse digitaler Daten unter Einsatz moderner theoretischer und praktischer Methoden, zentral sind. [2]Die Studierenden lernen empirische Forschungsmethoden sowie grundlegende Software-Engineering-Techniken kennen und erwerben vertiefte Kompetenzen in den Kernbereichen des Fachs – darunter Suchmaschinentechnologien einschließlich großer Sprachmodelle, sowie Mensch-Maschine-Interaktion und mensch-zentrierter Künstlicher Intelligenz. [3]Unterrichtssprachen sind deutsch und englisch; soweit einzelne Module oder Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies dem Modulkatalog zu entnehmen.

(2) Weitere Qualifikationsvoraussetzungen (§ 5 Nr. 3)
Ausreichende Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) werden empfohlen (Abs. 1 Satz 3).

(3) Bestandteile der Bachelorprüfung (Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
1. Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender 14 Pflichtmodule im Gesamtumfang von 90 LP nachzuweisen:

PI-M01 Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung	6 LP / 4 SWS
PI-M02 Praktische Informatik 2 – Anwendungsorientierte Programmierung	6 LP / 4 SWS
PI-M03 Praktische Informatik 3 – Datenbanken	6 LP / 4 SWS
PI-M04 Praktische Informatik 4 – Algorithmen und Datenstrukturen	6 LP / 4 SWS
INF-M01 Einführung in die Informationswissenschaft	12 LP / 8 SWS
INF-M02 Experimentdesign	6 LP / 4 SWS
INF-M03 Informationsverhalten verstehen	6 LP / 4 SWS
INF-M04 Natural Language Engineering 1	6 LP / 4 SWS
INF-M05 Natural Language Engineering 2	6 LP / 4 SWS
INF-M06 Einführung in das Information Retrieval	6 LP / 4 SWS
INF-M07 Forschungspraxis des Information Retrievals	6 LP / 4 SWS
INF-M08 Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens	6 LP / 4 SWS
INF-M09 Grundlagen der Computational Intelligence	6 LP / 4 SWS
INF-M10 Abschlussmodul	6 LP / 3 SWS

2. [1]Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender sechs Pflichtmodule im Gesamtumfang von 42 LP nachzuweisen:

PI-M01 Praktische Informatik 1 – Objektorientierte Programmierung	6 LP / 4 SWS
PI-M03 Praktische Informatik 3 – Datenbanken	6 LP / 4 SWS
PI-M04 Praktische Informatik 4 – Algorithmen und Datenstrukturen	6 LP / 4 SWS
INF-M01 Einführung in die Informationswissenschaft	12 LP / 8 SWS
INF-M02 Experimentdesign	6 LP / 4 SWS
INF-M03 Informationsverhalten verstehen	6 LP / 4 SWS,

sowie der erfolgreiche Abschluss von drei der folgenden sechs Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 18 LP:

INF-M04 Natural Language Engineering 1	6 LP / 4 SWS
INF-M05 Natural Language Engineering 2	6 LP / 4 SWS
INF-M06 Einführung in das Information Retrieval	6 LP / 4 SWS
INF-M07 Forschungspraxis des Information Retrievals	6 LP / 4 SWS
INF-M08 Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens	6 LP / 4 SWS
INF-M09 Grundlagen der Computational Intelligence	6 LP / 4 SWS

[2]In Kombination mit Medieninformatik als Bachelorfach ist in Informationswissenschaft als zweites Hauptfach dagegen der Abschluss folgender neun Pflichtmodule im Gesamtumfang von 60 LP nachzuweisen:

INF-M01 Einführung in die Informationswissenschaft	12 LP / 8 SWS
INF-M02 Experimentdesign	6 LP / 4 SWS
INF-M03 Informationsverhalten verstehen	6 LP / 4 SWS
INF-M04 Natural Language Engineering 1	6 LP / 4 SWS
INF-M05 Natural Language Engineering 2	6 LP / 4 SWS
INF-M06 Einführung in das Information Retrieval	6 LP / 4 SWS
INF-M07 Forschungspraxis des Information Retrievals	6 LP / 4 SWS
INF-M08 Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens	6 LP / 4 SWS
INF-M09 Grundlagen der Computational Intelligence	6 LP / 4 SWS

3. Ist Informationswissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender vier Pflichtmodule im Gesamtumfang von 30 LP nachzuweisen:

INF-M01 Einführung in die Informationswissenschaft	12 LP / 8 SWS
INF-M02 Experimentdesign	6 LP / 4 SWS
INF-M03 Informationsverhalten verstehen	6 LP / 4 SWS
INF-M04 Natural Language Engineering 1	6 LP / 4 SWS

(4) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahme-voraus-setzung / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art / Dauer der Modulprüfung	LP
PI-M01 – Praktische Informatik 1 (Objektorientierte Programmierung)	Keine	PI-M01.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		PI-M01.2 Übung	Übungsaufgaben		
PI-M02 – Praktische Informatik 2 (Anwendungsorientierte Programmierung)	Keine	PI-M02.1 Vorlesung		Projektarbeit (Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, Umfang:	6
		PI-M02.2 Übung			

				15-20 Seiten)	
PI-M03 – Datenbanken	Keine	PI-M03.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten) *oder* mündliche Prüfung (20-25 Minuten)	6
		PI-M03.2 Übung			
PI-M04 – Algorithmen und Datenstrukturen	Keine	PI-M04.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		PI-M04.2 Übung			
INF-M01 – Einführung in die Informationswissenschaft	Keine	INF-M01.1 Vorlesung			12
		INF-M01.2 Übung	Übungsaufgaben		
		INF-M03.1 Seminar		Hausarbeit (Bearbeitungszeit: mind. sechs Wochen, Umfang: 15-20 Seiten)	
INF-M02 – Experimentdesign	Keine	INF-M02.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten) *oder* mündliche Prüfung (20-30 Minuten)	6
		INF-M02.2 Übung			
INF-M03 – Informationsverhalten verstehen	Keine	INF-M03.1 Seminar		Projektarbeit (Bearbeitungszeit: mind. sechs Wochen, Umfang: 15-20 Seiten)	6
		INF-M03.2 Übung			
INF-M04 – Natural Language Engineering 1	Keine	INF-M04.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten) *oder* mündliche Prüfung (20-30 Minuten)	6
		INF-M04.2 Übung			
INF-M05 – Natural Language Engineering 2	Keine	INF-M05.1 Vorlesung		Projektarbeit (Dauer: max. ca. 20 Wochen, Umfang: 15-30 Seiten)	6
		INF-M05.2 Übung			
INF-M06 – Einführung in das Information Retrieval	Keine	INF-M06.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		INF-M06.2 Übung			
INF-M07 – Forschungspraxis des Information Retrievals	Keine	INF-M07.1 Seminar		Projektarbeit (Dauer: zwölf Wochen, Umfang: 15-20 Seiten)	6
		INF-M07.2 Übung			
INF-M08 – Repräsentation und Verarbeitung sicheren und unsicheren Wissens	Keine	INF-M08.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		INF-M08.2 Übung			
INF-M09 –	Keine	INF-M09.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6

Grundlagen der Computational Intelligence		INF-M09.2 Seminar	Übungsaufgaben		
INF-M10 – Abschlussmodul	Keine	INF-M10.1 Seminar	Präsentation		6
		INF-M10.2 Praktikum	Dokumentierte Teilnahme an Forschungsarbeiten (mind. 15 Stunden)		

(5) regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme
[1]Die erfolgreiche Vermittlung der im Praktikum (INF-BA M10.2 / Dokumentierte Teilnahme an Forschungsarbeiten) zu erwerbenden fachpraktischen und anwendungsbezogenen Fähigkeiten und Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme der Studierenden voraus. [2]In dieser Veranstaltung ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [3]Ausgefallene Stunden können jederzeit durch die Teilnahme an anderen Forschungsarbeiten ersetzt werden. [4]Die Studierenden können frei aus dem Angebot an angebotenen Forschungsarbeiten wählen.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
a) [1]Ist Informationswissenschaft Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. [2]Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.
b) [1]Ist Informationswissenschaft zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. [2]Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.
c) [1]Ist Informationswissenschaft Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. [2]Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 bzw. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften oder der Fakultät für Informatik und Data Science zugeordnete Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 45
Italienische Philologie

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Italienische Philologie ist es, Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprache, Kultur und Literatur des italienischen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben historischen Entwicklungen auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden. [2]Die Studierenden sind in der Lage, fachwissenschaftliche Methoden der Sprach-, Literatur- und /oder Kulturwissenschaft auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. [3]Sie lernen im Laufe des Studiums, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren, Methoden zur literaturwissenschaftlichen Analyse anzuwenden und/oder Entwicklungen innerhalb der italienischen Kulturwissenschaft methodisch fundiert zu bewerten. [4]Sie erwerben fachkundige Italienischkenntnisse.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (Studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschuss folgender Module:

- ITA-SP-M01 Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- ITA-SP-M02 Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)
- ITA-SP-M03 Aufbaumodul Italienische Sprachpraxis (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- ITA-SW-M01A Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und ITA-SW-M01B Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS) und/oder
- ITA-LW-M10 Basismodul Italienische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 oder 5 SWS) und/oder
- ITA-KW-M01A Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und ITA-KW-M01B Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

  Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Anzahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS (ITA-SW-M01B und ITA-KW-M01B) oder 5 SWS (ITA-LW-M10) vorgesehen.

ferner 2 Aufbaumodule aus:

- ITA-SW-M02 Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- ITA-LW-M02 Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- ITA-KW-M02 Aufbaumodul Italienische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS);

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP aus:

- ITA-FW-M01 Erweiterungsmodul Italienische Fachwissenschaften (6 LP; 4 SWS),
- ITA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis und Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- ITA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)

- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der italienischen Philologie.

b) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
   - ITA-SP-M01 Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
   - ITA-SP-M02 Basismodul Italienische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS);

   ferner die Basismodule aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:
   - ITA-SW-M01A Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und ITA-SW-M01B Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS)
   - ITA-LW-M10 Basismodul Italienische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 oder 5 SWS) und/oder
   - ITA-KW-M01A Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und ITA-KW-M01B Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

     Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Anzahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS (ITA-SW-M01B und ITA-KW-M01B) oder 5 SWS (ITA-LW-M10) vorgesehen.

   ferner ein Aufbaumodul aus:
   - ITA-SW-M02 Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
   - ITA-LW-M02 Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
   - ITA-KW-M02 Aufbaumodul Italienische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS).

c) Ist Italienische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
   - ITA-SP-M01 Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS);

   ferner das Basismodul bzw. die Basismodule A und B aus einer der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft (Basismodul A und B), Literaturwissenschaft (Basismodul), Kulturwissenschaft (Basismodul A und B):
   - ITA-SW-M01A Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und ITA-SW-M01B Basismodul Italienische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS) oder
   - ITA-LW-M10 Basismodul Italienische Literaturwissenschaft (12 LP, 5 SWS) oder
   - ITA-KW-M01A Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und ITA-KW-M01B Basismodul Italienische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 3 SWS);

     Die Übung ist im Modul ITA-SW-M01B, ITA-KW-M01B oder ITA-LW-M10 zu absolvieren.

   sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP aus:
   - ITA-FW-M01 Erweiterungsmodul Romanische Fachwissenschaften (6 LP; 4 SWS),

- ITA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis u. Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- ITA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der italienischen Philologie.

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
ITA-SP-M01		ITA-SP-M01.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	12
		ITA-SP-M01.2 Übung	Klausur		
ITA-SP-M02	ITA-SP-M01.1 für ITA-SP-M02.1	ITA-SP-M02.1 Übung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	12
		ITA-SP-M02.2 Übung			
ITA-SP-M03		ITA-SP-M03.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	12
		ITA-SP-M03.2 Übung	Klausur		
		ITA-SP-M03.3 Übung (Wahlpflicht)	Klausur		
		ITA-SP-M03.4 Übung (Wahlpflicht)	Klausur		
		ITA-SP-M03.5 Übung (Wahlpflicht)			
ITA-SW-M01A		ITA-SW-M01A.1 Vorlesung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	7
		ITA-SW-M01A.2 Übung			
		ITA-SW-M01A.3 Übung	Klausur		
ITA-SW-M01B		ITA-SW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		ITA-SW-M01B.2 (Übung)			
ITA-LW-M10		ITA-LW-M10.1 Grundlagenseminar	Essay, Klausur	Hausarbeit (10 Seiten)	12
		ITA-LW-M10.2 Übung			
		ITA-LW-M10.3 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit),		

ITA-KW-M01A		ITA-LW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	7
		ITA-KW-M01A.2 Übung	Klausur		
ITA-KW-M01B		ITA-KW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		ITA-KW-M01B.2 Übung			
ITA-SW-M02	ITA-SW-M01B.1 für ITA-SW-M02.2	ITA-SW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		ITA-SW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
ITA-LW-M02	ITA-LW-M01B.1 für ITA-LW-M02.2	ITA-LW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		ITA-LW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
ITA-KW-M02	ITA-KW-M01B.1 für ITA-KW-M02.2	ITA-KW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		ITA-KW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
ITA-FW-M01		ITA-FW-M01.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		ITA-FW-M01.2 Vorlesung/Übung	Klausur oder Übungsaufgaben		
ITA-AUS-M01		ITA-AUS-M01.1 Vorlesung/Seminar/Übung	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		6
		ITA -AUS-M01.2 Vorlesung/Seminar/Übung	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
		ITA -AUS-M01.3 Vorlesung/Seminar/Übung	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
ITA-PK-M01		ITA-PK-M01.1 Praktikum		Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	6

(4) Konsekutivität:
Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Corso di lingua italiana 2 des Moduls ITA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Corso di lingua italiana 1 des Moduls ITA-SP-M01 absolviert werden;
das Proseminar ITA-LW-M10.3 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundlagenseminars ITA-LW-M10.1 absolviert werden; das Hauptseminar des Moduls ITA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA-SW-M01B absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls ITA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA-LW-M10 absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls ITA-KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls ITA-KW-M01B absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden und Teilnahmepflicht
[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in den Proseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. [2]Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher im Bachelorfach eine regelmäßige Teilnahme für zwei Proseminare verpflichtend, im zweiten Hauptfach ebenfalls für zwei Proseminare, im Nebenfach für ein Proseminar. [3]Die Studierenden können in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. [4]Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) [1]Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen ITA-SP-M01, ITA-SP-M02 und ITA -SP-M03 sowie die Studienleistung im Modul ITA -KW-M01A werden in italienischer Sprache abgelegt. [2]Die jeweils zuständige Lehrperson kann zudem festlegen, dass Studienleistungen in den sprachpraktischen Modulen ITA-SP-M01 bis ITA-SP-M03 ebenfalls in italienischer Sprache abgelegt werden. [3]Wenn eine der in Satz 2 genannten Studienleistungen in italienischer Sprache abzulegen ist, wird dies den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Italienische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

drei Sprachpraxis-Module je 10 % = 30 %;
erste wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (5 %) und Basismodul M01B (10 %) oder Basismodul M 10 = 15%;
zweite wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (5 %) und Basismodul M01B (10 %) oder Basismodul M 10= 15 %
zwei wissenschaftliche Aufbaumodule je 20 % = 40 %.

b) Ist Italienische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
zwei Sprachpraxis-Basismodule je 15 % = 30 %;
erste wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (10 %) und Basismodul M01B (15 %) oder Basismodul M 10= 25 %;
zweite wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (10 %) und Basismodul M01B (15 %) oder Basismodul M 10= 25 %;
ein wissenschaftliches Aufbaumodul = 20 %.

c) Ist Italienische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
ein Sprachpraxis-Basismodul = 40 %;
Basismodul M01A (30 %) und Basismodul M01B (30 %) oder M 10 (60 %) = 60 %.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 bzw. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme

von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 45a
Katholische Religion

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Studienfachs Katholische Religion ist es, Studierende mit den verschiedenen Fächergruppen der Theologie sowie deren zentralen Themen und deren jeweiliger Methodik bekannt zu machen. [2]Die Studierenden können die Beiträge der verschiedenen theologischen Fächer zur Reflexion christlicher Glaubenspraxis unterscheiden und in Beziehung setzen. [3]Sie lernen im Laufe des Studiums, Wissensbestände und Methoden verschiedener Fächer bei der exemplarischen Bearbeitung theologischer Fragestellungen zu verknüpfen. [4]Sie können aktuelle religiöse und kirchliche sowie politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Konflikte auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes kritisch beurteilen.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Katholische Religion zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender neun Pflichtmodule:

- KaR-BA-01 Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft (2 LP, 2 SWS)
- KaR-BA-02 Basismodul Biblische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-03 Basismodul Historische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-04 Basismodul Systematische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-05 Aufbaumodul Biblische Theologie (5 LP, 3 SWS)
- KaR-BA-06 Aufbaumodul Historische Theologie (6 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-07 Aufbaumodul Systematische Theologie (8 LP, 6 SWS)
- KaR-BA-08 Praxismodul Berufsfeldbezogene Kompetenzen (6 LP, 2 SWS)
- KaR-BA-09 Theologisches Schwerpunktmodul (8 LP, 4 SWS)

ferner aus dem Wahlpflichtbereich insgesamt zwei Module

entweder

- KaR-BA-10 Basismodul Praktische Theologie 1: Religionspädagogik und Pastoraltheologie (5 LP, 4 SWS)

und

- KaR-BA-11 Basismodul Praktische Theologie 2: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft (5 LP, 4 SWS)

oder

- KaR-BA-12 Basismodul Religionspädagogik (5 LP, 4 SWS)

und

- KaR-BA-13 Aufbaumodul Religionspädagogik (5 LP, 4 SWS)

b) Ist Katholische Religion Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender fünf Pflichtmodule:

- KaR-BA-01 Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft (2 LP, 2 SWS)
- KaR-BA-02 Basismodul Biblische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-03 Basismodul Historische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-04 Basismodul Systematische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-09 Theologisches Schwerpunktmodul (8 LP, 4 SWS)

ferner aus dem Wahlpflichtbereich eines der folgenden drei Module:

entweder

- KaR-BA-10 Basismodul Praktische Theologie 1: Religionspädagogik und Pastoraltheologie (5 LP, 4 SWS)

oder

- KaR-BA-11 Basismodul Praktische Theologie 2: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft (5 LP, 4 SWS)

oder

- KaR-BA-12 Basismodul Religionspädagogik (5 LP, 4 SWS)

(3) [1]In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS / LP	Prüfungsform	Umfang / Dauer der Prüfung	Studienleistungen	Teilnahmevoraussetzungen / Konsekutivität
KaR-BA-01	Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft	2	keine	keine	Regelmäßige Teilnahme	keine
KaR-BA-02	Basismodul Biblische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-03	Basismodul Historische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-04	Basismodul Systematische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-05	Aufbaumodul Biblische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-02
KaR-BA-06	Aufbaumodul Historische Theologie	6	Klausur	90 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-03
KaR-BA-07	Aufbaumodul Systematische Theologie	8	mündliche Prüfung	20 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-04
KaR-BA-08	Praxismodul Berufsfeldbezogene Kompetenzen	6	keine	keine	schriftlicher Praktikumsbericht (8 Seiten)	KaR-BA-01
KaR-BA-09	Theologisches Schwerpunktmodul	8	zwei Seminararbeiten	jeweils 10 Seiten	keine	KaR-BA-01

KaR-BA-10	Modul Praktische Theologie 1: Religionspädagogik und Pastoraltheologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-11	Modul Praktische Theologie 2: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft	5	Klausur	90 Minuten	keine	keine
KaR-BA-12	Basismodul Religionspädagogik	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-13	Aufbaumodul Religionspädagogik	5	Klausur	90 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-12

[2]Wird eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten (Modul KaR-BA 09), beträgt der Umfang der Seminararbeit 10 Seiten und die Bearbeitungszeit mindestens 6 Wochen.

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Modulabfolgen erforderlich:

- Das Modul KaR-BA-05 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-02 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-06 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-B-03 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-07 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-04 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-08 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls KaR-BA-01 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-09 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls KaR-BA-01 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-13 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-12 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in der konsequent als interaktives Format konzipierten Lehrveranstaltung des Moduls KaR-BA-01 (Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung der Studierenden voraus. [2]Eine regelmäßige Teilnahme ist daher zur Sicherstellung des Erwerbs dieser Kompetenzziele sowie der für die Kurskonzeption maßgeblichen interaktiven Kooperation der Studierenden verpflichtend. [3]Der oder die Studierende kann im Modul KaR-BA-01 zwei jeweils neunzigminütige Einheiten der Lehrveranstaltungszeit unentschuldigt fehlen. [4]Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag bestimmen, dass weitergehende Fehlzeiten aus triftigen,

nicht selbst verschuldeten Gründen durch entsprechende Ersatzleistungen in Form einer jeweils zweiseitigen schriftlichen Hausaufgabe, deren Gegenstand mit der jeweiligen Kursleitung zu vereinbaren ist und die spätestens innerhalb von vier Wochen nach der jeweils verpassten Sitzung bei der Kursleitung einzureichen ist, ausgeglichen werden können; die Gründe hierfür sind nach ihrem Auftreten gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) [1]Ist Katholische Religion 2. Hauptfach, setzt sich die Fachnote aus folgenden Modulnoten zusammen:

- KaR-BA-02 zu 9%
- KaR-BA-03 zu 9%
- KaR-BA-04 zu 9%
- KaR-BA-05 zu 15%
- KaR-BA-06 zu 15%
- KaR-BA-07 zu 15%
- KaR-BA-09 zu 10 %
- entweder KaR-BA-10 und KaR-BA-11 zu je 9% oder KaR-BA-12 und KaR-BA-13 zu je 9%

[2]Die Module KaR-01 und KaR-BA-08 fließen nicht in die Fachnote ein.

b) [1]Ist Katholische Religion Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus folgenden Modulnoten zusammen:

- KaR-BA-02 zu 20%
- KaR-BA-03 zu 20%
- KaR-BA-04 zu 20%
- KaR-BA-09 zu 20%
- entweder KaR-BA-10 oder KaR-BA-11 oder KaR-BA-12 zu 20%

[2]Das Modul KaR-BA-01 fließt nicht in die Fachnote ein.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer bzw. bei der jeweiligen Prüferin möglich.

§ 46
Klassische Archäologie

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Klassische Archäologie ist es, Studierende dazu zu befähigen, die gegenständlichen und visuell erfahrbaren Hinterlassenschaften der griechisch-römischen Welt zu erfassen, sich mit verschiedenen analytischen Methoden vertraut zu machen und entsprechende Kontroversen, Diskussionen und Entwicklungen nachzuvollziehen. [2]Die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden ermöglichen es, sich unmittelbar, kritisch und erkenntnisorientiert mit archäologischen Quellen zu befassen, sie auszuwerten und in historische und stilistische Kontexte einzuordnen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1):

a) Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Pflichtmodule:

- KLA-BA-M 01 Grundwissen 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 06 Praxismodul: Berufsfeldbezogene Kenntnisse, 8 LP, 4 SWS
- KLA-BA-M 07: Interdisziplinäres Modul: Kulturgeschichte der Antike – Methoden der Denkmälerwissenschaften, 9 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 08: Exkursionsmodul, 11 LP, 3 SWS
- KLA-BA-M 09: Materialgattungen der Klassischen Archäologie, 11 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 10: Methoden der Klassischen Archäologie, 11 LP, 5 SWS

Ferner drei der vier folgenden Wahlpflichtmodule:

- KLA-BA-M 02: Griechische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 03: Griechische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 04: Römische und italische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 05: Römische und italische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

In mindestens zwei der im Rahmen der Module KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05 zu absolvierenden Proseminare und in mindestens zwei der im Rahmen der Module KLA-BA-M 08 bis KLA-BA-M 10 zu absolvierenden Hauptseminare ist zusätzlich zum Referat eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen.

b) Ist Klassische Archäologie Zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen; dabei ist zu beachten, dass aus den Modulen KLA-BA-M 02 und KLA-BA-M 03 sowie KLA-BA-M 04 und KLA-BA-M 05 jeweils ein Modul auszuwählen ist:

Pflichtmodule:

- KLA-BA-M 01: Grundwissen 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 06 Praxismodul: Berufsfeldbezogene Kenntnisse, 8 LP, 4 SWS
- KLA-BA-M 08: Exkursionsmodul, 11 LP, 3 SWS
- KLA-BA-M 11: Materialgattungen und Methoden der Klassischen Archäologie, 11 LP, 5 SWS

Ferner eines der beiden Wahlpflichtmodule:
- KLA-BA-M 02: Griechische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 03: Griechische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule:
- KLA-BA-M 04: Römische und italische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 05: Römische und italische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

In mindestens einem der im Rahmen der Module KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05 zu absolvierenden Proseminare und in mindestens einem der im Rahmen der Module KLA-BA-M 08 und KLA-BA-M 11 zu absolvierenden Hauptseminare ist zusätzlich zum Referat eine schriftliche Hausarbeit nachzuweisen.

c) Ist Klassische Archäologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen; dabei ist zu beachten, dass aus den Modulen KLA-BA-M 02 und KLA-BA-M 03 sowie KLA-BA-M 04 und KLA-BA-M 05 jeweils ein Modul auszuwählen ist:
Pflichtmodul:
- KLA-BA-M 01: Grundwissen 10 LP, 5 SWS

Ferner eines der beiden Wahlpflichtmodule:
- KLA-BA-M 02: Griechische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 03: Griechische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule:
- KLA-BA-M 04: Römische und Italische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte, 10 LP, 5 SWS
- KLA-BA-M 05: Römische und Italische Archäologie: Bildwissenschaft, 10 LP, 5 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname und Modulkürzel	Voraussetzung für Teilnahme/Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
KLA-BA-M 01 Grundwissen		KLA-BA-M 01.1 Übung		Klausur (90 Min.)	10
		KLA-BA-M 01.2 Übung			
		KLA-BA-M 01.3 Tutorium	Teilnahme		
		KLA-BA-M 01.4 Tagesexkursion	Teilnahme		
KLA-BA-M 02 Griechische Archäologie: Topographie und Siedlungsgeschichte		KLA-BA-M 02.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10–20 Seiten)	10
		KLA-BA-M 02.2 Proseminar	Teilnahme, Referat		
		KLA-BA-M 02.3 Tagesexkursion	Teilnahme		

KLA-BA-M 03 Griechische Archäologie: Bild-wissenschaft		KLA-BA-M 03.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10–20 Seiten)	10
		KLA-BA-M 03.2 Proseminar	Teilnahme, Referat		
		KLA-BA-M 03.3 Tagesexkursion	Teilnahme		
KLA-BA-M 04 Römische und italische Archäologie: Topographie und Siedlungs-geschichte		KLA-BA-M 04.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10–20 Seiten)	10
		KLA-BA-M 04.2 Proseminar	Teilnahme, Referat		
		KLA-BA-M 04.3 Tagesexkursion	Teilnahme		
KLA-BA-M 05 Römische und italische Archäologie: Bild-wissenschaft		KLA-BA-M 05.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten oder Hausarbeit (10–20 Seiten)	10
		KLA-BA-M 05.2 Proseminar	Teilnahme, Referat		
		KLA-BA-M 05.3 Tagesexkursion	Teilnahme		
KLA-BA-M 06 Praxismodul: Berufsfeld-bezogene Kenntnisse		KLA-BA-M 06.1 Übung (Sprachkurs I)		Klausur (60–120 Min.)	8
		KLA-BA-M 06.2a Übung (Sprachkurs II)		Klausur (60–120 Min.)	
		KLA-BA-M 06.2b Praxis-Übung	Teilnahme	Exposé	
		KLA-BA-M 06.2c Praktikum	Teilnahme (Praktikums-beschei-ni-gung)	Praktikums-be-richt (3–5 Seiten)	
KLA-BA-M 07 Interdiszipli-näres Modul: Kulturge-schichte der Antike – Methoden der Denkmäler-wissenschaf-ten		KLA-BA-M 07.1 Vorlesung	Nach Vor-gabe der Fä-cher	Nach Vorgabe der Fächer	9
		KLA-BA-M 07.2a Übung	Nach Vor-gabe der Fä-cher		
		KLA-BA-M 07.2b Proseminar	Nach Vor-gabe der Fä-cher		
KLA-BA-M 08 Exkursions-modul	1 Übung aus dem Modul KLA-BA-M 01 und 1 Pro-seminar aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05	KLA-BA-M 08.1 Hauptseminar	Teilnahme, Referat	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10–20 Seiten)	11

		KLA-BA-M 08.2 Exkursion	Teilnahme, Referat	Handout	
KLA-BA-M 09 Materialgattungen der Klassischen Archäologie	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, abgeschlossenes Modul KLA-BA-M 01 und 2 Proseminare aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05	KLA-BA-M 09.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10–20 Seiten)	11
		KLA-BA-M 09.2 Hauptseminar	Teilnahme, Referat		
KLA-BA-M 10 Methoden der Klassischen Archäologie	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, abgeschlossenes Modul KLA-BA-M 01 und 2 Proseminare aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05	KLA-BA-M 10.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10–20 Seiten)	11
		KLA-BA-M 10.2 Hauptseminar	Teilnahme, Referat		
KLA-BA-M 11 Materialgattungen und Methoden der Klassischen Archäologie	Lateinkenntnisse, abgeschlossenes Modul KLA-BA-M 01 und 1 Proseminar aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05	KLA-BA-M 11.1 Vorlesung	Klausur (90 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung des Referats (5–10 Seiten) oder Hausarbeit (10–20 Seiten)	11
		KLA-BA-M 11.2 Hauptseminar	Referat		

(4) Sprachvoraussetzungen

[1]Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, sind bis spätestens zu Beginn der Module KLA-BA-M 09 und KLA-BA-M 10 (in der Regel Ende des 4. Fachsemesters) Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums nachzuweisen. [2]Ist Klassische Archäologie Zweites Hauptfach, sind bis spätestens zu Beginn des Moduls KLA-BA-M 11 (in der Regel Ende des 4. Fachsemesters) Lateinkenntnisse nachzuweisen.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

[1]Die erfolgreiche Vermittlung der im Tutorium, in den Exkursionen sowie den Pro- und Hauptseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. [2]Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher für das Tutorium aus dem Modul KLA-BA-M 01, für die Proseminare aus den Modulen KLA-BA-M 02 bis KLA-BA-M 05, für die Hauptseminare aus den Modulen KLA-BA-M 08 bis KLA-BA-M 11 und für die Exkursionen in den Modulen KLA-BA-M 01 bis KLA-BA-M 05 und KLA-BA-M 08 eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [3]Gleiches gilt bei Wahl der Praxisübung oder des Praktikums in Modul KLA-BA-M 06. [4]Der oder die Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und einmal entschuldigt fehlen. [5]Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen ausgeglichen. [6]Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf welche Weise, bestimmt der für die Veranstaltung verantwortliche Dozent. [7]Es kann maximal eine weitere Fehlzeit durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. [8]Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen durch den Stu-

dierenden nicht erfüllt werden, ist die Teilnahme nicht regelmäßig und es erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung. [9]Werden mehr als die in Satz 4 und 7 genannte Unterrichtszeiten versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. [10]Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) [1]Ist Klassische Archäologie Bachelorfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. [2]Die Fachnote errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der nach Abs. 2 lit. a absolvierten Module.

b) [1]Ist Klassische Archäologie Zweites Hauptfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. [2]Die Fachnote errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der nach Abs. 2 lit. b absolvierten Module.

c) [1]Ist Klassische Archäologie Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Module herangezogen. [2]Die Fachnote errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der nach Abs. 2 lit. c absolvierten Module.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 46a
Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Studiengangs Kollektivitätsstudien/Collectivity Studies ist es, Studierenden Theorien, Begriffe, Methoden sowie Fragestellungen der Erforschung von Kollektivität im Allgemeinen und verschiedenen Kollektivitätsformen im Besonderen sowie die gesellschaftliche Relevanz und Aktualität von Kollektivität(-sforschung) zu vermitteln. Im Hinblick auf diesen Gegenstand erwerben sie im Laufe des Studiums vertieftes Grundwissen sowie Analyse-, Reflexions-, Recherche- und Diskussionskompetenzen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)
Im Nebenfach Kollektivitätsstudien sind insgesamt 30 LP nachzuweisen durch den erfolgreichen Abschluss folgender Module:
KOLL-M01 Theorien, Begriffe und Fragestellungen der Collectivity Studies
KOLL-M02 Kollektive Vielfalt in der Analyse

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/ LP	Prüfungsform	Umfang/ Dauer der Prüfung	Voraussetzung
KOLL-M01	Theorien, Begriffe und Fragestellungen der Collectivity Studies	15	Klausur Hausarbeit Hausarbeit oder Essay	90 Min. 15 S. 15 S.	Keine
KOLL-M02	Kollektive Vielfalt in der Analyse	15	Klausur Hausarbeit Hausarbeit oder Portfolio	90 Min. 15 S. 15 S.	Keine

(4) [1]Unter einem Portfolio versteht man das Anlegen einer Arbeitsmappe, die mehrere semesterbegleitende Aufgaben umfasst und bündelt; mit ihm wird der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen. [2]Es enthält verschiedene schriftliche Beiträge wie z.B. Zusammenfassungen, Analysen, Synopsen oder Diskussionen von Fachtexten, Protokolle, Referate, wissenschaftliche Recherchen, Forschungskonzepte und Reflexionen und soll insgesamt 15 Seiten umfassen.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module KOLL-M01 und KOLL-M02.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 47
Kunstgeschichte

(1) Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-M02 (10 LP), KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP), KUGBA-M06 (12 LP), KUGBA-M07 (12 LP), KUGBA-M08 (8 LP), und KUGBA-M09 (7 LP).

b) Ist Kunstgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-M02 (10 LP), KUGBA-2HF-M08 (7 LP), zwei Module aus KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP), ein Modul aus KUGBA-M06 (12 LP), KUGBA-M07 (12 LP).

c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
KUGBA-M01 (11 LP), KUGBA-NF-M08 (9 LP), ein Modul aus KUGBA-M03 (10 LP), KUGBA-M04 (10 LP), KUGBA-M05 (10 LP).

(2) Für einen erfolgreichen Studienverlauf sollen folgende Modulabfolgen beachtet werden:
im Bachelorfach und zweiten Hauptfach:
Die Module KUGBA-M06 und KUGBA-M07 sollen jeweils erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KUGBA-M01 bis KUGBA-M05 absolviert werden.

(3) [1]Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist nicht möglich, wenn Studienleistungen nicht erbracht sind. [2]Studienleistungen können als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. [3]Näheres regelt der Modulkatalog.

(4) Mitwirkung und Teilnahme
[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in Fachpraktika (KUGBA-M08), Exkursionen (KUGBA-M09, KUGBA-2HF-M08, KUGBA-NF-M08), Praxisseminaren (insb. der Digitalen Kunstgeschichte; KUGBA-M08, KUGBA-2HF-M08, KUGBA-NF-M08) und Übungen (KUGBA-M01, KUGBA-M02) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. [2] Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Module ist daher für Übungen, Exkursionen, Fachpraktika und Praxisseminare der Digitalen Kunstgeschichte eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [3]Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal unentschuldigt fehlen, aber nicht mehr als ca. 20% der Veranstaltungszeit (insbesondere bei Blockveranstaltungen). [4]Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(5) Wiederholbarkeitsregelungen
Abweichend von §19 zur Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten folgende Regelungen:

[1]Bei nicht bestandener Prüfung kann diese innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an einem vom Prüfer festgesetzten Termin wiederholt werden. [2]Vor einem Drittversuch muss die zugehörige Veranstaltung abermals belegt werden. [3]Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. [4]Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. [5]Die Hausarbeit ist nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. [6]Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. [7]Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls. [8]Bei Modulprüfungen im Anschluss an oder im Rahmen von Praxisseminaren obliegt es dem Prüfer, ob er eine Wiederholungsprüfung anbietet. [9]Hat ein Praxisseminar keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, muss ein weiteres Praxisseminar belegt werden, um dort die Modulprüfung abzulegen.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
[1]Alle benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule finden mit der Abschlussnote Eingang ins Abschlusszeugnis. [2]Zur Bildung der Fachnote werden alle benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus KUGBA-M01–KUGBA-M08 bzw. KUGBA-2HF-M08 und KUGBA-NF-M08 herangezogen. [3]Die Modulnoten werden wie folgt gewichtet:
a) Ist Kunstgeschichte Bachelorfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-M08 einfach, KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach sowie KUGBA-M06 und KUGBA-M07 dreifach.
b) Ist Kunstgeschichte 2. Hauptfach: KUGBA-M01, KUGBA-M02 und KUGBA-2HF-M08 einfach, die zwei Module aus KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach sowie KUGBA-M06 oder KUGBA-M07 dreifach.
c) Ist Kunstgeschichte Nebenfach: KUGBA-M01, KUGBA-NF-M08 einfach, das eine Modul aus KUGBA-M03 bis KUGBA-M05 zweifach.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 48
Lateinische Philologie

(1) Studiengangsziele

[1]Durch das Studium sollen die Studierenden ein fachlich-wissenschaftliches Grundlagenwissen erwerben, das zum selbständigen Umgang mit den Gegenständen des Faches befähigt. [2]Im Vordergrund steht der literaturwissenschaftliche Bereich mit möglichst breit angelegten Kenntnissen der lateinischen Literatur. [3]Individuelle Schwerpunktsetzung ist möglich (Lateinische Philologie bzw. Literaturwissenschaft mit stärkerer Betonung des sprachlichen Verständnisses bzw. der inhaltlichen Auseinandersetzung mit antiken Texten). [4]Es wird empfohlen, das Studium mit sprachlichen Kenntnissen mindestens auf dem Niveau des Latinums aufzunehmen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen, § 26 Nr. 1)

a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender 13 Pflichtmodule:

LAT-M 101a	(7 LP)
LAT-M 102a	(6 LP)
LAT-M 106 *oder* LAT-M 107	(9 LP)
LAT-M 201	(6 LP)
LAT-M 203	(6 LP)
LAT-M 204	(6 LP)
LAT-M 205	(6 LP)
LAT-M 301	(5 LP)
LAT-M 302	(6 LP)
LAT-M 402	(6 LP)
LAT-M 403	(5 LP)
LAT-M 501	(5 LP)
LAT-M 701	(5 LP)

und der erfolgreiche Abschluss von zwei der folgenden vier Wahlpflichtmodule:

LAT-M 104	(6 LP)
LAT-M 105	(6 LP)
LAT-M 303	(6 LP)
LAT-M 304	(6 LP)

b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 62 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender zehn Pflichtmodule:

LAT-M 101a	(7 LP)
LAT-M 102a	(6 LP)
LAT-M 106 *oder* LAT-M 107	(9 LP)
LAT-M 201	(6 LP)
LAT-M 203 *oder* LAT-M 204	(6 LP)
LAT-M 205	(6 LP)
LAT-M 301	(5 LP)
LAT-M 302	(6 LP)
LAT-M 402	(6 LP)
LAT-M 403	(5 LP)

c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender fünf Pflichtmodule:

LAT-M 101a	(7 LP)
LAT-M 103a	(6 LP)
LAT-M 201	(6 LP)
LAT-M 202a	(6 LP)

LAT-M 301a (5 LP)

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Teilnahme-voraussetzung / Konsekutivität	Lehrveran-staltungsart	Studienleistun-gen	Modulprüfung	LP
LAT-M 101a Basismodul Lateinische Literaturwissenschaft		1. Übung			7
		2. Proseminar	Referat (30 Min.)	Seminararbeit (ca. 15 Seiten)	
LAT-M 102a Aufbaumodul Lateini-sche Literaturwissen-schaft (Prosa/Poesie, Haupt-fach)		1. Proseminar	- Referat (30 Min.) - Seminararbeit (ca. 15 Seiten)		6
		2. Vorlesung		Klausur (90 Min.)	
LAT-M 103a Aufbaumodul Lateini-sche Literaturwissen-schaft (Prosa/Poesie, Nebenfach)		1. Proseminar	Referat (30 Min.)	Seminararbeit (ca. 15 Seiten)	6
		2. Vorlesung		Klausur (90 Min.)	
LAT-M 104 Schwerpunktmodul La-teinische Literaturwis-senschaft I (Prosa)	LAT-M 102a	1. Proseminar	Referat (30 Min.)	Seminararbeit (ca. 15 Seiten)	6
		2. Vorlesung			
LAT-M 105 Schwerpunktmodul La-teinische Literaturwis-senschaft II (Poesie)	LAT-M 102a	1. Proseminar	Referat (30 Min.)	Seminararbeit (ca. 15 Seiten)	6
		2. Vorlesung			
LAT-M 106 Vertiefungsmodul Latei-nische Literaturwissen-schaft I (Prosa)	- LAT-M 102a - LAT-M 302	1. Hauptseminar	Referat (45 Min.)	Seminararbeit (ca. 20 Seiten)	9
		2. Vorlesung		Klausur (90 Min.)	
		3. Übung			
LAT-M 107 Vertiefungsmodul Latei-nische Literaturwissen-schaft II (Poesie	- LAT-M 102a - LAT-M 302	1. Hauptseminar	Referat (45 Min.)	Seminararbeit (ca. 20 Seiten)	9
		2. Vorlesung		Klausur (90 Min.)	
		3. Übung			
LAT-M 201 Basismodul Lateinische Lektürepraxis		1. Übung		Portfolio (Lerntage-buch; je nach Wahl 4 x Test (30 Min.) oder mündl. Bei-trag (20 Min.))	6
		2. Übung *oder* Selbststudium			
LAT-M 202a Aufbaumodul Lateini-sche Lektürepraxis	LAT-M 201	1. Übung *oder* Selbststudium		Portfolio (Lerntage-buch; je nach Wahl 4 x Test (30 Min.) oder mündl. Bei-trag (20 Min.))	6
		2. Übung *oder* Selbststudium			
LAT-M 203 Aufbaumodul Lateini-sche Lektürepraxis I (Prosa)	LAT-M 201	1. Übung *oder* Selbststudium		Portfolio (Lerntage-buch; je nach Wahl 4 x Test (30 Min.) oder mündl. Bei-trag (20 Min.))	6
		2. Übung *oder* Selbststudium			
LAT-M 204	LAT-M 201	1. Übung *oder* Selbststudium		Portfolio (Lerntage-buch; je nach Wahl	6

Aufbaumodul Lateinische Lektürepraxis II (Poesie)		2. Übung *oder* Selbststudium		4 x Test (30 Min.) oder mündl. Beitrag (20 Min.))	
LAT-M 205 Vertiefungsmodul Lateinische Lektürepraxis	- LAT-M 203 - LAT-M 204	1. Übung *oder* Selbststudium 2. Übung *oder* Selbststudium		Portfolio (Lerntagebuch; je nach Wahl 4 x Test (30 Min.) oder mündl. Beitrag (20 Min.))	6
LAT-M 301 Basismodul Lateinische Sprachpraxis (Hauptfach)		1. Übung 2. Übung 3. Übung	Klausur, freiwillig Klausur, freiwillig	Klausur (90 Min.)	5
LAT-M 301a Basismodul Lateinische Sprachpraxis (Nebenfach)		1. Übung 2. Übung 3. Übung	Klausur, freiwillig Klausur, freiwillig	Klausur (90 Min.)	5
LAT-M 302 Aufbaumodul Lateinische Sprachpraxis	LAT-M 301	1. Übung 2. Übung		Klausur (120 Min.)	6
LAT-M 303 Schwerpunktmodul Lateinische Sprachpraxis I (L-D)	LAT-M 302	1. Übung 2. Übung	Klausur, freiwillig	Klausur (90 Min.)	6
LAT-M 304 Schwerpunktmodul Lateinische Sprachpraxis II (D–L)	LAT-M 302	1. Übung 2. Übung	Klausur, freiwillig	Klausur (90 Min.)	6
LAT-M 402 Basismodul Griechische Sprache und Literatur		1. Übung 2. Übung		Klausur (90 Min.)	6
LAT-M 403 Aufbaumodul Griechische Sprache und Literatur	- LAT-M 402 - (oder staatl. Graecum)	1. Proseminar 2. Vorlesung	Referat, freiwillig Klausur (90 Min.)		5
LAT-M 501 Basismodul Antike Kulturwissenschaft		1. Vorlesung *oder* Übung 2. Vorlesung *oder* Übung 3. Exkursion (mit Exkursionsseminar)	 - Anwesenheit - evt. Referat, freiwillig	Essay (ca. 20 Seiten)	5
LAT-M 701 Wahlveranstaltungen		1. Praktikum *oder* Lehrveranstaltung 2. Lehrveranstaltung	freiwillig freiwillig		5

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Modulabfolgen erforderlich:

- Das Modul LAT-M 104 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls LAT-M 102a absolviert werden.

- Das Modul LAT-M 105 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls LAT-M 102a absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 106 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module LAT-M 102a und LAT-M 302 absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 107 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module LAT-M 102a und LAT-M 302 absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 202a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls LAT-M 201 absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 203 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls LAT-M 201 absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 204 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls LAT-M 201 absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 205 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module LAT-M 203 und LAT-M 204 absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 302 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls LAT-M 301 absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 303 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls LAT-M 302 absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 304 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls LAT-M 302 absolviert werden.
- Das Modul LAT-M 403 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls LAT-M 402 oder Nachweis des staatl. Graecums absolviert werden.
- Für das Modul LAT-M 701 können je nach Art der gewählten Lehrveranstaltung Voraussetzungen für diese gemäß ihrer primären Modulzugehörigkeit bestehen.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Exkursion (LAT-M 501) besteht Anwesenheitspflicht. Lernziel ist die autoptische Erfassung in situ, dreidimensional und in Relation zu anderen Objekten oder der Topographie. Dies ist nur durch persönliche Anwesenheit möglich, wie es selbstverständlich sein sollte.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Lateinische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote aus
   - der Modulnote LAT-M 302,
   - den Modulnoten LAT-M 203 und 204 (Durchschnitt),
   - zwei Modulnoten der Module LAT-M 104, LAT-M 105, LAT-M 303 und LAT-M 304 (Durchschnitt)
   - und der Modulnote LAT-M 205

   im Verhältnis 2:1:2:2 (Teiler 7) zusammen.

b) Ist Lateinische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote aus
   - der Modulnote LAT-M 302,
   - der Modulnote LAT-M 203 oder LAT-M 204,
   - der Modulnote LAT-M 106 oder LAT-M 107
   - und der Modulnote LAT-M 205

   im Verhältnis 2:1:2:2 (Teiler 7) zusammen.

c) Ist Lateinische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus
- der Modulnote LAT-M 103a,
- der Modulnote LAT-M 202a
- und der Modulnote LAT-M 301a

im Verhältnis 1:1:3 (Teiler 5) zusammen.

(7) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 50 Seiten.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 49
Medieninformatik

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Medieninformatik ist es, Studierende zu befähigen, eigenständig und im Team interaktive multimediale Informationssysteme zu modellieren, zu spezifizieren, zu implementieren, weiterzuentwickeln und zu bewerten. [2]Studierende sammeln Wissen und praktische Erfahrung in den Grundlagen der Informatik, bei der professionellen Softwareentwicklung, beim Entwurf, bei der Implementierung und bei der Analyse von Benutzerschnittstellen, sowie in der Umsetzung domänenspezifischer Anwendungen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

1. Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von 90 LP nachzuweisen:

- PI-M01 - Praktische Informatik 1 (Objektorientierte Programmierung), 6 LP
- PI-M02 - Praktische Informatik 2 (Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP
- PI-M03 - Praktische Informatik 3 (Datenbanken), 6 LP
- PI-M04 - Praktische Informatik 4 (Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP
- MEI-M01a - Einführung in die Medieninformatik (Bachelorfach), 9 LP
- MEI-M02 - Mathematik für Medieninformatik: Analysis, 6 LP
- MEI-M03 - Mathematik für Medieninformatik: Lineare Algebra, 6 LP
- MEI-M04 - Mensch-Maschine-Interaktion, 6 LP
- MEI-M05 - Usability Engineering, 6 LP
- MEI-M06 - Multimedia Technology, 6 LP
- MEI-M07 - Web Engineering, 6 LP
- MEI-M08. Angewandte Medieninformatik I, 6 LP
- MEI-M09 - Angewandte Medieninformatik II, 6 LP und
- MEI-M10 - Abschlussmodul, 9 LP

b) [1]Ist Medieninformatik zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von 60 LP nachzuweisen:

- PI-M01 - Praktische Informatik 1 (Objektorientierte Programmierung), 6 LP
- PI-M02 - Praktische Informatik 2 (Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP
- MEI-M01b - Einführung in die Medieninformatik (2. Hauptfach und Nebenfach), 12 LP
- MEI-M02 - Mathematik für Medieninformatik: Analysis, 6 LP
- MEI-M03 - Mathematik für Medieninformatik: Lineare Algebra, 6 LP
- MEI-M04 - Mensch-Maschine-Interaktion, 6 LP
- MEI-M05 - Usability Engineering, 6 LP
- der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der praktischen Informatik:
  - PI-M03 - Praktische Informatik 3 (Datenbanken), 6 LP
  - PI-M04 - Praktische Informatik 4 (Algorithmen und Datenstrukturen), 6 LP
- der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:
  - MEI-M06 - Multimedia Technology, 6 LP
  - MEI-M08 - Angewandte Medieninformatik I, 6 LP

- MEI-M09 - Angewandte Medieninformatik II, 6 LP

[2]In Kombination mit Informationswissenschaft als Bachelorfach ist in Medieninformatik als zweites Hauptfach dagegen der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von 60 LP nachzuweisen:

- MEI-M01b - Einführung in die Medieninformatik (2. Hauptfach und Nebenfach), 12 LP
- MEI-M02 - Mathematik für Medieninformatik: Analysis, 6 LP
- MEI-M03 - Mathematik für Medieninformatik: Lineare Algebra, 6 LP
- MEI-M04 - Mensch-Maschine-Interaktion, 6 LP
- MEI-M05 - Usability Engineering, 6 LP
- MEI-M06 - Multimedia Technology, 6 LP
- MEI-M07 - Web Engineering, 6 LP
- MEI-M08 - Angewandte Medieninformatik I, 6 LP
- MEI-M09 - Angewandte Medieninformatik II, 6 LP

c) [1]Ist Medieninformatik Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von 30 LP nachzuweisen:

- PI-M01 - Praktische Informatik 1 (Objektorientierte Programmierung), 6 LP
- MEI-M01b - Einführung in die Medieninformatik (2. Hauptfach und Nebenfach), 12 LP
- MEI-M04 - Mensch-Maschine-Interaktion, 6 LP
- der erfolgreiche Abschluss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:
  - PI-M02 - Praktische Informatik 2 (Anwendungsorientierte Programmierung), 6 LP
  - MEI-M05 - Usability Engineering, 6 LP
  - MEI-M06 - Multimedia Technology, 6 LP

[2]In Kombination mit Informationswissenschaft als Bachelorfach ist in Medieninformatik als Nebenfach dagegen der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- MEI-M01b - Einführung in die Medieninformatik (2. Hauptfach und Nebenfach), 12 LP
- MEI-M04 - Mensch-Maschine-Interaktion, 6 LP
- MEI-M05 - Usability Engineering, 6 LP
- MEI-M06 - Multimedia Technology, 6 LP

2. Bachelorarbeit (§ 26 Nr. 2)

Die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP wird erbracht im Rahmen des erfolgreich abzuschließenden Moduls MEI-M11 Bachelorarbeit, 10 LP.

(3) [1]In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahme-voraussetzung / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art /Dauer der Modulprüfung	LP

PI-M01 Praktische Informatik 1 (Objektorientierte Programmierung)	keine	PI-M01.1 Vorlesung (4 LP)		Klausur (90 Minuten)	6
		PI-M01.2 Übung (2 LP)	Übungsaufgaben		
PI-M02 Praktische Informatik 2 (Anwendungsorientierte Programmierung)	keine	PI-M02.1 Vorlesung (4 LP)		Projektarbeit (15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen)	6
		PI-M02.2 Übung (2 LP)			
PI-M03 Praktische Informatik 3 (Datenbanken)	keine	PI-M03.1 Vorlesung (4 LP)		Klausur (90 Minuten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (20-25 Minuten)	6
		PI-M03.2 Übung (2 LP)			
PI-M04 Praktische Informatik 4 (Algorithmen und Datenstrukturen)	keine	PI-M04.1 Vorlesung (4 LP)		Klausur (90 Minuten)	6
		PI-M04.2 Übung (2 LP)	freiwillige Übungsaufgaben		
MEI-M01a Einführung in die Medieninformatik (Bachelorfach)	keine	MEI-M01a.1 Vorlesung (5 LP)		Klausur (120 Minuten)	9
		MEI-M01a.2 Übung (2 LP)	freiwillige Übungsaufgaben		
		MEI-M01a.3 Übung (2 LP)	Übungsaufgaben		
MEI-M01b Einführung in die Medieninformatik (2. Hauptfach und Nebenfach)	keine	MEI-M01b.1 Vorlesung (5 LP)		Klausur (120 Minuten)	12
		MEI-M01b.2 Übung (2 LP)	freiwillige Übungsaufgaben		
		MEI-M01b.3 Übung (2 LP)	Übungsaufgaben		
		MEI-M01b.4 Übung (3 LP)	Projekt oder Klausur		
MEI-M02 Mathematik für Medieninformatik: Analysis	keine	MEI-M02.1 Vorlesung (4 LP)		Klausur (90 Minuten)	6
		MEI-M02.2 Übung (2 LP)	freiwillige Übungsaufgaben		
MEI-M03 Mathematik für Medieninformatik: Lineare Algebra	keine	MEI-M03.1 Vorlesung (4 LP)		Klausur (90 Minuten)	6
		MEI-M03.2 Übung (2 LP)	freiwillige Übungsaufgaben		
MEI-M04 Mensch-Maschine-Interaktion	keine	MEI-M04.1 Vorlesung (4 LP)		Klausur (90 Minuten)	6
		MEI-M04.2 Übung (2 LP)	freiwillige Übungsaufgaben		
MEI-M05 Usability Engineering	keine	MEI-M05.1 Vorlesung (4 LP)		Projektarbeit (15-20 Seiten, Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen)	6
		MEI-M05.2 Übung (2 LP)			
MEI-M06 Multimedia Technology	keine	MEI-M06.1 Vorlesung (4 LP)		Klausur (90 Minuten)	6
		MEI-M06.2 Übung (2 LP)	freiwillige Übungsaufgaben		
MEI-M07 Web Engineering	keine	MEI-M07.1 Vorlesung (2 LP)		Projektarbeit (15-20 Seiten,	6

		MEI-M07.2 Projektseminar (4 LP)		Bearbeitungs-zeit: mind. 4 Wochen)	
MEI-M08 Angewandte Medieninformatik I	keine	MEI-M08.1 Vorlesung (4 LP) MEI-M08.2 Übung (2 LP)		Portfolio (10-20 Seiten, Bearbeitungs-zeit: mind. 8 Wochen)	6
MEI-M09 Angewandte Medieninformatik II	keine	MEI-M09.1 Vorlesung (4 LP) MEI-M09.2 Übung (2 LP)		Portfolio (10-20 Seiten, Bearbeitungszeit: mind. 8 Wochen)	6
MEI-M10 Abschlussmodul	keine	MEI-M10.1 Seminar (2 LP)	Übungsaufgaben		9
		MEI-M10.2 Seminar (6 LP)	Präsentation	Projektarbeit (15-20 Seiten, Bearbeitungs-zeit: mind. 6 Wochen)	
		MEI-M10.3 Praktikum (1 LP)	Dokumentierte Teilnahme an Forschungsarbeiten im Umfang von mind. 30 Stunden		
MEI-M11 Bachelorarbeit	Nachweis von 150 LP aus dem kombinatorischen Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultäten			Bachelorarbeit (30-50 Seiten, Bearbeitungs-zeit: zwei Monate)	10

[2]Bei erfolgreicher Ableistung nicht verpflichtender Studienleistungen können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs Bonuspunkte für Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu zehn Prozent vergeben werden.

(4) Mitwirkung und Teilnahme

[1]Die erfolgreiche Vermittlung der im Praktikum (MEI-M10.3/Teilnahme an Forschungsarbeiten) zu erwerbenden fachpraktischen und anwendungsbezogenen Fähigkeiten und Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme der Studierenden voraus. [2]In dieser Veranstaltung ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [3]Ausgefallene Stunden können jederzeit durch die Teilnahme an anderen Forschungsarbeiten ersetzt werden. [4]Näheres regelt der Modulkatalog.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2 Satz 2)

a) Ist Medieninformatik Bachelorfach, setzt sich die Fachnote zusammen aus der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote aller benoteten Module gem. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

b) Ist Medieninformatik zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote zusammen aus der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote aller benoteten Pflichtmodule gem. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b).
c) Ist Medieninformatik Nebenfach, setzt sich die Fachnote zusammen aus der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote aller benoteten Pflichtmodule gem. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c).

(6) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 50
Medienwissenschaft

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Medienwissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, unter der Anwendung aktueller Methoden eigenständig und im Team medienwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungsfragen zu erschließen, ihre Ergebnisse fachgerecht zu präsentieren, zu reflektieren und argumentativ zu verteidigen. [2]Hierzu zählt die Fähigkeit, medienwissenschaftliche Fragestellungen im mündlichen und schriftlichen wissenschaftlichen Diskurs zu entwickeln, unterschiedliche theoretische Positionen vergleichend zu erörtern und eigene Argumentationslinien im Austausch mit anderen präzise und nachvollziehbar zu formulieren. [3]Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in der Geschichte, Theorie und Analyse medialer Kommunikationsformen und sind in der Lage, die gesamtkulturellen Effekte der Medien sowie deren Rolle in gesellschaftlichen Transformationsprozessen untersuchen, kritisch zu bewerten und in theoretische Zusammenhänge einzuordnen. [4]Sie sammeln fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen in zentralen Arbeitsfeldern der Medienwissenschaft. [5]Die Studierenden können die Digitalisierung der Medienbereiche und deren Einfluss auf Wissenskulturen analysieren, einschlägige Forschungsfelder selbständig erschließen und reflektierte Positionen zu den epistemischen, ethischen und kulturellen Implikationen digitaler und KI-gestützter Medienpraktiken entwickeln.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

1. Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Pflichtmodule:

– MED-BA-M01	Grundlagen der Medienwissenschaft	(13 LP)
– MED-BA-M02	Mediengeschichte	(14 LP)
– MED-BA-M03	Medientheorie und Medienästhetik	(15 LP)
– MED-BA-M04	Medienpraxis	(18 LP)
– MED-BA-M09	Theorie und Geschichte digitaler Medien	(15 LP)
– MED-BA-M10	Medienkulturanalyse	(15 LP)

b) Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Pflichtmodule:

– MED-BA-M01	Grundlagen der Medienwissenschaft	(13 LP);
– MED-BA-M02	Mediengeschichte	(14 LP);
– MED-BA-M03	Medientheorie und Medienästhetik	(15 LP);
– MED-BA-M04	Medienpraxis	(18 LP);

c) Ist Medienwissenschaft Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Pflichtmodule:

– MED-BA-M01	Grundlagen der Medienwissenschaft	(13 LP);
– MED-BA-M06	Mediengeschichte und Medientheorie	(17 LP)

2. Bachelorarbeit (§ 26 Nr. 2)

Die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP wird erbracht im Rahmen des erfolgreich abzuschließenden Moduls

– MED-BA-M11	Bachelorarbeit	(10 LP)

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art / Dauer der Modulprüfung	LP
MED-BA-M01 – Grundlagen der Medienwissenschaft	keine	MED-BA-M01.1 – Vorlesung (5 LP)		Klausur (90 Min.)	13
		MED-BA-M01.2 – Vorlesung (5 LP)		Klausur (90 Min.)	
		MED-BA-M01.3 – Übung (3 LP)	Übungsaufgaben		
MED-BA-M02 – Mediengeschichte	keine	MED-BA-M02.1 – Seminar (7 LP)	- Referat - regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen)	14
		MED-BA-M02.2 – Seminar (7 LP)	- Referat - regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme		
MED-BA-M03 – Medientheorie und Medienästhetik	keine	MED-BA-M03.1 – Vorlesung (5 LP)		Klausur (120 Min.)	15
		MED-BA-M03.2 – Seminar (7 LP)	- Referat - regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen)	
		MED-BA-M03.3 – Seminar (3 LP)	Analyseaufgabe		
MED-BA-M04 – Medienpraxis	keine	MED-BA-M04.1 – Kurs (4 LP)	Projektarbeit		18
		MED-BA-M04.2 – Projektseminar (7 LP)	Projektarbeit		
		MED-BA-M04.3 – Praktikum I mit Praktikumsseminar (7 LP)	Praktikums-bericht		
		MED-BA-M04.3 – Praktikum II mit Praktikumsseminar (7 LP)	Praktikums-bericht		
MED-BA-M06 – Mediengeschichte und Medientheorie (Nebenfach)	keine	MED-BA-M06.1 – Seminar (7 LP)	- Referat - regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen)	17
		MED-BA-M06.2 – Seminar (7 LP)	- Referat - regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme	Hausarbeit (ca. 25.000 Zeichen)	
		MED-BA-M06.3 – Seminar (3 LP)	Analyseaufgaben		
MED-BA-M09 – Theorie und Geschichte digitaler Medien	MED-BA-M01	MED-BA-M09.1 – Übung (5 LP)	Klausur oder Übungsaufgaben		15
		MED-BA-M09.2 – Seminar (10 LP)	- Referat - regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme	Hausarbeit (ca. 40.000 Zeichen)	
MED-BA-M10 – Medienkulturanalyse	MED-BA-M01	MED-BA-M10.1 – Seminar (10 LP)	- Referat - regelmäßige	Hausarbeit	15

			Mitwirkung und Teilnahme	ca. 40.000 Zeichen)	
		MED-BA-M10.2 – Seminar (3 LP)			
		MED-BA-M10.3 – Seminar (2 LP)	Präsentation		
MED-BA-M11 – Bachelorarbeit	Nachweis von 150 LP aus dem kombinatorischen Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultäten			Bachelorarbeit (30-50 Textseiten, zuzüglich Anhang, Bearbeitungszeit: zwei Monate)	10

(4) Konsekutivität
Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Modulabfolgen erforderlich:
- Das Modul MED-BA-M09 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls MED-BA-M01 absolviert werden.
- Das Modul MED-BA-M10 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls MED-BA-M01 absolviert werden.
- Das Modul MED-BA-M11 kann erst nach dem Nachweis von 150 LP im kombinatorischen Bachelor of Arts absolviert werden.

(5) Regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme
[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in bestimmten Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Fähigkeiten und Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme der Studierenden voraus. [2]In folgenden Seminaren ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend:
- MED-BA-M02.1: S „Mediengeschichte I“
- MED-BA-M02.2: S „Mediengeschichte II“
- MED-BA-M03.2: S „Medientheorie“
- MED-BA-M06.2: S. „Medientheorie“
- MED-BA-M06.1: S „Mediengeschichte“
- MED-BA-M09.1: S „Theorie und Geschichte digitaler Medien“
- MED-BA-M10.1: S „Medienkulturanalyse“

[3]In den genannten Seminaren sind im jeweiligen Semester bis zu zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig. [4]Zusätzlich können bis zu zwei weitere Fehltermine anerkannt werden, sofern diese aus Gründen erfolgen, die von den Studierenden nicht selbst zu vertreten sind. [5]Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
a) [1]Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-BA-M01 = 10%
MED-BA-M02 = 20%
MED-BA-M03 = 20%
MED-BA-M09 = 25%
MED-BA-M10 = 25%

[2]Das Modul MED-BA-M04 fließt nicht in die Fachnote ein.

b) [1]Ist Medienwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-BA-M01 = 20%

MED-BA-M02 = 40%

MED-BA-M03 = 40%

[2]Das Modul MED-BA-M04 fließt nicht in die Fachnote ein.

c) [1]Ist Medienwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

MED-BA-M01 = 30%

MED-BA-M06 = 70%

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt.1 und Satz 3 Alt. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) / Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)
Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen von jeweils gleichen oder gleichwertigen Kursangeboten innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit ermöglicht.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 51
Musikwissenschaft

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft ist es, Studierende dazu zu befähigen, musikhistorische Vorgänge und Zusammenhänge zu verstehen und darzustellen, sich mit verschiedenen Konzeptionen von Musik vertraut zu machen und sie darzulegen, entsprechende Kontroversen, Diskussionen und Entwicklungen nachzuvollziehen und zu differenzieren. [2]Die Einführung in Methoden der musikalischen Analyse und der Notations- und Quellenkunde ermöglicht es, sich unmittelbar und erkenntnisorientiert mit musikalischen Quellen zu befassen, sie auszuwerten und in historische und stilistische Kontexte einzuordnen.

(2) Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

a) [1]Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- MUWI-M 01 Basismodul *Musikgeschichte*, 16 LP, 8 SWS
- MUWI-M 02a Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken I*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 02b Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken II*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 03 Basismodul *Werk- und Partiturkunde*, 9 LP, 6 SWS
- MUWI-M 04 Basismodul *Musiktheorie*, 12 LP, 8 SWS
- MUWI-M 11 Aufbaumodul *Musikgeschichte*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 12 Aufbaumodul *Musiktheorie/Berufspraxis*, 18 LP, 6 SWS.

[2]Das unter der Modulposition MUWI-M 12.12.4 zu absolvierende vierwöchige Praktikum soll einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden wöchentlich bzw. 120 Stunden insgesamt umfassen.

b) Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- MUWI-M 01 Basismodul *Musikgeschichte*, 16 LP, 8 SWS
- MUWI-M 02a Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken I*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 02b Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken II*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 03 Basismodul *Werk- und Partiturkunde*, 9 LP, 6 SWS
- MUWI-M 04 Basismodul *Musiktheorie*, 12 LP, 8 SWS.

c) Ist Musikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- MUWI-M 05 Basismodul *Musikgeschichte (Nebenfach)*, 8 LP, 4 SWS
- MUWI-M 06 Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken (Nebenfach)*, 12 LP, 4 SWS
- MUWI-M 07 Basismodul *Werk- und Partiturkunde (Nebenfach)*, 6 LP, 4 SWS
- MUWI-M 08 Basismodul *Musiktheorie (Nebenfach)*, 6 LP, 4 SWS.

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung	Konsekutivität
MUWI-M 01	Basismodul *Musikgeschichte*	16	mündliche Prüfung	30 Minuten Dauer	Absolvierung von vier Modulbestandteilen/Studienleistungen	–

MUWI-M 02a	Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken I*	12	zwei Hausarbeiten	jeweils 10–15 Textseiten	–	–
MUWI-M 02b	Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken II*	12	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	50% der Studienleistungen im jeweiligen Kurs	–
MUWI-M 03	Basismodul *Werk- und Partiturkunde*	9	–	–	–	–
MUWI-M 04	Basismodul *Musiktheorie*	12	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	50% der Studienleistungen in den Kursen Harmonielehre I und II bzw. in den Kursen Kontrapunkt I und II	Übung Harmonielehre II kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Übung Harmonielehre I absolviert werden, Übung Kontrapunkt II erst nach erfolgreichem Abschluss der Übung Kontrapunkt I
MUWI-M 05	Basismodul *Musikgeschichte (Nebenfach)*	8	–	–	–	–
MUWI-M 06	Basismodul *Grundbegriffe und Arbeitstechniken (Nebenfach)*	12	Hausarbeit Klausur	15–20 Textseiten 90 Minuten Dauer	zur Klausur: 50% der Studienleistungen im gewählten Kurs	–
MUWI-M 07	Basismodul *Werk- und Partiturkunde (Nebenfach)*	6	–	–	–	–
MUWI-M 08	Basismodul *Musiktheorie (Nebenfach)*	6	zwei Klausuren	jeweils 90 Minuten Dauer	jeweils 50% der Studienleistungen	–
MUWI-M 11	Aufbaumodul *Musikgeschichte*	12	Hausarbeit	15–20 Textseiten	–	–
MUWI-M 12	Aufbaumodul *Musiktheorie/Berufs-praxis*	18	Hausarbeit	15–20 Textseiten	–	–

(4) Mitwirkung und Teilnahme

[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in einigen Proseminaren und in den Hauptseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. [2]Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher für die Proseminare aus Modul M02a, M06 (ausgenommen die Proseminare in Notations- und Quellenkunde) und die beiden Hauptseminare aus Modul M11 und Modul

M12, eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [3]Der oder die Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung dreimal fehlen. [4]Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende, vom jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung festgelegte Ersatzleistungen des oder der Studierenden ausgeglichen. [5]Es können maximal zwei weitere Fehlzeiten durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden.

(5) Wiederholbarkeitsregelungen

Abweichend von § 19 zur Wiederholbarkeit von Prüfungen gelten folgende Regelungen:
[1]Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung oder Klausur kann diese in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung an einem vom Prüfer festgesetzten Termin wiederholt werden. [2]Bei abermaligem Nichtbestehen kann die Prüfung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. [3]Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. [4]Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Nachbesserung der Hausarbeit. [5]Die Hausarbeit ist nach der Rückgabe innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überarbeiten und zur erneuten Bewertung vorzulegen. [6]Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, oder gilt sie wegen Fristablaufs als nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von sechs Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt. [7]Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) [1]Ist Musikwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote MUWI-M 01 20 %
Modulnote MUWI-M 02a 20 %
Modulnote MUWI-M 02b 20 %
Modulnote MUWI-M 04 10 %
Modulnote MUWI-M 11 15 %
Modulnote MUWI-M 12 15 %
[2]Das Modul MUWI-M 03 fließt nicht in die Fachnote ein.

b) [1]Ist Musikwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote MUWI-M 01 25 %
Modulnote MUWI-M 02a 30 %
Modulnote MUWI-M 02b 30 %
Modulnote MUWI-M 04 15 %
[2]Das Modul MUWI-M 03 fließt nicht in die Fachnote ein.

c) [1]Ist Musikwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote MUWI-M 06 70 %
Modulnote MUWI-M 08 30 %
[2]Die Module MUWI-M 05 und MUWI-M 07 fließen nicht in die Fachnote ein.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)

[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des

jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 51a
Öffentliches Recht

(1) Studiengangsziele

[1]Das zweite Hauptfach und das Nebenfach Öffentliches Recht tragen zur wissenschaftlichen Befähigung bei, indem sie die Methoden, die im Bachelorfach erworben werden, um das Studium juristischer Methoden und spezifisch öffentlich-rechtliches Wissen ergänzen. [2]Damit verbreitern die Studierenden ihr Methodenspektrum. Sie lernen, an den Schnittstellen ihres Bachelorfachs zum Öffentlichen Recht zu arbeiten und mit Juristen in einen fachlichen Austausch zu treten. [3]Das zweite Hauptfach befähigt dazu, Sachverhalte mit juristischen Methoden eigenständig zu bewerten. [4]Im Nebenfach steht das Nachvollziehen juristischer Gedankengänge im Vordergrund. [5]Indem das Studium im zweiten Hauptfach oder Nebenfach dazu anhält, die Methoden und Erkenntnisse des Bachelorfachs aus einer juristischen Perspektive zu reflektieren, trägt es zugleich zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Öffentliches Recht zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Pflichtmodule
- ÖRE-BA-01 Basismodul Öffentliches Recht I – Grundrechte, 12 LP, 6,5 SWS
- ÖRE-BA-02 Basismodul Öffentliches Recht II – Staatsorganisationsrecht, 10 LP, 5,5 SWS
- ÖRE-BA-11 Rechtswissenschaftliches Seminar, 12 LP, 2 SWS

drei Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 26 LP
- ÖRE-BA-03 Vertiefung Verfassungsrecht, 8 LP, 1 SWS
- ÖRE-BA-04 Vertiefung Grundlagen des Rechts, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-05 Europarecht, 12 LP, 6,25 SWS
- ÖRE-BA-06 Recht der Internationalen Beziehungen, 6 LP, 3 SWS
- ÖRE-BA-07 Menschenrechte, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-08 Verwaltungsrecht I, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-09 Verwaltungsrecht II, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-10 Verwaltungsrecht III, 10 LP, 5,25 SWS

b) Ist Öffentliches Recht Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

Pflichtmodule
- ÖRE-BA-01 Basismodul Öffentliches Recht I, 12 LP, 6,5 SWS
- ÖRE-BA-02 Basismodul Öffentliches Recht II, 10 LP, 5,5 SWS

ein Wahlpflichtmodul
- ÖRE-BA-03 Vertiefung Verfassungsrecht, 8 LP, 1 SWS
- ÖRE-BA-04 Vertiefung Grundlagen des Rechts, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-05 Europarecht, 12 LP, 6,25 SWS
- ÖRE-BA-07 Menschenrechte, 8 LP, 4 SWS
- ÖRE-BA-08 Verwaltungsrecht I, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-09 Verwaltungsrecht II, 10 LP, 5,25 SWS
- ÖRE-BA-10 Verwaltungsrecht III, 10 LP, 5,25 SWS

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modul-kürzel	Modulname	ECTS/LP	Prüfungs-form	Prüfungsumfang	Studienleistungen	Teilnahmevoraus-setzungen/Konseku-tivität
ÖRE-BA-01	Basismodul Öffent-liches Recht I – Grundrechte	12	Klausur	120 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-02	Basismodul Öffent-liches Recht II – Staatsorganisati-onsrecht	10	Klausur	120 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-03	Vertiefung Verfas-sungsrecht	8	Hausarbeit	20 Seiten	keine	keine
ÖRE-BA-04	Vertiefung Grund-lagen des Rechts	8	Zwei Klausu-ren oder Klausur und Essay/Kurz-hausarbeit	60-120 Minuten bzw. ca. 10 Seiten	keine	keine
ÖRE-BA-05	Europarecht	12	Klausur	180 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-06	Recht der Internati-onalen Beziehun-gen	6	Klausur	75 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-07	Menschenrechte	8	Klausur	60 Minuten	keine	keine
ÖRE-BA-08	Verwaltungsrecht I	10	Klausur	180 Minuten	keine	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01 und 02
ÖRE-BA-09	Verwaltungsrecht II	10	Klausur	180 Minuten	keine	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01, 02 und 08
ÖRE-BA-10	Verwaltungsrecht III	10	Klausur	180 Minuten	keine	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01, 02 und 08
ÖRE-BA-11	Rechtswissen-schaftliches Semi-nar	12	Seminarar-beit	20 Seiten	Referat	abgeschlossene Module ÖRE-BA-01 und 02

(3) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Modulnoten.

(10)Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(11)Notenumrechnung

Punkte, die nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSKV) vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), vergeben wurden, werden bei der Anerkennung nach Maßgabe der folgenden Tabelle in das Notensystem gemäß § 16 umgerechnet:

Punkte gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung	Noten gemäß § 16
16-18 (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
13-15 (gut)	1,0 (sehr gut)
12 (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 (befriedigend)	2,3 (gut)
8 (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
1-3 (mangelhaft)	5,0 (nicht ausreichend)
0 (ungenügend)	5,0 (nicht ausreichend)

§ 52
Philosophie

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs Philosophie an der Universität Regensburg ist es, Studierende dazu zu befähigen, sich mit Hilfe begrifflicher und argumentativer Analysen kritisch mit Problemen und vermeintlichen Gewissheiten in öffentlichen und wissenschaftlichen Diskursen auseinanderzusetzen. [2]Philosophie-Studierende in Regensburg lernen, ihren Blick für Probleme und Spannungen im für selbstverständlich Gehaltenen zu schärfen, argumentative Unklarheiten und Fehler zu identifizieren, Widersprüche aufzudecken, Interpretationshypothesen aufzustellen und konstruktive Vorschläge zur Klärung zu entwickeln. [3]Diese Kompetenzen werden in Auseinandersetzung sowohl mit der philosophischen Ideengeschichte als auch mit Debatten in der Gegenwartsphilosophie erworben.

(2) Bestandteile der Bacherlorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26):

a) Ist Philosophie Bachelorfach, ist

1. der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen (Umfang 90 LP):
   - PHl-101: Basismodul Geschichte der Philosophie (8 LP)
   - PHl-102: Basismodul Praktische Philosophie (8 LP)
   - PHl-103: Basismodul Theoretische Philosophie (8 LP)
   - PHl-104: Basismodul Logik (8 LP)
   - PHl-111: Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie (8 LP)
   - PHl-112: Basismodul Klassische Texte der Philosophie (10 LP)
   - PHl-113: Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie (10 LP)
   - PHl-211: Abschlussmodul B.A. Philosophie (6 LP)

   sowie zwei der drei folgenden Aufbaumodule:

   - PHl-201: Aufbaumodul Geschichte der Philosophie (12 LP)
   - PHl-202: Aufbaumodul Praktische Philosophie (12 LP)
   - PHl-203: Aufbaumodul Theoretische Philosophie (12 LP)
2. die Bachelorarbeit anzufertigen (Umfang mind. 10 LP):
   - PHI-212: Bachelorarbeitsmodul (10 LP)

b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen (Umfang 60 LP):
   - PHl-101: Basismodul Geschichte der Philosophie (8 LP)
   - PHl-102: Basismodul Praktische Philosophie (8 LP)
   - PHl-103: Basismodul Theoretische Philosophie (8 LP)
   - PHl-104: Basismodul Logik (8 LP)
   - PHl-111: Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie (8 LP)
   - PHl-112: Basismodul Klassische Texte der Philosophie (10 LP)
   - PHl-113: Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie (10 LP)

c) Ist Philosophie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen (Umfang 34 LP):
   - PHl-111: Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie (8 LP)

   sowie zwei der vier folgenden Basismodule:

   - PHl-101: Basismodul Geschichte der Philosophie (8 LP)
   - PHl-102: Basismodul Praktische Philosophie (8 LP)
   - PHl-103: Basismodul Theoretische Philosophie (8 LP)
   - PHl-104: Basismodul Logik (8 LP)

sowie eines der beiden folgenden Basismodule:

- PHl-112: Basismodul Klassische Texte der Philosophie (10 LP)
- PHl-113: Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie (10 LP)

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Prüfungsform und Umfang	Teilnahmevoraussetzungen / Konsekutivität	ECTS /LP
PHI-101 Basismodul Geschichte der Philosophie	101.1 VL		Klausur (75-90 Min.)		8
	101.2 Ü	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Übungssitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben).			
PHl-102 Basismodul Praktische Philosophie	PHI-102.1 VL		Klausur (75-90 Min.)		8
	PHI-102.2 Ü	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Übungssitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)			
PHl-103 Basismodul Theoretische Philosophie	PHI-103.1 VL		Klausur (75-90 Min.)		8
	PHI-103.2 Ü	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Übungssitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)			
PHl-104 Basismodul Logik	PHI-104.1 VL		Klausur (75-90 Min.)	erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Studienleistungen	8
	PHI-104.2 Ü	mehrere kleine unbenotete Leistungen in Form schriftlich einzureichender Aufgaben im Laufe der Vorlesungszeit.			

PHl-111 Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten in der Philosophie	PHI-111.1 PS	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)			8
	PHI.111.2 PS		2 bis 3 Essays, (zusammen ca. 4.000 Wörter, Mindestbearbeitungszeit pro Essay: 1 Woche)		
PHl-112 Basismodul Klassische Texte der Philosophie	PHI-112.1 PS/ VL	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)			10
	PHI-112.2 PS	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)	Hausarbeit, (ca. 4.000 Wörter, Mindestbearbeitungszeit: 2 Wochen)		
PHl-113 Basismodul Debatten der Gegenwartsphilosophie	PHI-113.1 PS oder VL	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)			10
	PHI-113.2 PS	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)	Hausarbeit, (ca. 4.000 Wörter, Mindestbearbeitungszeit: 2 Wochen)		
PHl-211 Abschlussmodul B.A. Philosophie		kleine unbenotete Leistung (z.B. Präsentation eigener oder fremder Texte, die für die eigene Ba-	(unbenotetes) Forschungsexposé, (ca. 3.000 Wörter,	PHl-101 PHl-102 PHl-103 PHl-104	6

		chelorarbeit relevant sind, Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)	Mindestbearbeitungszeit: 2 Wochen)	PHl-111 PHl-112 PHl-113	
PHl-201 Aufbaumodul Geschichte der Philosophie	PHI-201.1 HS/ VL	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)		PHl-101 PHl-111	12
	PHI-201.2 HS	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)	Hausarbeit, (ca. 6.000 Wörter Mindestbearbeitungszeit: 3 Wochen)		
PHl-202 Aufbaumodul Praktische Philosophie	PHI-202.1 HS / VL	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)		PHl-102 PHl-111	12
	PHI-202.2 HS	kleine unbenotete Leistung (z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben)	Hausarbeit, (ca. 6.000 Wörter, Mindestbearbeitungszeit: 3 Wochen)		
PHl-203 Aufbaumodul Theoretische Philosophie	PHI-203.1 VL / HS	kleine unbenotete Leistung wie z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben		PHl-103 PHl-111	12
	PHI-203.2 HS	kleine unbenotete Leistung wie z.B. Protokoll, Referat, Multiple Choice-Abfrage, eine oder mehrere vorbereitete mündliche Leistungen im Rahmen der Seminarsitzungen oder eine oder	Hausarbeit, (ca. 6.000 Wörter, Mindestbearbeitungszeit: 3 Wochen)		

		mehrere schriftlich einzureichende Aufgaben			
PHI-212 Bachelorarbeitsmodul	PHI-212 Bachelorarbeit		Bachelorarbeit, (30-50 Seiten bzw, 12.000–15.000 Wörter zuzüglich Anhang), Bearbeitungszeit: 2 Monate)	Nachweis von 150 LP aus dem kombinatorischen Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultäten, darunter PHI-201 PHI-202 PHI-203 PHI-211	10

(4) Konsekutivität
Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Modul	verpflichtende Voraussetzung
PHI-104	Zulassung zu Modulprüfung nach erfolgreichem Absolvieren der Studienleistungen
PHl-201	PHl-101 und PHl-111
PHl-202	PHl-102 und PHl-111
PHl-203	PHl-103 und PHl-111
PHl-211	PHl-101, PHl-102, PHl-103, PHl-104, PHl-111, PHl-112 und PHl-113

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Philosophie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote aus den folgenden Modulnoten zusammen:

- der Note des Moduls PHl-101 zu 8 %
- der Note des Moduls PHl-102 zu 8 %
- der Note des Moduls PHl-103 zu 8 %
- der Note des Moduls PHl-104 zu 8 %
- der Note des Moduls PHI-111 zu 8 %
- der Note des Moduls PHI-112 zu 10 %
- der Note des Moduls PHI-113 zu 10 %
- der beiden Noten der beiden von PHl-201, PHl-202 und PHl-203 belegten Module zu je 20 %.

b) Ist Philosophie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote aus den folgenden Modulnoten zusammen:

- der Note des Moduls PHl-101 zu 10 %
- der Note des Moduls PHl-102 zu 10 %
- der Note des Moduls PHl-103 zu 10 %
- der Note des Moduls PHl-104 zu 10 %
- der Note des Moduls PHI-111 zu 10 %
- der Note des Moduls PHI-112 zu 25 %
- der Note des Moduls PHI-113 zu 25 %.

c) Ist Philosophie Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus den folgenden Modulnoten zusammen:
   - der beiden Noten der beiden von PHl-101, PHl-102, PHl-103 und PHl-104 belegten Module zu je 20 %
   - der Note des Moduls PHI-111 zu 20 %
   - der Note des von PHl-112 und PHl-113 belegten Moduls zu 40 %.

(6) Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 5)
[1]Die Bachelorarbeit im Fach Philosophie kann mit Zustimmung des Betreuers in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. [2]Sie soll einen Umfang von 30 bis maximal 50 Seiten haben bzw. zwischen 12.000 und 15.000 Wörtern zuzüglich Anhang.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 bzw. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 53
Politikwissenschaft

(1) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

[1]Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- POL-BA-10a (12 LP), POL-BA-11 (10 LP), POL-BA-12 (10 LP), POL-BA-13 (10 LP) und POL-BA-14 (10 LP);
- eines der Module POL-BA-21a (14 LP), POL-BA-22a (14 LP), POL-BA-23a (14 LP), POL-BA 24a (14 LP) und POL-BA-25a (14 LP);
- POL-BA-26 (14 LP);
- POL-BA 27 (10 LP).

b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- POL-BA-10a (12 LP), POL-BA-11 (10 LP), POL-BA-12 (10 LP), POL-BA-13 (10 LP) und POL-BA-14 (10 LP);
- eines der Module POL-BA-21b (9 LP), POL-BA-22b (9 LP), POL-BA-23b (9 LP), POL-BA-24b (9 LP) und POL-BA-25b (9 LP).

c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- POL-BA-10b (6 LP), POL-BA-31a (10 LP) und POL-BA-31b (10 LP);
- eines der Module POL-BA-21b (9 LP), POL-BA-22b (9 LP), POL-BA-23b (9 LP) , POL-BA-24b (9 LP) und POL-BA-25b (9 LP).

[2]Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur oder Hausarbeit) abgehalten. [3]Eine Klausur dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 90 Minuten. [4]Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, beträgt der Umfang bei einer Hausarbeit in der Übung oder im Grundkurs 25.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur) und bei einer Hausarbeit im Hauptseminar 35.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur). [5]Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 80.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, exkl. Anhang/Literatur). [6]Jeder Hausarbeit sowie der Bachelorarbeit ist der ausgedruckten Version eine elektronische Version als pdf-Datei auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM oder USB-Stick) beizufügen; die Arbeiten haben am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version identisch sind. [7]Bei empirischen Arbeiten ist zudem das Datenmaterial in Form eines Datensatzes (inkl. Syntax-Datei) oder sonstiger Datendateien beizufügen.

(2) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

a) im Bachelorfach:

das Modul POL-BA-21a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;

das Modul POL-BA-22a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;

das Modul POL-BA-23a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;

das Modul POL-BA-24a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;
das Modul POL-BA-25a kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden;
das Modul POL-BA-26 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und der Basismodule aus den Teilbereichen, aus denen die gewählten Veranstaltungen stammen, absolviert werden;

b) im 2. Hauptfach:
das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-11 absolviert werden;
das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-12 absolviert werden;
das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-13 absolviert werden;
das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10a, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-14 absolviert werden;
das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10a absolviert werden;

c) im Nebenfach:
das Modul POL-BA-21b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;
das Modul POL-BA-22b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;
das Modul POL-BA-23b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31b absolviert werden;
das Modul POL-BA-24b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Propädeutikums (POL-BA-10b, Nr. 12.1) und des Moduls POL-BA-31a absolviert werden;
das Modul POL-BA-25b kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls POL-BA-10b absolviert werden.

(3) Wiederholungsregelungen

[1]Eine Hausarbeit als Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Hausarbeit führt nicht zur Wiederholung des Kurses, sondern zur Wiederholung der Hausarbeit. [3]Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 entscheidet der Prüfer bei Rückgabe der Hausarbeit, ob diese innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu überarbeiten (Nachbesserung) oder unter Bearbeitung eines neuen Themas zur erneuten Bewertung einzureichen ist. [4]Ist die Hausarbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, wird dem Studierenden eine weitere Frist von acht Wochen zur nochmaligen Vorlegung gesetzt; Satz 3 gilt hinsichtlich der Form der Wiederholung (Nachbesserung oder Bearbeitung eines neuen Themas) entsprechend. [5]Wird die Hausarbeit auch nach dieser zweiten Wiederholung als nicht ausreichend bewertet, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls. [6]Auch eine Überschreitung der Abgabefristen führt zum Nichtbestehen.

(4) Täuschung

[1]Abweichend von § 22 Abs. 3 gilt die folgende Regelung fürPrüfungen. [2]Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen oder versucht er das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch sonstige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [3]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 2 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50% verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 16 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet oder dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Politikwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote POL-BA-10a zu 15 Prozent
Modulnoten POL-BA-11 bis POL-BA-14 zu je 10 Prozent
Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21a bis POL-BA-25a zu 22,5 Prozent
Modulnote POL-BA-26 zu 22,5 Prozent

b) Ist Politikwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote POL-BA-10a zu 15 Prozent
Modulnoten POL-BA-11 bis POL-BA-14 zu je 17,5 Prozent
Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21b bis POL-BA-25b zu 15 Prozent

c) Ist Politikwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
Modulnote POL-BA-10b zu 15 Prozent
Modulnote POL-BA-31a und POL-BA-31b zu je 35 Prozent
Modulnote gewähltes Modul aus POL-BA-21b bis POL-BA-25b zu 15 Prozent.

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 54
Polnische Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
   a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09, POL-M 23,
   sowie POL-M 05 oder POL-M 06,
   sowie POL-M 24 oder POL-M 25.
   b) Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04,
   sowie POL-M 05 oder POL-M 06.
   c) Ist Polnische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   POL-M 01, POL-M 03,
   sowie POL-M 04 oder POL-M 05 oder POL-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
   a) Ist Polnische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten POL-M 01, POL-M 02, POL-M 04, POL-M 09 und POL-M 05 oder POL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten POL-M 23, POL-M 24, und POL-M 25.
   b) [1]Ist Polnische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. [2]Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
   [1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
   Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 55
Russische (Ostslavische) Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
   a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09, OSL-M 23,
   sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06,
   sowie OSL-M 24 oder OSL-M 25.
   b) Ist Russische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04,
   sowie OSL-M 05 oder OSL-M 06.
   c) Ist Russische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   OSL-M 01, OSL-M 03,
   sowie OSL-M 04 oder OSL-M 05 oder OSL-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
   a) Ist Russische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten OSL-M 01, OSL-M 02, OSL-M 04, OSL-M 09 und OSL-M 05 oder OSL-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten OSL-M 23, OSL-M 24, und OSL-M 25.
   b) [1]Ist Russische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. [2]Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
   [1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
   Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 55a
Slavische Studien

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Studiengangs Slavische Studien ist es, den Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprachen, Kulturen und Literaturen des slavischen Länder zu vermitteln. [2]Neben historischen Entwicklungen werden auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert und zum Diskurs gestellt. [3]Studierende haben ferner die Möglichkeit, eigene Forschungs- und Interessensschwerpunkte zu setzen und hier ein vertieftes fachliches Wissen zu erwerben, interdisziplinär zu arbeiten und ihr Transferdenken zu schulen. [4]Nach Abschluss ihres Studiums sind die Studierenden in der Lage, im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft fachwissenschaftliche Methoden auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und damit selbständig und wissenschaftlich fundiert Texte zu bearbeiten, in einem begrenzten Rahmen zu analysieren, einzuordnen und kritisch zu reflektieren sowie diese Ergebnisse angemessen mündlich wie schriftlich zu präsentieren. [5]Neben der wissenschaftlichen Ausbildung haben die Studierenden erste Praxiserfahrungen für den späteren Berufsalltag gesammelt und haben Sprachkenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen auf dem Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER B2 bzw. GER B1 erworben. [6]Damit verfügen die Studierenden auch über hohe interkulturelle Kompetenzen in Theorie und Praxis und sind somit gut vorbereitet auf eine Arbeitstätigkeit im internationalen Umfeld.

(2) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)

Das Studium im Teilstudiengang Slavische Studien (Bachelorfach, zweites Hauptfach, Nebenfach) kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(3) [1]Für die Einteilung der Studierenden in die Lernergruppe „Herkunftssprecher" und die Lernergruppe „Fremdsprachenlerner" sowie für die Einschätzung der Sprachkompetenzen im Sinne der weiteren Binnendifferenzierung wird ein Einstufungsverfahren durchgeführt. [2]Im Einstufungsverfahren werden Hör- und Sprachverstehen der Studierenden bewertet. [3]Ziel des Einstufungstests ist es, jedem Studierenden individuelle Empfehlungen für die Belegung von sprachpraktischen Modulen geben zu können, um so den Studienverlauf zu optimieren und die Lernergebnisse zu verbessern. [4]Die Durchführung des Einstufungsverfahrens erfolgt dezentral im Rahmen des jeweiligen Grundkurses. [5]Das Einstufungsverfahren besteht aus einem mündlichen Teil (Sätze 6 bis 8) und einem schriftlichen Teil (Sätze 9 und 10). [6]Der mündliche Teil des Einstufungsverfahrens hat eine Dauer von insgesamt 15 Minuten. [7]Er besteht aus einem Gespräch in der Zielsprache, in dem auf die Spracherwerbsbiographie eingegangen wird. [8]Im Falle einer rein rezeptiven Bilingualität wird ein weiterer Test zum Hörverstehen mit Hilfe von Materialien aus gängigen Lehrbüchern durchgeführt. [9]Der schriftliche Teil des Einstufungsverfahrens besteht aus einem Multiple-Choice-Test und hat eine Dauer von insgesamt 20 Minuten. [10]Der Test besteht aus Fragen zu Wortschatz, Grammatik und Sprachverständnis. [11]Der im mündlichen und schriftlichen Teil des Einstufungsverfahrens festgestellte Grad der Sprachrezeption wird jeweils in Prozent dargestellt.

(4) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) [1]Ist Slavische Studien Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

aa) Fachwissenschaft

Pflichtmodule

SLA-BA-M01 – Basismodul Slavistische Linguistik und Kulturwissenschaft – 8 LP
SLA-BA-M02 – Basismodul Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft – 8 LP
SLA-BA-M09 – Praxismodul – 11 LP
SLA-BA-M10 – Forschungsmodul – 10 LP

Wahlpflichtmodule

- zwei der Aufbaumodule
  SLA-BA-M03 – Aufbaumodul Slavistische Linguistik – 10 LP
  SLA-BA-M04 – Aufbaumodul Slavistische Literaturwissenschaft – 10 LP
  SLA-BA-M05 – Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft – 10 LP
- eines der Vertiefungsmodule
  SLA-BA-M06 – Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik – 12 LP
  SLA-BA-M07 – Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft – 12 LP
  SLA-BA-M08 – Vertiefungsmodul Slavistische Kulturwissenschaft – 12 LP

ab) Sprachpraxis

Russisch (Herkunftssprache)

- RUS-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache – 12 LP
- RUS-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache oder Herkunftssprache – 9 LP

oder

Russisch (Fremdsprache)

- RUS-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache – 12 LP
- RUS-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache oder Herkunftssprache – 9 LP

oder

Polnisch

- PL-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch – 12 LP
- PL-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Polnisch – 9 LP

oder

Tschechisch (Herkunftssprache)

- TSC-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache – 12 LP
- TSC-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache oder Herkunftssprache – 9 LP

oder

Tschechisch (Fremdsprache)

- TSC-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache – 12 LP
- TSC-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache oder Herkunftssprache – 9 LP

oder

Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

- BKS-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch – 12 LP
- BKS-BA-M02 – Vertiefungsmodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch – 9 LP

[2]Haben Studierende im Einstufungsverfahren ein Ergebnis von weniger als 56 % erzielt, wird für die unter Buchst. ab) genannten Module BKS-BA-M01, TSC-BA-M01a, RUS-BA-M01a und PL-BA-M01 empfohlen, in der gewählten Sprache weitere Sprachkurse zu belegen, um Sprachkenntnisse auf dem Niveau GER A2 zu erreichen; diese Empfehlung gilt auch für die unter Buchst. ab) genannten Module RUS-BA-M01b und TSC-BA-M01b, wenn Studierende im Einstufungstest ein Ergebnis von weniger als 66 % erzielt haben. [3]Die Sprachkurse können im Wahlbereich angerechnet werden. [4]Das jeweilige Sprachmodul *Sprache*-BA-M01 kann durch das Modul SPX-BA-M00 ersetzt werden, wenn Studierende ihre Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache erworben haben.

b) [1]Ist Slavische Studien zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

ba) Fachwissenschaft
Pflichtmodule
SLA-BA-M01 – Basismodul Slavistische Linguistik und Kulturwissenschaft – 8 LP
SLA-BA-M02 – Basismodul Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft – 8 LP

Wahlpflichtmodule
- zwei der Aufbaumodule
  SLA-BA-M03 – Aufbaumodul Slavistische Linguistik – 10 LP
  SLA-BA-M04 – Aufbaumodul Slavistische Literaturwissenschaft – 10 LP
  SLA-BA-M05 – Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft – 10 LP
- eines der Vertiefungsmodule
  SLA-BA-M06 – Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik – 12 LP
  SLA-BA-M07 – Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft – 12 LP
  SLA-BA-M08 – Vertiefungsmodul Slavistische Kulturwissenschaft – 12 LP

bb) Sprachpraxis
Russisch (Herkunftssprache)
RUS-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache – 12 LP
oder
Russisch (Fremdsprache)
RUS-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache – 12 LP
oder
Polnisch
PL-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch – 12 LP
oder
Tschechisch (Herkunftssprache)
TSC-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache – 12 LP
oder
Tschechisch (Fremdsprache)

TSC-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache – 12 LP
oder
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch
BKS-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch – 12 LP
oder
Slowakisch
SVK-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Slowakisch – 12 LP

[2]Haben Studierende im Einstufungsverfahren ein Ergebnis von weniger als 56 % erzielt, wird für die unter Buchst. bb) genannten Module BKS-BA-M01, SVK-BA-M01, TSC-BA-M01a, RUS-BA-M01a und PL-BA-M01 empfohlen, in der gewählten Sprache weitere Sprachkurse zu belegen, um Sprachkenntnisse auf dem Niveau GER A2 zu erreichen; diese Empfehlung gilt auch für die unter Buchst. bb) genannten Module RUS-BA-M01b und TSC-BA-M01b, wenn Studierende im Einstufungstest ein Ergebnis von weniger als 66 % erzielt haben. [3]Die Sprachkurse können im Wahlbereich angerechnet werden. [4]Das jeweilige Sprachmodul *Sprache*-BA-M01 kann durch das Modul SPX-BA-M00 ersetzt werden, wenn Studierende ihre Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache erworben haben.

c) [1]Ist Slavische Studien Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:

ca) Fachwissenschaft
SLA-BA-M01 – Basismodul Slavistische Linguistik und Kulturwissenschaft – 8 LP *und*
SLA-BA-M03 – Aufbaumodul Slavistische Linguistik – 10 LP *oder*
SLA-BA-M05 – Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft – 10 LP
oder
SLA-BA-M02 – Basismodul Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft – 8 LP *und*
SLA-BA-M04 – Aufbaumodul Slavistische Literaturwissenschaft – 10 LP *oder*
SLA-BA-M05 – Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft – 10 LP

cb) Sprachpraxis
Russisch (Herkunftssprache)
RUS-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache
oder
Russisch (Fremdsprache)
RUS-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache – 12 LP
oder
Polnisch
PL-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch – 12 LP
oder
Tschechisch (Herkunftssprache)
TSC-BA-M01b – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache – 12 LP
oder
Tschechisch (Fremdsprache)
TSC-BA-M01a – Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache – 12 LP
oder
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch

BKS-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch – 12 LP
oder
Slowakisch
SVK-BA-M01 – Aufbaumodul Sprachausbildung Slowakisch – 12 LP

[2]Haben Studierende im Einstufungsverfahren ein Ergebnis von weniger als 56 % erzielt, wird für die unter Buchst. bb) genannten Module BKS-BA-M01, SVK-BA-M01, TSC-BA-M01a, RUS-BA-M01a und PL-BA-M01 empfohlen, in der gewählten Sprache weitere Sprachkurse zu belegen, um Sprachkenntnisse auf dem Niveau GER A2 zu erreichen; diese Empfehlung gilt auch für die unter Buchst. cb) genannten Module RUS-BA-M01b und TSC-BA-M01b, wenn Studierende im Einstufungstest ein Ergebnis von weniger als 66 % erzielt haben. [3]Die Sprachkurse können im Wahlbereich angerechnet werden. [4]Das jeweilige Sprachmodul *Sprache*-BA-M01 kann durch das Modul SPX-BA-M00 ersetzt werden, wenn Studierende ihre Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache erworben haben.

(5) In den einzelnen unter Abs. 4 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Kürzel	Name	ECTS	Prüfungsform	Umfang/ Dauer der Prüfung	Voraussetzung
SLA-BA-M01	Basismodul Slavistische Linguistik und Kulturwissenschaft	8	Portfolio	Ca. 2000 Wörter	
SLA-BA-M02	Basismodul Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft	8	Portfolio	Ca. 2000 Wörter	
SLA-BA-M09	Praxismodul	11	-	-	
SLA-BA-M10	Forschungsmodul	10	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
SLA-BA-M03	Aufbaumodul Slavistische Linguistik	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M04	Aufbaumodul Slavistische Literaturwissenschaft	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M05	Aufbaumodul Slavistische Kulturwissenschaft	10	Seminararbeit	2800-3500 Wörter	
SLA-BA-M06	Vertiefungsmodul Slavistische Linguistik	12	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
SLA-BA-M07	Vertiefungsmodul Slavistische Literaturwissenschaft	12	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
SLA-BA-M08	Vertiefungsmodul Slavistische Kulturwissenschaft	12	Seminararbeit	3500-5500 Wörter	
RUS-BA-M01a	Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungs-verfahren mit Ergebnis mind. 56%

RUS-BA-M01b	Aufbaumodul Sprachausbildung Russisch als Herkunftssprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis Hörverstehen mind. 66%
RUS-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Russisch (Fremdsprache und Herkunftssprache)	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	3 Übersetzungen 3 Aufgaben	
TSC-BA-M01a	Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Fremdsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungs-verfahren mit Ergebnis mind. 56 %
TSC-BA-M01b	Aufbaumodul Sprachausbildung Tschechisch als Herkunftssprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungs-aufgaben	Einstufungsverfahren mit Ergebnis Hörverstehen mind. 66%
TSC-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Tschechisch (Fremdsprache und Herkunftssprache)	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	3 Übersetzungen 3 Aufgaben	
BKS-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungs-aufgaben	Einstufungs-verfahren mit Ergebnis mind. 56 %
BKS-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	3 Übersetzungen 3 Aufgaben	
PL-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Polnisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungs-aufgaben	Einstufungs-verfahren mit Ergebnis mind. 56 %
PL-BA-M02	Vertiefungsmodul Sprachausbildung Polnisch	9	Portfolio „Übersetzung“ Portfolio „Interkulturelle Kommunikation und Landeskunde“	3 Übersetzungen 3 Aufgaben	
SVK-BA-M01	Aufbaumodul Sprachausbildung Slowakisch	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Einstufungs-verfahren mit Ergebnis mind. 56 %
SPX-BA-M00	Alternativmodul Profilsprache	12	Portfolio	6 sprachpraktische Übungsaufgaben	Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland der gewählten Profilsprache

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Slavische Studien Bachelorfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der
   - fachwissenschaftlichen Module
     SLA-BA-M01, SLA-BA-M02,
     SLA-BA-M03 *und/oder* SLA-BA-M04 *und/oder* SLA-BA-M05,
     SLA-BA-M06 *oder* SLA-BA-M07 *oder* SLA-BA-M08,
     SLA-BA-M10 zu 60%
   - sprachpraktischen Module
     BKS-BA-M01 oder SPX-BA-M00 und BKS-BA-M02
     oder
     PL-BA-M01 oder SPX-BA-M00 und PL-BA-M02
     oder
     RUS-BA-M01a oder SPX-BA-M00 und RUS-BA-M02
     oder
     RUS-BA-M01b oder SPX-BA-M00 und RUS-BA-M02
     oder
     TSC-BA-M01a oder SPX-BA-M00 und TSC-BA-M02
     oder
     TSC-BA-M01b oder SPX-BA-M00 und TSC-BA-M02 zu 40%

b) Ist Slavische Studien zweites Hauptfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der
   - fachwissenschaftlichen Module
     SLA-BA-M01, SLA-BA-M02,
     SLA-BA-M03 *und/oder* SLA-BA-M04 *und/oder* SLA-BA-M05,
     SLA-BA-M06 oder SLA-BA-M07 oder SLA-BA-M08 zu 60%
   - sprachpraktischen Module
     BKS-BA-M01
     oder
     PL-BA-M01
     oder
     RUS-BA-M01a
     oder
     RUS-BA-M01b
     oder
     TSC-BA-M01a
     oder
     TSC-BA-M01b
     oder
     SVK-BA-M01
     oder
     SPX-BA-M00 zu 40%

c) Ist Slavische Studien Nebenfach, errechnet sich die Fachnote aus dem gleichgewichteten Durchschnitt der

- fachwissenschaftlichen Module
  SLA-BA-M02 *und* SLA-BA-M04 oder SLA-BA-M05 zu 60%
- sprachpraktischen Module
  BKS-BA-M01
  oder
  PL-BA-M01
  oder
  RUS-BA-M01a
  oder
  RUS-BA-M01b
  oder
  TSC-BA-M01a
  oder
  TSC-BA-M01b
  oder
  SVK-BA-M01
  oder
  SPX-BA-M00 zu 40%

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

(9) Wird der Teilstudiengang Slavische Studien mit dem Teilstudiengang Südosteuropastudien kombiniert und in beiden Teilstudiengängen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch als Sprache gewählt, gilt Folgendes:
- Modul BKS-BA-M01: alle Modulbestandteile sind durch fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder durch Lehrveranstaltungen einer weiteren slavischen Sprache oder einer Sprache aus dem südosteuropäischen Sprachraum zu ersetzen (z.B. Albanisch, Ungarisch, Rumänisch); auf Antrag können auch weitere Sprachen zugelassen werden;
- Modul SLA-BA-M01: die Modulposition 12.2d wird in Rücksprache mit dem oder der Modulverantwortlichen durch eine äquivalente Übung ersetzt;
- Module SLA-BA-M03, SLA-BA-M05, SLA-BA-M06 und SLA-BA-M08: es dürfen nicht dieselben Veranstaltungen wie in den Modulen SOE-M01, SOE-M03, SOE-M03a, SOE-M11 gewählt werden; bereits im anderen Teilstudiengang angerechnete Lehrveranstaltungen sind durch alternative Lehrveranstaltungen zu ersetzen;
- SLA-BA-M09 und SOE-M12: ein Praktikum kann nur in einem der beiden Module angerechnet werden.

§ 56
Spanische Philologie

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Spanische Philologie ist es, Studierenden ein umfassendes Verständnis für Sprache, Kultur und Literatur des spanischen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben historischen Entwicklungen auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden. [2]Die Studierenden sind in der Lage, fachwissenschaftliche Methoden der Sprach-, Literatur- und /oder Kulturwissenschaft auf eng begrenzte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. [3]Sie lernen im Laufe des Studiums, sprachliche Phänomene wissenschaftlich fundiert zu analysieren, Methoden zur literaturwissenschaftlichen Analyse anzuwenden und/oder Entwicklungen innerhalb der spanischen Kulturwissenschaft methodisch fundiert zu bewerten. [4]Sie erwerben fachkundige Spanischkenntnisse.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschuss folgender Module:

- SPA-SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
- SPA-SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)
- SPA-SP-M03 Aufbaumodul Spanische Sprachpraxis (12 LP, 6 SWS);

ferner die Basismodule aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:

- SPA-SW-M01A Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und SPA-SW-M01B Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS) und/oder
- SPA-LW-M10 Basismodul Spanische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 oder 5 SWS) und/oder
- SPA-KW-M01A Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und SPA-KW-M01B Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Anzahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS (SPA-SW-M01B und SPA-KW-M01B) oder 5 SWS (SPA-LW-M10)vorgesehen.

ferner zwei Aufbaumodule aus:

- SPA-SW-M02 Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- SPA-LW-M02 Aufbaumodul Spanische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
- SPA-KW-M02 Aufbaumodul Spanische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS);

sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP aus:

- SPA-FW-M01 Erweiterungsmodul Spanische Fachwissenschaften (6 LP),
- SPA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis und Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- SPA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)

- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der spanischen Philologie.

b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
   - SPA-SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS)
   - SPA-SP-M02 Basismodul Spanische Sprachpraxis 2 (12 LP, 6 SWS)

   ferner die Basismodule aus zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft:
   - SPA-SW-M01A Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und SPA-SW-M01B Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS) und/oder
   - SPA-LW-M10 Basismodul Spanische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 oder 5 SWS) und/oder
   - SPA-KW-M01A Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und SPA-KW-M01B Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

     Sofern in den Basismodulen verschiedene SWS ausgewiesen sind, bestimmt sich die konkrete Anzahl danach, in welchem der Module die Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten absolviert wird. Die Übung ist nur in einem der drei Module zu absolvieren, für dieses Modul sind dann 3 SWS (SPA-SW-M01B und SPA-KW-M01B) oder 5 SWS (SPA-LW-M10) vorgesehen.

   ferner ein Aufbaumodul aus:
   - SPA-SW-M02 Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
   - SPA-LW-M02 Aufbaumodul Spanische Literaturwissenschaft (12 LP, 4 SWS)
   - SPA-KW-M02 Aufbaumodul Spanische Kulturwissenschaft (12 LP, 4 SWS).

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Module:
   - SPA-SP-M01 Basismodul Spanische Sprachpraxis 1 (12 LP, 6 SWS);

   ferner das Basismodul bzw. die Basismodule A und B aus einer der drei wissenschaftlichen Disziplinen Sprachwissenschaft (Basismodule A und B), Literaturwissenschaft (Basismodul), Kulturwissenschaft (Basismodule A und B):
   - SPA-SW-M01A Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und SPA-SW-M01B Basismodul Spanische Sprachwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS) oder
   - SPA-LW-M10 Basismodul Spanische Literaturwissenschaft (12 LP, 5 SWS) oder
   - SPA-KW-M01A Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1A (7 LP, 5 SWS) und SPA-KW-M01B Basismodul Spanische Kulturwissenschaft 1B (5 LP, 2 oder 3 SWS);

     Die Übung ist im Modul SPA-SW-M01B, SPA-KW-M01B oder SPA-LW-M10 zu absolvieren.

   sowie weitere Leistungen im Umfang von insgesamt 6 LP aus:

- SPA-FW-M01 Erweiterungsmodul Spanische Fachwissenschaften (6 LP),
- SPA-AUS-M01 Vertiefung Sprachpraxis und Fachwissenschaft im Ausland (6 LP)
- SPA-PK-M01 Praktikumsmodul (6 LP)
- oder Kurse aus dem wissenschaftlichen und/oder sprachpraktischen Angebot der spanischen Philologie.

(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	LP
SPA-SP-M01		SPA-SP-M01.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	12
		SPA-SP-M01.2. Übung	Klausur		
SPA-SP-M02	SPA-SP-M01.1 für SPA-SP-M02.1	SPA-SP-M02.1 Übung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	12
		SPA-SP-M02.2 Übung			
SPA-SP-M03		SPA-SP-M03.1 Übung		Klausur (90 Minuten)	12
		SPA-SP-M03.2 Übung (Wahlpflicht)	Klausur		
		SPA-SP-M03.3 Übung (Wahlpflicht)	Klausur		
		SPA-SP-M03.4 Übung (Wahlpflicht)			
SPA-SW-M01A		SPA-SW-M01A.1 Vorlesung	Klausur	Klausur (90 Minuten)	7
		SPA-SW-M01A.2 Übung			
		SPA-SW-M01A.3 Übung	Klausur		
SPA-SW-M01B		SPA-SW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		SPA-SW-M01B.2 Übung			
SPA-LW-M10	SPA-LW-M10.1 für SPA-LW-M10.3	SPA-LW-M10.1 Grundlagenseminar	Essay, Klausur	Hausarbeit (10 Seiten)	12
		SPA-LW-M10.2 Übung			
		SPA-LW-M10.2 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
SPA-KW-M01A		SPA-KW-M01A.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	7

		SPA-KW-M01A.2 Übung	Klausur		
SPA-KW-M01B		SPA-KW-M01B.1 Proseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit), regelmäßige Teilnahme	Hausarbeit (10 Seiten)	5
		SPA-KW-M01B.2 Übung			
SPA-SW-M02	SPA-SW-M01B.1 für SPA-SW-M02.2	SPA-SW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		SPA-SW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
SPA-LW-M02	SPA-LW-M01B.1 für SPA-LW-M02.2	SPA-LW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		SPA-LW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
SPA-KW-M02	SPA-KW-M01B.1 für SPA-KW-M02.2	SPA-KW-M02.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit (20 Seiten)	12
		SPA-KW-M02.2 Hauptseminar	Vortrag (über das Thema der Hausarbeit)		
SPA-FW-M01		SPA-FW-M01.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	6
		SPA-FW-M01.2 Vorlesung/Übung	Klausur oder Übungsaufgaben		
SPA-AUS-M01		SPA-AUS-M01.1 Vorlesung/Seminar/Übung	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		6
		SPA-AUS-M01.2 Vorlesung/Seminar/Übung	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
		SPA-AUS-M01.3 Vorlesung/Seminar/Übung	Nach Vorgabe der ausländischen Universität		
SPA-PK-M01		SPA-PK-M01.1 Praktikum		Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	6

(4) Konsekutivität:
Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

Der Curso de lengua española 2 des Moduls SPA-SP-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Curso de lengua española 1 des Moduls SPA-SP-M01 absolviert werden;
das Proseminar SPA-LW-M10.3 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundlagenseminars SPA-LW-M10.1 absolviert werden;

das Hauptseminar des Moduls SPA-SW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA-SW-M01B absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls SPA-LW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA-LW-M10 absolviert werden;
das Hauptseminar des Moduls SPA-KW-M02 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Proseminars des Moduls SPA-KW-M01B absolviert werden.

(5) Mitwirkung der Studierenden und Teilnahmepflicht
[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in den Proseminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. [2]Im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module ist daher im Bachelorfach eine regelmäßige Teilnahme für zwei Proseminare verpflichtend, im zweiten Hauptfach ebenfalls für zwei Proseminare, im Nebenfach für ein Proseminar. [3]Die Studierenden können in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. [4]Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

(6) [1]Prüfungen in den sprachpraktischen Modulen SPA-SP-M02 und SPA-SP-M03 sowie die Studienleistung im Modul SPA-KW-M01A werden in spanischer Sprache abgelegt. [2]Die jeweils zuständige Lehrperson kann zudem festlegen, dass Studienleistungen in den sprachpraktischen Modulen SPA-SP-M01 bis SPA-SP-M03 ebenfalls in spanischer Sprache abgelegt werden. [3]Wenn eine der in Satz 2 genannten Studienleistungen in spanischer Sprache abzulegen ist, wird dies den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(7) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
a) Ist Spanische Philologie Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
drei Sprachpraxis-Module je 10 % = 30 %;
erste wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (5 %) und Basismodul M01B (10 %) oder Basismodul M 10 = 15 %;
zweite wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (5 %) und Basismodul M01B (10 %) oder Basismodul M 10 = 15 %
zwei wissenschaftliche Aufbaumodule je 20 % = 40 %.
b) Ist Spanische Philologie zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
zwei Sprachpraxis-Basismodule je 15 % = 30 %;
erste wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (10 %) und Basismodul M01B (15 %) oder Basismodul M 10= 25 %;
zweite wissenschaftliche Disziplin:
Basismodul M01A (10 %) und Basismodul M01B (15 %) oder Basismodul M 10= 25 %;
ein wissenschaftliches Aufbaumodul = 20 %.

c) Ist Spanische Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
ein Sprachpraxis-Basismodul = 40 %;
Basismodul M01A (30 %) und Basismodul M01B (30 %) oder M 10 (60 %) = 60 %.

(8) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 bzw. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4

der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 57
Südosteuropastudien

(1) Studiengangsziele

[1]Der Bachelor-Studiengang Südosteuropastudien zielt darauf ab, Studierenden historische, sozial- und kulturwissenschaftliche Regionalkompetenz zu Südost- und Osteuropa sowie einschlägige Sprachkenntnisse zu vermitteln, um sie für eine südosteuropabezogene berufliche Tätigkeit in den Bereichen Wissenschaft, Politik, Medien, Bildung, Wirtschaft und Kulturvermittlung auszubilden. [2]Die Studierende können am Ende ihres Studiums:

- empirische geschichtswissenschaftliche, sozialanthropologische und linguistische Methoden selbstständig anwenden.
- historische, linguistische und sozialanthropologische Quellen kritisch interpretieren und analysieren.
- wissenschaftliche Arbeiten und Texte selbständig erarbeiten (Hausarbeiten, Essays, Rezensionen, Tagungsberichte).
- grundlegende politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und interkulturelle Entwicklungen in der Geschichte Südosteuropas benennen.
- spezifische Entwicklungspfade ebenso wie transferhistorische und vergleichende Perspektiven aufzeigen.
- Sprachkenntnisse, darunter Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Rumänisch oder Albanisch. Im Hauptfach wird das Niveau B1 + (GER) erreicht, im zweiten Hauptfach und im Nebenfach A2 + (GER).
- die terminologischen Grundlagen der modernen Linguistik zu erläutern und reflektiert anwenden.
- grundlegende Erkenntnisse bezüglich Sprachwandel, Sprachpolitik und Sprachtransfer darlegen.
- anthropologische Kernbegriffe und Ansätze zu ‚Kultur', ‚Identität', ‚Gesellschaft', ‚Symbol' und ‚Ritual' reflektiert anwenden.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung

[1]Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 03 (18 LP), SOE-M 04 (12 LP), SOE-M 05 (12 LP), SOE-M 06 (18 LP) und SOE-M 07 (6 LP).

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach, kann der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch oder der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt werden.

- Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), SOE-M 02a (6 LP), SOE-M 03 (18 LP) und SOE-M 04 (12 LP).

- Wird der Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Sprachpraxis Rumänisch gewählt, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 02 (14 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 02 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP), RUM-M 04 (5 LP), RUM-M 05 (11 LP) und RUM-M 06 (5 LP).

c) Ist Südosteuropastudien Nebenfach, kann entweder der Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch oder der Schwerpunkt Rumänisch gewählt werden.

- Im Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), SOE-M 04 (12 LP) sowie SOE-M 02b (8LP) oder SOE-M 03a (12 LP).

- Im Schwerpunkt Rumänisch ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

SOE-M 01 (10 LP), RUM-M 01 (5 LP), RUM-M 03 (5 LP) sowie SOE-M 02c (12 LP) oder RUM-M 05 (11 LP).

[2]Mit Ausnahme des Moduls SOE-M 07 werden alle Module benotet abgeschlossen. [3]Die Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. [4]Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Dauer 60-90 Minuten. [5]Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. 15-20 Seiten und die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen. [6]Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so beträgt der Umfang ca. 2.000 Wörter; es besteht in den Modulen SOE-M 03, SOE-M 03a, SOE-M 04 und SOE-M 05 aus einer Sammlung semesterbegleitender Aufgaben, darunter z.B. Kurzpräsentation, Übungsaufgaben, Essay, Bibliographie, Wissensabfrage, Protokoll. [7]Wird eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten, beträgt die Dauer 30 Minuten.

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind die folgenden Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modul-name	Teilnahme-voraussetzung/Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art / Dauer der Modul-prüfung	LP
SOE-M 01 Basismodul Einführung in die Südosteuropa-Forschung im Rahmen der Area Studies	keine	SOE-M 01.1 Vorlesung mit Übung		Klausur (90 Minuten)	10
		SOE-M 01.2 Proseminar	Essay		
SOE-M 02 Basismodul Geschichte und Gesellschaft Südosteuropas	keine	SOE-M 02.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	14
		SOE-M 02.2 Proseminar	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
		SOE-M 02.3 Übung	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
		SOE-M 02.4 Übung	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
		SOE-M 02.5 Übung	Portfolio		
SOE-M 02a	keine	SOE-M 02a.1 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit (ca.20 Seiten)	6

Ergänzungsmodul Geschichte und Gesellschaft Südosteuropas (zweites Hauptfach mit Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch)		SOE-M 02a.2 Proseminar	Präsentation		
		SOE-M 02a.3 Vorlesung	Portfolio oder Essay		
SOE-M 02b Nebenfachmodul Geschichte und Gesellschaft Südosteuropas (im Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch)	keine	SOE-M 02b.1 Vorlesung	Klausur		8
		SOE-M 02b.2 Übung	Präsentation	Hausarbeit zu Nr. 12.2, Nr. 12.3 oder Nr. 12.4 (ca.15 Seiten)	
		SOE-M 02b.3 Übung	Präsentation		
		SOE-M 02b.4 Übung	Portfolio		
SOE-M 02c Nebenfachmodul Geschichte und Gesellschaft Südosteuropas (im Schwerpunkt Rumänisch)	keine	SOE-M 02c.1 Vorlesung	Klausur		12
		SOE-M 02c.2 Übung	Präsentation (zur Hausarbeit gem. Nr. 13)	Hausarbeit zu Nr. 12.2 oder Nr. 12.3 (ca.15 Seiten)	
		SOE-M 02c.3 Übung	Präsentation (zur Hausarbeit gem. Nr. 13)		
		SOE-M 02c.4 Übung	Präsentation		
		SOE-M 02c.5 Übung	Präsentation		
SOE-M 03 Basismodul Sprachen und Gesellschaft Südosteuropas	keine	SOE-M 03.1 Übung		Portfolio zu Nr. 12.1, Nr. 12.2 oder Nr. 12.3(ca. 2000 Wörter)	18
		SOE-M 03.2a Übung			
		SOE-M 03.2b Übung			
		SOE-M 03.3 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit (ca.20 Seiten)	
		SOE-M 03.4 Vorlesung	Portfolio oder Essay		
		SOE-M 03.5 Vorlesung	Portfolio oder Essay		
SOE-M 03a Nebenfachmodul Sprachen und Gesellschaft Südosteuropas (im Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch)	keine	SOE-M 03a.1 Übung		Portfolio zu Nr. 12.1 oder Nr. 12.2 (Ca. 2000 Wörter)	12
		SOE-M 03a.2a Übung			
		SOE-M 03a.2b Übung			
		SOE-M 03a.3 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit (ca.20 Seiten)	

SOE-M 04 Basismodul Ausbildung Sprache Südosteuropas I	keine	SOE-M 04.1 Sprachkurs		Portfolio zu Nr. 12.1 und Nr. 12.2 oder Portfolio zu Nr. 12.3 und Nr. 12.4 (ca. 2000 Wörter)	12
		SOE-M 04.2 Sprachkurs			
		SOE-M 04.3 Sprachkurs			
		SOE-M 04.4 Sprachkurs			
SOE-M 05 Aufbaumodul Ausbildung Sprache Südosteuropas II	keine	SOE-M 05.1 Sprachkurs		Portfolio zu Nr. 12.1 und Nr. 12.3 (ca. 2000 Wörter)	12
		SOE-M 05.2 Sprachkurs	Portfolio		
		SOE-M 05.3 Sprachkurs			
		SOE-M 05.4 Sprachkurs	Portfolio		
		SOE-M 05.5 Sprachkurs		Portfolio zu Nr. 12.5 und Nr. 12.7(ca. 2000 Wörter)	
		SOE-M 05.6 Sprachkurs	Portfolio		
		SOE-M 05.7 Sprachkurs			
		SOE-M 05.8 Sprachkurs	Portfolio		
SOE-M 06 Wissenschaftliches Aufbaumodul Area Studies	keine	SOE-M 06.1 Hauptseminar	Präsentation	Hausarbeit zu Nr.12.1, Nr. 12.2 oder Nr. 12.3 (ca.20 Seiten)	18
		SOE-M 06.2 Hauptseminar	Präsentation		
		SOE-M 06.3 Hauptseminar	Präsentation		
		SOE-M 06.4 Vorlesung	Klausur		
		SOE-M 06.5 Vorlesung	Klausur		
		SOE-M 06.6 Bachelorkurs	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
SOE-M 07 Praxismodul	keine	SOE-M 07.1 Praktikum	Praktikumsbericht		6
RUM-M 01 Basismodul Rumänische Sprache I	keine	RUM-M 01.1 Sprachkurs		Klausur (60 Minuten)	5
RUM-M 02 Rumänische Landeskunde I	keine	RUM-M 02.1 Übung		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
		RUM-M 02.2 Übung			

		RUM-M 02.3 Übung			
RUM-M 03 Basismodul Rumänische Sprache II	RUM-M 01	RUM-M 03.1 Übung		Klausur (60 Minuten)	5
RUM-M 04 Rumänische Landeskunde II	keine	RUM-M 04 Übung	Referat	Klausur (60 Minuten)	5
		RUM-M 04 Übung			
		RUM-M 04 Übung			
RUM-M 05 Rumänische Sprachwissenschaft	keine	RUM-M 05.1 Vorlesung			11
		RUM-M 05.2 Übung		Klausur (90 Minuten)	
		RUM-M 05.3 Proseminar			
RUM-M 06 Rumänische Sprache III	RUM-M 03	RUM-M 06.1 Übung	Klausur	Klausur (60 Minuten)	5
		RUM-M 06.2 Übung			
		RUM-M 06.3 Übung			

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 03 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;
- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul RUM-M 06 sind Kenntnisse der rumänischen Sprache auf dem Niveau A 2 GER, nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul RUM-M 03 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis;

(5) Sonderregelung für die Kombination der Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Slavische Studien

[1]Werden im Rahmen des in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs die Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Slavische Studien kombiniert, so können in den Modulen SOE-M 02, SOE-M 2b, SOE-M 03, SOE-M 03a und RUM-M 05 nicht dieselben Veranstaltungen eingebracht werden wie in den Modulen SLA-BA-M 01 und SLA-BA-M 03, SLA-BA-M 06. [2]Die Veranstaltungen müssen nach Maßgabe des Modulkatalogs durch äquivalente Lehrveranstaltungen ersetzt werden. [3]Wird im Studiengang Slavische Studien Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als Profilsprache belegt, ist im Rahmen der Südosteuropastudien Albanisch oder Rumänisch zu belegen.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Südosteuropastudien Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

SOE-M 01, SOE-M 02, SOE-M 03 (jeweils 15%)	45%
SOE-M 04, SOE-M 05 (jeweils 12,5%)	25%
SOE-M 06	30%

b) Ist Südosteuropastudien zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen; eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 58
Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie

(1) Studienbeginn (§ 2 und § 4 Abs. 1)
Das Studium im Teilstudiengang Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie als 2. Hauptfach oder Nebenfach kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)
[1]Folgende studienbegleitende Leistungen gemäß § 26 Nr. 1 sind Bestandteile der Bachelorprüfung:
a) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie 2. Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module (insgesamt 60 LP) nachzuweisen:
Folgende drei Module aus dem Bereich Sprachausbildung:
- BKS–SP–M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I (12 LP)
- BKS–SP–M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa (6 LP)
- BKS–SP–M 02b Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIb (6 LP)
Folgende vier fachwissenschaftliche Module:
- BKS–LING–M 01 Südslavische Linguistik I (8 LP)
- BKS–LING–M 02 Südslavische Linguistik II (10 LP)
- BKS–LK-M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I (8 LP)
- BKS–LK–M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II (10 LP)

b) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module (insgesamt 36 LP) nachzuweisen:
Folgende zwei Module aus dem Bereich Sprachausbildung:
- BKS–SP–M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I (12 LP)
- BKS–SP–M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa (6 LP)
Zwei fachwissenschaftliche Module wie folgt:
- BKS–LING–M 01 Südslavische Linguistik I (8 LP) sowie
- BKS–LING–M 02 Südslavische Linguistik II (10 LP)
oder
- BKS–LK–M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I (8 LP) sowie
- BKS–LK–M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II (10 LP).

[2]Alle Module werden benotet abgeschlossen. [3]Die Modulprüfungen werden in schriftlicher Form (Klausur, Seminararbeit, Essay, Portfolio) abgehalten. [4]Wird eine Modulprüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. zwölf Seiten (ohne Literaturangaben). [5]Wird eine Modulprüfung in Form eines Essays abgehalten, so hat dieses einen Umfang von acht bis zehn Seiten (ohne Literaturangaben). [6]Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur gehalten, so ist die Dauer 90 Minuten. [7]Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so besteht dieses in den Modulen BKS–SP–M 01 und BKS–SP–M 02a aus jeweils sechs Übungsaufgaben (je nach Lehrveranstaltung zur Einübung der Fremdsprachenkompetenz in den Bereichen Textproduktion, Übersetzung, Grammatikkenntnisse u.ä.); im Modul BKS–SP–M 02b bezieht sich das Portfolio auf den Sprachkurs Landeskunde/Interkulturelle kommunikative Kompetenz und besteht aus drei Übungsaufgaben.

(3) Konsekutivität
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul BKS-LING-M 01 sind Sprachkenntnisse des Bosnischen/Kroatischen/Serbischen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul BKS-SP-M 01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis.

(4) Sonderregelung für die Fächerkombination Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie
[1]Werden im Rahmen des in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Bachelorstudiengangs die Teilstudiengänge Südosteuropastudien und Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie kombiniert, so können in den Modulen BKS–LING-M 01 und BKS–LING–M 02 nicht dieselben Veranstaltungen eingebracht werden wie in den Modulen SOE-M 03, SOE-M 03a und RUM-M 05. [2]Die Veranstaltungen müssen nach Maßgabe des Modulkatalogs durch äquivalente Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
a) Ist Südslavische (Kroatische / Serbische) Philologie 2. Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- BKS-SP-M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I 20%
- BKS-SP-M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa 10%
- BKS-SP-M 02b Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIb 10%
- BKS-LING-M 01 Südslavische Linguistik I 15%
- BKS-LK-M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I 15 %
- BKS-LING-M 02 Südslavische Linguistik II 15 %
- BKS-LK-M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II 15 %

b) Ist Südslavische (Kroatische /Serbische) Philologie Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:

- BKS-SP-M 01 Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch I 25%
- BKS-SP-M 02a Sprachausbildung Bosnisch/Kroatisch/Serbisch IIa 15%
- BKS-LING-M 01Südslavische Linguistik I
  oder
  BKS-LK-M 01 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft I 30%
- BKS-LING-M 02 Südslavische Linguistik II
  oder
  BKS-LK-M 02 Südslavische Literatur- oder Kulturwissenschaft II 30%

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 59
Tschechische Philologie

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
   a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09, TSC-M 23,
   TSC-M 05 oder TSC-M 06,
   TSC-M 24 oder TSC-M 25.
   b) Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04,
   TSC-M 05 oder TSC-M 06.
   c) Ist Tschechische Philologie Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
   TSC-M 01, TSC-M 03,
   TSC-M 04 oder TSC-M 05 oder TSC-M 06.

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
   a) Ist Tschechische Philologie Bachelorfach, ergibt sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Modulnoten TSC-M 01, TSC-M 02, TSC-M 04, TSC-M 09 und TSC-M 05 oder TSC-M 06 und der jeweils doppelt gewichteten Modulnoten TSC-M 23, TSC-M 24, und TSC-M 25.
   b) [1]Ist Tschechische Philologie zweites Hauptfach oder Nebenfach, werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Pflichtmodule herangezogen. [2]Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
   [1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Hochschulprüferverordnung genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(4) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
   Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 59a
Ungarn-Studien

(1) Studiengangsziele

[1]Das Bachelor-Nebenfach zielt darauf ab, Studierenden grundlegende ungarische Sprachkenntnisse sowie geschichts-, politik-, kultur- und literaturwissenschaftliche Kompetenzen zu Ungarn und dem Donau-Karpatenraum zu vermitteln. [2]Diese Kenntnisse sollen sie für eine ungarnbezogene berufliche Tätigkeit in den Bereichen Wissenschaft, Politik, Medien, Bildung, Wirtschaft und Kulturvermittlung befähigen. [3]Zudem sollen Grundlagen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs gelegt und die Studierenden für ein geschichts-, politik-, kultur-, gesellschafts- oder regionalwissenschaftliches Fach vorbereitet werden.

[4]Die Studierende können am Ende ihres Nebenfachstudiums:

– grundlegende Kenntnisse der ungarischen Geschichte und der ungarischen Beziehungsgeschichte zu den Nachbarländern nachweisen,
– grundlegende Kenntnisse des politischen Systems Ungarns sowie aktueller politischer Fragestellungen mit ungarischen Bezügen nachweisen,
– empirische geschichtswissenschaftliche Methoden sowie jene der vergleichenden Politikwissenschaft selbständig anwenden,
– geschichts-, politik- und literaturwissenschaftliche Quellen kritisch interpretieren und analysieren,
– wissenschaftliche Texte selbständig erarbeiten (Hausarbeiten, Essays, Rezensionen),
– grundlegende politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und literarische Entwicklungen in der Geschichte und Gegenwart Ungarns benennen,
– spezifische Entwicklungspfade und Beziehungsgeschichten in einer vergleichenden Perspektiven aufzeigen,
– grundlegende Kenntnisse der ungarischen Gesellschaft, Literatur und Kultur nachweisen,
– grundlegende ungarische Sprachkenntnisse bis zum Niveau A2 erreichen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung

[1]Für den Abschluss der Ungarn-Studien als Bachelor-Nebenfach ist der erfolgreiche Abschluss folgender vier Pflichtmodule nachzuweisen:

- UNGST-M-01 Ungarische Sprache 1 (8 LP),
- UNGST-M-02 Fachwissenschaft und Landeskunde Ungarn – Basis (8 LP),
- UNGST-M-03 Ungarische Sprache 2 (4 LP),
- UNGST-M-04 Fachwissenschaft und Landeskunde Ungarn – Vertiefung (10 LP)

[2]Alle Module werden benotet abgeschlossen. [3]Die Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. [4]Wird eine Modulprüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Dauer 60-90 Minuten. [5]Wird eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abgehalten, so beträgt der Umfang ca. 15-20 Seiten und die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen. [6]Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so beträgt der Umfang ca. 2.000 Wörter. [7]Wird eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten, beträgt die Dauer 30 Minuten.

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind die folgenden Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahme-voraussetzung / Konsekutivität	Lehrveranstal-tungsart	Studien-leistungen	Art / Dauer der Modulprüfung	LP
UNGST-M-01 Ungarische Sprache 1	Keine	UNGST-M-01.1 Übung (P)	Klausur mit anschließender mündlicher Prüfung (freiwillig)	Klausur (60 Min.) mit anschließender mündlicher Prüfung (30 Min.)	8
		UNGST-M-01.2 Übung (P)			
UNGST-M-02 Fachwissenschaft und Landeskunde Ungarn – Basis	Keine	UNGST-M-02.1 Vorlesung (WP, 2 aus 3)		Klausur (90 Minuten) *oder* Hausarbeit (15 Seiten)	8
		UNGST-M-02.2 Übung (WP, 2 aus 3)	Referat		
		UNGST-M-02.3 Übung (WP, 2 aus 3)	Referat *oder* Portfolio		
		UNGST-M-02.4 Proseminar (W)	Referat		
		UNGST-M-02.5 Übung (W)	Referat		
UNGST-M-03 Ungarische Sprache 2	UNGST-M-01	Übung (P)		Klausur (60 Min.) mit anschließender mündlicher Prüfung (30 Min.)	4
UNGST-M-04 Fachwissenschaft und Landeskunde Ungarn – Vertiefung	keine	UNGST-M-04.1 Hauptseminar (WP, 2 aus 3)	Referat	Hausarbeit zu (15-18 Seiten) *oder* Klausur (90 Minuten)	10
		UNGST-M-04.2 Übung (WP, 2 aus 3)	Referat		
		UNGST-M-04.3 Übung (WP, 2 aus 3)	Referat *oder* Portfolio		
		UNGST-M-04.4 Übung (W)	Referat		

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind die folgenden Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich: Für die Teilnahme an Modul UNGST-M-03 sind Kenntnisse der ungarischen

Sprache auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen durch das erfolgreich absolvierte Modul UNGST-M-01 oder einen anderen gleichwertigen Nachweis (wie ca. 100-120 Stunden systematischer Sprachunterricht).

(5) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
Zur Bildung der Fachnote werden alle vier benoteten Pflichtmodule herangezogen, eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt folgendermaßen:
UNGST-M-01 (20%),
UNGST-M-02 (30%),
UNGST-M-03 (15%),
UNGST-M-04 (35%)

(6) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 60
Vergleichende Kulturwissenschaft

(1) Studiengangsziele

[1]Ziel des Bachelorstudiengangs Vergleichende Kulturwissenschaft ist es, Studierende zu befähigen, unter der Anwendung aktueller Methoden eigenständig und im Team kulturelle Phänomene und komplexe kulturwissenschaftliche Forschungsfragen systematisch zu erschließen, ihre Ergebnisse und Lösungen zu präsentieren, zu reflektieren und argumentativ zu verteidigen. [2]Sie sind in der Lage, die Alltagskultur der breiten Bevölkerung Europas in Gegenwart und Vergangenheit zu vergleichen, kulturelle Phänomene zu kontextualisieren, ihre gesellschaftliche Bedeutung zu untersuchen sowie problemlösungsorientiert an kulturellen und sozialen Entwicklungen mitzuwirken.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (§ 26)

1. Studienbegleitende Leistungen (§ 26 Nr. 1)

a) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, sind insgesamt 90 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Pflichtmodule:

- VKW-BA-M01 - Grundlagen 1: Einführung in die Vergleichende Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-BA-M02 - Grundlagen 2: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe (5 LP);
- VKW-BA-M03 - Grundlagen 3: Fachgeschichte und Methoden der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-BA-M04 - Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (10 LP);
- VKW-BA-M05 - Alltagskultur in Text und Bild (5 LP);
- VKW-BA-M06 - Alltagskultur: Materialitäten (5 LP)
- VKW-BA-M07 - Kulturwissenschaftlicher Wahlbereich (Bachelorfach, zweites Hauptfach): Perspektiven und Diskurse der Vergleichenden Kulturwissenschaft (mind. 5 LP);
- VKW-BA-M11 - Exkursionsmodul (Bachelorfach) (mind. 7 LP);
- VKW-BA-M13 - Kulturelle Praxen und Akteure (13 LP);
- VKW-BA-M14 - Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis (12 LP)

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- VKW-BA-M09 - Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-BA-M10 - Internationale Kulturkompetenz (mind. 8 LP)

b) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Pflichtmodule:

- VKW-BA-M01 - Grundlagen 1: Einführung in die Vergleichende Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-BA-M02 - Grundlagen 2: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe (5 LP);
- VKW-BA-M03 - Grundlagen 3: Fachgeschichte und Methoden der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-BA-M04 - Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen (10 LP);
- VKW-BA-M05 - Alltagskultur in Text und Bild (5 LP);
- VKW-BA-M06 - Alltagskultur: Materialitäten (5 LP)
- VKW-BA-M07 - Kulturwissenschaftlicher Wahlbereich (Bachelorfach, zweites Hauptfach): Perspektiven und Diskurse der Vergleichenden Kulturwissenschaft (mind. 5 LP);
- VKW-BA-M12 - Exkursionsmodul (zweites Hauptfach) (mind. 2 LP)

Zusätzlich ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu absolvieren:
- VKW-BA-M09 - Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft (8 LP);
- VKW-BA-M10 - Internationale Kulturkompetenz (mind. 8 LP)

c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender Pflichtmodule:
- VKW-BA-M01 - Grundlagen 1: Einführung in die Vergleichende Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-BA-M02 - Grundlagen 2: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe (5 LP);
- VKW-BA-M03 - Grundlagen 3: Fachgeschichte und Methoden der Vergleichenden Kulturwissenschaft (10 LP);
- VKW-BA-M08 - Kulturwissenschaftlicher Wahlbereich (Nebenfach): Perspektiven und Diskurse der Vergleichenden Kulturwissenschaft (mind. 5 LP);

2. Bachelorarbeit (§ 26 Nr. 2)
Die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP wird erbracht im Rahmen des erfolgreich abzuschließenden Moduls
- VKW-BA-M15 Bachelorarbeit (10 LP).

(3) In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art /Dauer der Modulprüfung	LP
VKW-BA-M01 Grundlagen 1: Einführung in die Vergleichende Kulturwissenschaft	keine	VKW-BA-M01.1 Vorlesung (5 LP)		Klausur (90 Minuten)	10
		VKW-BA-M01.2 Seminar (5 LP)	Präsentation		
VKW-BA-M02 Grundlagen 2: Kulturwissenschaftliche Grundbegriffe	keine	VKW-BA-M02.1 Seminar (5 LP)	Präsentation	Klausur (90 Minuten)	5
VKW-BA-M03 Grundlagen 3: Fachgeschichte und Methoden der Vergleichenden Kulturwissenschaft	keine	VKW-BA-M03.1 Seminar (5 LP)	Präsentation	Klausur (90 Minuten)	10
		VKW-BA-M03.2 Seminar (5 LP)	Präsentation	schriftliche Analyseaufgabe (8-12 Seiten, Bearbeitungsdauer mind. 4 Wochen)	
VKW-BA-M04 Empirie der Alltagskultur: Räume und Transformationen	keine	VKW-BA-M04.1 Vorlesung (5 LP)	Klausur		10
		VKW-BA-M04.2 Seminar (5 LP)	Präsentation	Seminararbeit (10-15 Seiten, Bearbeitungsdauer mind. 4 Wochen)	
VKW-BA-M05 Alltagskultur in Text und Bild	keine	VKW-BA-M05.1 Seminar (5 LP)	Präsentation	Seminararbeit (10-15 Seiten, Bearbeitungsdauer mind. 4	5

				Wochen)	
VKW-BA-M06 Alltagskultur: Materialitäten	keine	VKW-BA-M06.1 Seminar (5 LP)	Präsentation	Seminararbeit (10-15 Seiten, Bearbeitungsdauer mind. 4 Wochen)	5
VKW-BA-M07 Kulturwissenschaftlicher Wahlbereich (Bachelorfach, zweites Hauptfach)	keine	VKW-BA-M07.1 Seminar/Vorlesung/Projektseminar/Übung (5 LP)	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	min d. 5
VKW-BA-M08 Kulturwissenschaftlicher Wahlbereich (Nebenfach)	keine	VKW-BA-M08.1 Seminar (5 LP)	Präsentation	Seminararbeit (10-15 Seiten, Bearbeitungsdauer: mind. 4 Wochen)	5
		oder:			
		VKW-BA-M08.2 Seminar (5 LP)	Präsentation	Seminararbeit (10-15 Seiten, Bearbeitungsdauer: mind. 4 Wochen)	
		oder:			
		VKW-BA-M08.3 Seminar (5 LP)	Präsentation	Seminararbeit (10-15 Seiten, Bearbeitungsdauer: mind. 4 Wochen)	
VKW-BA-M09 Arbeitsfelder der Vergleichenden Kulturwissenschaft	keine	VKW-BA-M09.1 Praktikum (6 LP)		Praktikumsdokumentation (5-10 Seiten; Bearbeitungsdauer: mind. 4 Wochen)	8
		VKW-BA-M09.2 Seminar (2 LP)	Präsentation		
VKW-BA-M10 Internationale Kulturkompetenz	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	VKW-BA-M10.1 Vorlesung/Übung/Seminar/ProjS (5 LP)	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	Gemäß den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen	min d. 8
VKW-BA-M11 Exkursionsmodul (Bachelorfach)	keine	VKW-BA-M11.1 Exkursionen (7 LP)	Exkursionsbericht		min d. 7
VKW-BA-M12 Exkursionsmodul (zweites Hauptfach)	keine	VKW-BA-M12.1 Exkursionen (2 LP)	Exkursionsbericht		min d. 2
VKW-BA-M13 Kulturelle Praxen und Akteure	Module VKW-BA-M01, VKW-BA-M02, VKW-BA-M03	VKW-BA-M13.1 Vorlesung (5 LP)	Klausur		13
		VKW-BA-M13.2 Seminar (8 LP)	Präsentation	Seminararbeit (15-25 Seiten, Bearbeitungsdauer: mind. 4 Wochen)	
VKW-BA-M14 Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis	Module VKW-BA-M01, VKW-BA-M02, VKW-BA-M03	VKW-BA-M14.1 Projektseminar (10 LP)	Präsentation	Projektarbeit (15-25 Seiten, Bearbeitungsdauer: mind. 4 Wochen)	12

		VKW-BA-M14.2 Seminar (2 LP)	regelmäßige aktive Mitarbeit		
VKW-BA-M15 Bachelorarbeit	Nachweis von 150 LP aus dem kombinatorischen Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultäten			Bachelorarbeit (30-50 Seiten, Bearbeitungszeit: zwei Monate)	10

(4) Konsekutivität
Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Modulabfolgen erforderlich:
- Das Modul VKW-BA-M13 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module VKW-BA-M01, VKW-BA-M02 und VKW-BA-M03 absolviert werden.
- Das Modul VKW-BA-M14 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module VKW-BA-M01, VKW-BA-M02 und VKW-BA-M03 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme
[1]Die erfolgreiche Vermittlung der im „Forschungsseminar zur Studienabschlussarbeit" (Modul VKW-BA-M14, Nr. 12.2) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Fähigkeiten und Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung und Teilnahme der Studierenden voraus. [2]Im Seminar ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. [3]Im genannten Seminar sind im jeweiligen Semester bis zu zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig. [4]Zusätzlich können bis zu zwei weitere Fehltermine anerkannt werden, sofern diese aus Gründen erfolgen, die von den Studierenden nicht selbst zu vertreten sind. [5]Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis (§ 22 Abs. 2) gelten entsprechend.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2 Satz 2)
a) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Bachelorfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
   - nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aller benoteten Pflichtmodule (VKW-BA-M01, VKW-BA-M02, VKW-BA-M03, VKW-BA-M04, VKW-BA-M05, VKW-BA-M06, VKW-BA-M07, VKW-BA-M13 und VKW-BA-M14), einfach gewichtet mit 75 LP,
   - Modulnote eines der benoteten Wahlpflichtmodule (VKW-BA-MA-M09 oder VKW-BA-M10), einfach gewichtet mit 8 LP.

b) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft zweites Hauptfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
   - nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote allerbenoteten Pflichtmodule (VKW-BA-M01, VKW-BA-M02, VKW-BA-M03, VKW-BA-M04, VKW-BA-M05, VKW-BA-M06 und VKW-BA-M07), einfach gewichtet mit 50 LP,
   - Modulnote eines der benoteten Wahlpflichtmodule (VKW-BA-M09 oder VKW-BA-M10), einfach gewichtet mit 8 LP.

c) Ist Vergleichende Kulturwissenschaft Nebenfach, setzt sich die Fachnote wie folgt zusammen:
   - nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der benoteten Pflichtmodule VKW-BA-M01, VKW-BA-M02, VKW-BA-M03 und VKW-BA-M08.

(7) Prüfer und Beisitzer (§ 11 Abs. 1)
[1]Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 können neben Hochschullehrern gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 3 Alt. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) / Art. 85 Abs. 1 Satz

2 Nr. 1 BayHIG zum Erstgutachter für die Bachelorarbeit auf Antrag des jeweiligen Instituts auch die nach dem BayHIG sowie nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden. [2]Bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 HSchPrüferV genannten Personen muss es sich darüber hinaus um promovierte hauptberufliche, der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften zugeordnete Mitarbeiter handeln.

(8) Wiederholbarkeit (§ 19 Abs. 1)
Wiederholungsprüfungen werden in der Regel im Rahmen von jeweils gleichen oder gleichwertigen Kursangeboten ermöglicht.

(9) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich."

§ 61
Vor- und Frühgeschichte

(1) Studiengangsziele

Ziel des Bachelorstudiengangs Vor- und Frühgeschichte ist es, Studierende zu befähigen, kulturhistorische Zusammenhänge und Entwicklungsprozesse über den zeitlichen und räumlichen Rahmen der schriftlichen Überlieferung hinaus zu rekonstruieren. Im Laufe des Studiums lernen die Studierenden Methoden und Hilfsmittel des Faches kennen, erwerben fundierte Materialkenntnisse sowie die Fähigkeit, archäologische Denkmäler, bildliche Darstellungen und andere Quellen aus Kulturräumen der Alten Welt zu analysieren, zu interpretieren, kritisch zu bewerten und in ihren kulturhistorischen Kontext einzuordnen.

(2) Bestandteile der Bachelorprüfung (studienbegleitende Leistungen; § 26 Nr. 1)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:

- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.2 (Quellengattungen), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP
- VFG.B.4 (Siedlungsarchäologie), 15 LP
- VFG.B.5 (Projektmodul), 15 LP
- VFG.B.6 (Praxismodul Bachelor), 15 LP

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul / Konsekutivität	Art der Lehrveranstaltung	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art, Dauer und Umfang der Modul-prüfung	LP
VFG.B.1 Vorgeschichte	Keine	VFG.B.1.1 Vorlesung			15
		VFG.B.1.2 Seminar	Präsentation aktive Teilnahme	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.1.3 Übung	Bericht o. Klausur o. Literaturliste o. Protokoll		
VFG.B.2 Quellengattungen	Keine	VFG.B.2.1 Vorlesung			15
		VFG.B.2.2 Übung	Präsentation	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.2.3 Exkursion Bachelor	Vorbereitung der Exkursion	Exkursions-protokoll (4 Wochen / ca. 3 Seiten)	
VFG.B.3 Frühgeschichte	Keine	VFG.B.3.1 Vorlesung			15
		VFG.B.3.2 Seminar	Präsentation aktive Teilnahme	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.3.3 Übung	Bericht o. Klausur o. Literaturliste o. Protokoll		

VFG.B.4 Siedlungsarchäologie	Keine	VFG.B.4.1 Vorlesung			15
		VFG.B.4.2 Seminar	Präsentation aktive Teilnahme	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.4.3 Übung	Bericht o. Klausur o. Literaturliste o. Protokoll		
VFG.B.5 Projektmodul	Keine	VFG.B.5.1a (WP) Vorlesung/Übung	nach Vorgabe der jeweiligen Fächer	nach Vorgabe der jeweiligen Fächer	15
		VFG.B.5.1b (WP) Übung/Vorlesung	nach Vorgabe der jeweiligen Fächer		
		VFG.B.5.2 Seminar	nach Vorgabe der jeweiligen Fächer		
VFG.B.6 Praxismodul Bachelor	Keine	VFG.B.6.1 Propädeutikum	Bericht o. Klausur o. Literaturliste o. Protokoll		15
		VFG.B.6.2 Tagesexkursion			
		VFG.B.6.3 Colloquium Praehistoricum	Lernportfolio		
		VFG.B.6.4 Praktikum	Praktikumsbericht		

b) Ist Vor- und Frühgeschichte zweites Hauptfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.2 (Quellengattungen), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP
- VFG.B.4 (Siedlungsarchäologie), 15 LP

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul / Konsekutivität	Art der Lehrveranstaltung	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art, Dauer und Umfang der Modul-prüfung	LP
VFG.B.1 Vorgeschichte	Keine	VFG.B.1.1 Vorlesung			15
		VFG.B.1.2 Seminar	Präsentation aktive Teilnahme	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.1.3 Übung	Bericht o. Klausur o. Literaturliste o. Protokoll		
VFG.B.2 Quellengattungen	Keine	VFG.B.2.1 Vorlesung			15
		VFG.B.2.2 Übung	Präsentation	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.2.3 Exkursion Bachelor	Vorbereitung der Exkursion	Exkursions-protokoll (4 Wochen /	

				ca. 3 Seiten)	
VFG.B.3 Frühgeschichte	Keine	VFG.B.3.1 Vorlesung			15
		VFG.B.3.2 Seminar	Präsentation aktive Teilnahme	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.3.3 Übung	Bericht o. Klausur o. Literaturliste o. Protokoll		
VFG.B.4 Siedlungsarchäologie	Keine	VFG.B.4.1 Vorlesung			15
		VFG.B.4.2 Seminar	Präsentation aktive Teilnahme	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.4.3 Übung	Bericht o. Klausur o. Literaturliste o. Protokoll		

c) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach, ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
- VFG.B.1 (Vorgeschichte), 15 LP
- VFG.B.3 (Frühgeschichte), 15 LP

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung für das Modul / Konsekutivität	Art der Lehrveranstaltung	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art, Dauer und Umfang der Modulprüfung	LP
VFG.B.1 Vorgeschichte	Keine	VFG.B.1.1 Vorlesung			15
		VFG.B.1.2 Seminar	Präsentation aktive Teilnahme	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.1.3 Übung	Bericht o. Klausur o. Literaturliste o. Protokoll		
VFG.B.3 Frühgeschichte	Keine	VFG.B.3.1 Vorlesung			15
		VFG.B.3.2 Seminar	Präsentation aktive Teilnahme	Hausarbeit (4 Wochen / ca. 20 Seiten)	
		VFG.B.3.3 Übung	Bericht o. Klausur o. Literaturliste o. Protokoll		

(3) Mitwirkung und Teilnahme

[1]Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die Mitwirkung der Studierenden voraus. [2]Im Rahmen der Module VFG.B.1, VFG.B.3 und VFG.B.4 ist daher für die zu absolvierenden Seminare eine regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Sitzungen verpflichtend.[3]Der oder die Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach

ihrem Auftreten unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. [4]Die Bestimmungen für Versäumnis, Rücktritt und Täuschung (§ 22 Abs. 2 und 3) gelten entsprechend.

(4) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) Ist Vor- und Frühgeschichte Bachelorfach oder zweites Hauptfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module VFG.B.1, VFG.B.2, VFG.B.3 und VFG.B.4.

b) Ist Vor- und Frühgeschichte Nebenfach werden zur Bildung der Fachnote alle benoteten Modulprüfungen des Pflichtbereichs herangezogen. Die Note errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module VFG.B.1 und VFG.B.3.

(5) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 62
Wissenschaftsgeschichte (als Nebenfach im Bachelorstudiengang)

(1) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)
Für das Nebenfach ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module nachzuweisen:
WIG-M01
WIG-M02

(2) Fachnote (§ 30 Abs. 2)
[1]Zur Bildung der Fachnote im Nebenfach werden alle benoteten Pflichtmodule herangezogen.
[2]Eine Gewichtung der Modulnoten erfolgt nicht.

(3) Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63
In-Kraft-Treten, Aufhebung und Übergangsregelungen

(1) [1]Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 beginnen.

(2) [1]Die Studienfächer Polnische Philologie, Russische (Ostslavische) Philologie, Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie und Tschechische Philologie werden zum Wintersemester 2023/24 aufgehoben. [2]Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesen Fächern aufgenommen.

(3) Studierende der in Abs. 2 genannten Studienfächer haben letztmalig im Sommersemester 2028 (bis 30. September 2028) die Möglichkeit, die Bachelorprüfung in diesen Teilstudiengängen an der Universität Regensburg abzulegen.

(4) Studierende, die nach Ablauf der Frist aus Abs. 3 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

(5) Die Regelungen für die Studienfächer Polnische Philologie, Russische (Ostslavische) Philologie, Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie und Tschechische Philologie treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2028 außer Kraft.

(6) Studierende, die ihr Bachelorstudium in einer Kombination mit den Studienfächern Polnische Philologie, Russische (Ostslavische) Philologie, Südslavische (Kroatische/ Serbische) Philologie und Tschechische Philologie als Bachelorfach oder zweites Hauptfach ab dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, können in das Studienfach Slavische Studien oder in den Bachelorstudiengang Slavische Studien wechseln; dazu ist bis zum 31. Januar 2024 ein entsprechender, an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen.

(7) [1]Das Studienfach Angewandte Bewegungswissenschaften wird zum Wintersemester 2024/25 aufgehoben. [2]Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesem Fach aufgenommen.

(8) [1]Studierende des in Abs. 7 genannten Studienfachs haben letztmalig im Sommersemester 2030 (bis 30. September 2030) die Möglichkeit, die Bachelorprüfung in diesem Teilstudiengang an der Universität Regensburg abzulegen. [2]Studierende, die nach Ablauf der Frist aus Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

(9) Die Regelungen für das Studienfach Angewandte Bewegungswissenschaften treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2030 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 4.6.2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21.7.2008.

Regensburg, den 21.7.2008

Prof. Dr. Alf Zimmer
Rektor

Die Satzung wurde am 21.7.2008 in der Universität Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.7.2008 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.7.2008.